



Sitzung vom

3. Juni 2025

Mitgeteilt den

4. Juni 2025

Protokoll Nr.

417/2025

## **Repower AG, Poschiavo**

### **Projekt "Chlus"**

### **Konzessionsgenehmigung**

#### **I. Ausgangslage**

1. Die **Repower AG (Repower)** beabsichtigt die Wasserkraft im Prättigau, mit Anschluss an das bestehende Kraftwerk Küblis, weiter auszubauen. Mit dem Projekt "Chlus" sollen das in Küblis turbinierte Wasser, die in Küblis gefassten Abflüsse der Landquart sowie die Seitengewässer Ariesch-, Furner- und Schranggabach in einem Stollen einem Kraftwerk im Industriegebiet von Trimmis zugeführt und dort zur Stromerzeugung genutzt werden. Der Arieschbach und der Schranggabach sollen zudem je durch ein Kleinkraftwerk zwischengenutzt werden, bevor das Wasser in den Stollen zum Kraftwerk in Trimmis geleitet wird. Ab der Zentrale in Trimmis soll das Wasser in den Rhein zurückgegeben werden.
2. Das Projekt besteht aus drei Anlagen, nämlich dem Kraftwerk Trimmis (24 m<sup>3</sup>/s Ausbauwassermenge, 55 Megawatt [MW] installierte Leistung und 217,1 Gigawattstunden [GWh] durchschnittliche jährliche Produktion), dem Unterkraftwerk Arieschbach (2,3 MW installierte Leistung und 7,1 GWh durchschnittliche jährliche Produktion) sowie der Zwischennutzung Schranggabach (4,5 MW installierte Leistung und 14,8 GWh durchschnittliche jährliche Produktion). Die installierte Gesamtleistung beträgt somit 61,8 MW. Repower rechnet mit einer durchschnittlichen jährlichen Gesamtproduktion von ca. 237 GWh sowie mit Brutto-Investitionskosten von rund 445 Mio. Franken.

Im Kraftwerk Trimmis werden das Unterwasser des bestehenden Kraftwerks Küblis, die Landquart ab der Fassung bei Küblis sowie der Ariesch- und der Furnerbach in einer Zentrale in Trimmis zur Stromproduktion genutzt.

Im Unterkraftwerk Arieschbach wird in einer Zwischennutzung das Gefälle zwischen der Fassung Arieschbach und dem Triebwassersystem des Kraftwerks Trimmis genutzt.

Die Zwischennutzung Schranggabach sieht voraussichtlich vor, das Gefälle zwischen der Wasserfassung Schranggabach bis zur Zentrale in Trimmis in einem vom Hauptwerk Trimmis unabhängigen Drucksystem zu nutzen.

3. Die politischen Gemeinden von Küblis, Luzern, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grösch, Seewis, Landquart, Malans, Zizers sowie die Stadt Maienfeld stimmten zwischen Mai und Juni 2014 der Wasserrechtsverleihung betreffend die Wasserkraftnutzung der Landquart sowie des Ariesch-, Furner- und Schranggabachs auf der Stufe Küblis – Rhein zu. Damit wird Repower das Recht eingeräumt, die nachfolgenden Gewässer wie folgt zu nutzen:
  - Das in der Zentrale Küblis turbinierete Wasser ab ca. Kote 819 m ü. M. bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü. M. Die Ausbauwassermenge beträgt 16 500 l/s.
  - Die Landquart ab ca. Kote 830 m ü. M. (Wasserfassung Landquart oberhalb der Zentrale Küblis) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü. M. Die Ausbauwassermenge beträgt 9500 l/s.
  - Den Arieschbach ab Kote ca. 1106 m ü. M. (Wasserfassung) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü. M. Die Ausbauwassermenge beträgt 1250 l/s. Der Gemeinde Fideris wurde dabei die Möglichkeit eingeräumt, abweichend von dieser Bestimmung hinsichtlich des Einzugsgebiets des Arieschbachs bis zum Einlauf in die Hauptstufe des Projekts "Chlus" eine separate Konzession mit einem anderen Anbieter abzuschliessen. Die Modalitäten eines derartigen Projekts hinsichtlich der Höhe der Wasserfassung und Umfangs des gefassten Wassers und weiterer

technischer Details können vom vorliegenden Projekt abweichen. Das gefasste Wasser ist aber in jedem Fall dem Projekt "Chlus" zuzuführen.

Diese Möglichkeit darf zu keiner weitergehenden Beeinträchtigung des Projekts "Chlus" führen.

- Den Furnerbach ab Kote ca. 884 m ü. M. (Wasserfassung) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü. M. Die Ausbauwassermenge beträgt 2000 l/s.
- Den Schranggabach ab Kote ca. 1054 m ü. M. (Wasserfassung) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü. M. Die Ausbauwassermenge beträgt 1100 l/s.

4. Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 reichte Repower zusammen mit den Konzessionsgemeinden der Regierung das vorliegend zu beurteilende Gesuch um Genehmigung des Nutzungsrechts des Projekts "Chlus" (Konzessionsgenehmigungsgesuch) vom 24. April 2015 ein. Darin wurden die folgenden gemeinsamen Anträge gestellt:

*«A. Die Konzession vom 24. April 2015 der Gemeinden Küblis, Luzein, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grösch, Seewis, Landquart, Malans, Zizers und der Stadt Maienfeld an die Repower AG betreffend die Wasserkraftnutzung der Landquart sowie des Ariesch-, Furner- und Schranggabachs auf der Stufe Küblis – Rhein seien inkl. den jeweiligen gemeindespezifischen Anhängen zu genehmigen.*

*B. Soweit es der vorliegende Projektierungsstand zulässt, seien der Repower AG bereits mit der Konzessionsgenehmigung die für das Projekt "Chlus" erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.*

*C. Auf das Ausgleichsbecken in Trimmis sei zu verzichten und der Standort der Kraftwerkszentrale und Schaltanlage Trimmis sei an dem als Variante vorgeschlagenen Standort im Industriegebiet Trimmis zu genehmigen.*

*D. Mit dem Genehmigungsentscheid seien der Konzessionärin in Anwendung von Art. 60 Abs. 2 BWRG die zur Verwirklichung ihres Vorhabens gemäss den vorgenannten Konzessionen erforderlichen Enteignungsrechte zu erteilen.*

*Es sei festzustellen, dass im Zuge der wasserrechtlichen Projektgenehmigung bei Bedarf ein erneutes Enteignungsverfahren durchgeführt werden kann.*

*Das Enteignungsverfahren sei unmittelbar nach Rechtshängigkeit des vorliegenden Gesuches zu sistieren und den Parteien sei die Möglichkeit einzuräumen, die Anträge zum Enteignungsrecht vor dem Konzessionsgenehmigungsentscheid zu präzisieren.*

*E. Der von der Konzessionärin vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich der Projektgenehmigung sei zuzustimmen.*

*F. Das Pflichtenheft UVB 2. Stufe sei spätestens mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid in einem separaten Regierungsentscheid zu genehmigen.*

*G. Unter Kostenfolge zu Lasten der Konzessionärin, wobei eine Staatsgebühr in der Höhe von dreissig Prozent des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft den Konzessionsgemeinden jährlich geschuldeten Wasserzinses festzulegen sei. Dabei sei die Staatsgebühr in Übereinstimmung mit der Verhandlungslösung mit den Gemeinden betreffend Konzessionsgebühr zu erheben (1/3 bei Inkrafttreten der Konzession, 1/3 bei Baubeginn der Hauptstufe und 1/3 bei ordentlicher Inbetriebnahme der Hauptstufe).»*

Die Gemeinden stellten zudem die folgenden Anträge:

*«A. Das für die heimfallbelasteten Anlagen in der Gemeinde Trimmis benötigte Land sei im Eigentum bzw. in Form von Grunddienstbarkeiten zu sichern resp. die hierfür erforderlichen Grundlagen zu schaffen.*

*B. Ziff. 2 der Projektgenehmigung der Regierung für das Kraftwerk Mühlbach I vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249) sei aufzuheben (vgl. Beilage 2.4.9., Art. 1 Ziff. 4).»*

5. Für eine abschliessende Beurteilung durch die Umweltfachstellen reichte Repower die folgenden weiteren Unterlagen ein:
  - Ergänzungsbericht Durchflusskapazität des Grundwassers Zentrale Trimmis, 1. Juni 2016;
  - Ergänzungsbericht Fischdurchgängigkeit im Schranggabach, 28. Juni 2016;
  - Zusatzabklärungen Wasserqualität, 13. Juli 2016;
  - Zusatzabklärung bezüglich Fauna, Aue Dalvazza, 15. Juli 2016.
6. Die Gemeinde Fideris teilte mit Schreiben vom 29. Januar 2016 mit, betreffend den Arieschbach vom gemäss Art. 3 der Wasserrechtsverleihung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht zu haben (siehe zuvor Ziff. I.3). Die Gemeinde Fideris habe der Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) mit Wasserrechtsverleihung vom 22. Januar 2016 das Recht eingeräumt, die Wasserkraft des Berg-, Malanser- und Arieschbachs zu nutzen.
7. Im Jahr 2017 wurde die Trimmiser Rodaue (Objekt Nr. GR 25) ins Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Da der gemäss Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 24. April 2015 geplante Zentralenstandort vollständig in dieser Aue zu liegen kam, war der Zentralenstandort wegen der Aufnahme der Aue ins Bundesinventar nicht mehr genehmigungsfähig. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen führte Repower weitere Abklärungen im Zusammenhang mit dem Zentralenstandort und den Ersatzmassnahmen durch und reichte mit Schreiben vom 14. Juli 2023 der Regierung schliesslich die nachfolgenden weiteren Unterlagen ein:
  - Ökologische Machbarkeitsstudie Revitalisierung Alpenrhein Oberau (Zizers), 12. Mai 2023;
  - Flussbauliche Machbarkeitsstudie Aufweitung Alpenrhein Zizers, 31. Mai 2023;
  - Bericht Terrestrische Ersatzmassnahmen, 14. Juli 2023;
  - Bericht Definitiver Zentralenstandort Trimmis, 14. Juli 2023.

und beantragte folgendes:

*«A. Der Standort der Kraftwerkszentrale und Schaltanlage Trimmis im südlich direkt an die GEVAG angrenzende Bereich innerhalb der Parzelle Nr. 710 Gemeinde Trimmis sei gemäss dem beiliegenden Bericht "Definitiver Zentralenstandort Trimmis" (vgl. Beilage 16) zu genehmigen.»*

8. Mit dem gemeinsam unterzeichneten Schreiben vom 4. April 2024 beantragten Repower, die Gemeinde Fideris sowie die SN Energie AG, dass die Kote der Rückgabe bzw. Ausleitung des Kraftwerks Fideris sowie die Fassungskote im Projekt "Chlus" für den Arieschbach (Wasserfassung Strahlegg) zu koordinieren und anzupassen seien. Die Koten seien auf ca. 877 m ü. M. festzulegen.
9. Am 20. August 2024 reichte Repower weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Landsicherung (Planungszusagen der betroffenen Grundeigentümer und Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Trimmis vom 26. Juli 2024) ein. Da bis zum heutigen Zeitpunkt keine Rechte Dritter angemeldet oder bekannt geworden seien, erweise sich das Enteignungsbegehren daher als gegenstandslos. Entsprechend stellte Repower folgende Anträge:

*«1. Es sei das eingeleitete Enteignungsverfahren als gegenstandslos abzuschreiben soweit damit vorsorglich die Erteilung des Enteignungsrechtes für allfällige, zum Bau der Kraftwerksanlagen erforderliche Landflächen beantragt worden ist.*

*2. Es sei festzustellen, dass im Zuge der wasserrechtlichen Projektgenehmigung ein erneutes Enteignungsverfahren durchgeführt werden kann.»*

Dem Schreiben war ausserdem die Vereinbarung mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) betreffend Ersatzmassnahmen zur Abgeltung der Ersatzpflicht vom 11. Juni 2024 bzw. 16. Juli 2024 beigelegt.

## **II. Öffentliche Auflage und weiterer Verfahrensablauf**

### **1. Erste Öffentliche Auflage und Publikation**

Das Konzessionsgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 26. Mai 2015 bis 24. Juni 2015 in den Konzessionsgemeinden und der territorial betroffenen Gemeinde Trimmis sowie beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise publiziert.

### **2. Einsprachen**

#### **2.1** Gegen das Konzessionsgenehmigungsgesuch gingen während dieser Auflagefrist insgesamt fünf Einsprachen ein.

Überblick über die eingegangenen Einsprachen:

- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), 10. Juni 2015 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 1" bezeichnet);
- Schweizerischer Kanu-Verband (SKV), 21. Juni 2015 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 2" bezeichnet);
- Kanu Club Chur, 22. Juni 2015 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 3" bezeichnet);
- Gemeinde Davos, 23. Juni 2015 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 4" bezeichnet);
- World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF), vertreten durch WWF Graubünden und Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Graubünden, 24. Juni 2015 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 5" bezeichnet).

Hinsichtlich der Einsprachen wurde in der Folge ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt. Die Gesuchstellerinnen, d.h. Repower und die Konzessionsgemeinden, nahmen dabei ihre Interessen getrennt voneinander wahr.

Mit Zustellung der Stellungnahme der Gesuchstellerinnen wurde den Einsprechenden im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels Frist für die Einreichung

ihrer Repliken angesetzt. Dabei wurde ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt, in die verschiedenen Ergänzungsberichte (siehe vorne Ziff. I.5) sowie in den Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 10. Oktober 2016 Einsicht zu nehmen.

## 2.2 Einsprache Nr. 1:

Mit Schreiben vom 16. April 2024 zog ewz die Einsprache vom 10. Juni 2015 bzw. 6. September 2023 (siehe nachfolgend Ziff. II.4.2) zurück.

## 2.3 Einsprache Nr. 2:

### 2.3.1 Inhalt der Einsprache

Der SKV stellte gemäss Einsprache vom 21. Juli 2015 folgende Rechtsbegehren:

*«1. Das Konzessionsgenehmigungsgesuch sei abzulehnen.*

*2. Eventualantrag: Das Konzessionsgenehmigungsgesuch sei zur Überarbeitung und Ergänzung im Sinne der Einsprachebegründung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen. Insbesondere sei Folgendes vorzunehmen:*

*a) Die Mindestrestwassermenge in der Landquart sei zu erhöhen.*

*b) Die Befahrung der Landquart für den Kanusport sei in definierten Zeitfenstern sicher zu stellen.*

*c) Der durch den Wegfall der Landquart als Trainingsgewässer verursachte Minderwert sei durch Ein- und Ausbootstellen, den Einbau von Strömungselementen sowie die Sicherung der Tardisschwelle mit Aufhebung des Fahrverbots nach der Mündung der Landquart in den Rhein auszugleichen.»*

Der Einsprecher begründet seine Einsprache zusammengefasst und sinngemäss damit, dass es sich bei der Landquart um einen für den Kanusport wichtigen Fluss handle, welcher auch von Touristen genutzt werde. Für die Gewährleistung der Befahrbarkeit sollte im Minimum an definierten Zeiten eine für die Befahrung nutzbare Dotiermenge fischverträglich abgegeben werden.

Alternativ sei eine äquivalente Strecke im Rhein ab Trimmis mit Strömungselementen inklusive Aufhebung der Fahrverbote und Herrichtung von Ein- und Ausbootstellen als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme zu verfügen.

#### 2.3.2 Repower nahm mit Eingabe vom 28. Oktober 2015 dazu wie folgt Stellung:

*«1. Die Einsprache sei, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.*

*2. Unter amtlicher und ausseramtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu Lasten des Einsprechers.»*

Ihre Anträge begründete Repower mit der fehlenden Einspracheberechtigung. Würde wider Erwarten auf die Einsprache eingetreten, sei diese abzuweisen, da die gesetzlich verlangten Restwassermengen eingehalten würden.

#### 2.3.3 Die Konzessionsgemeinden stellten mit Stellungnahme vom 28. Oktober 2015 die folgenden Anträge:

*«1. Die Einsprache sei abzuweisen und die Wasserrechtskonzessionen zu genehmigen.*

*2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Einsprecher.»*

Die Konzessionsgemeinden beanstandeten ebenfalls die Legitimation des SKV. Die Voraussetzungen für eine "egoistische" Verbandsbeschwerde seien nicht erfüllt, weshalb auf die Einsprache nicht einzutreten sei. Eine Erhöhung der Restwassermenge sei ungerechtfertigt und würde sich als rechtlich nicht durchsetzbar erweisen. Die Einsprache sei deshalb abzuweisen.

#### 2.3.4 In der Folge wurde dem SKV mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 Gelegenheit zur Einreichung einer Replik gegeben, wovon dieser allerdings keinen Gebrauch machte. Daraufhin wurde der SKV mit Schreiben vom 27. Januar 2017 aufgefordert, die Verbandsstatuten nachzureichen und seine Einspracheberechtigung zu substantiieren. Dieser Aufforderung kam der SKV mit Schreiben vom 18. Februar 2017 nach und legte den Zweck des Verbandes dar.

2.3.5 Mit Schreiben vom 30. März 2017 reichten sowohl Repower als auch die Konzessionsgemeinden je getrennt ihre Duplik ein. Darin hielten sie unverändert an ihren Anträgen gemäss Stellungnahmen vom 28. Oktober 2015 fest.

#### 2.4 Einsprache Nr. 3:

Der Kanu Club Chur teilte mit Schreiben vom 10. Januar 2023 mit, dass seine Einsprache aufgrund der aktuellen politischen Situation und der Energieversorgungslage nicht mehr angebracht sei und deshalb zurückgezogen werde.

#### 2.5 Einsprache Nr. 4:

Die Gemeinde Davos zog ihre Einsprache mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 zurück, nachdem in den strittigen Punkten eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte.

#### 2.6 Einsprache Nr. 5:

##### 2.6.1 Zum Inhalt der Einsprache

Der WWF und Pro Natura beantragten mit der Einsprache vom 24. Juni 2015 Folgendes:

*«1. Das Konzessionsgenehmigungsgesuch sei nicht zu genehmigen.*

*2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin.»*

Gemäss den Einsprechenden seien für das vorliegende Projekt die entsprechenden raumplanerischen Voraussetzungen nicht erfüllt. So fehle im kantonalen Richtplan (KRIP) ein entsprechender Eintrag. WWF und Pro Natura sind zudem der Auffassung, das Konzessionsgenehmigungsverfahren sei ungenügend, weil der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nicht alle notwendigen Grundlagen enthalte, um über alle wesentlichen Aspekte mit Einschluss der umweltrechtlichen Anforderungen einen verbindlichen Entscheid treffen zu können. Auch stelle das aktuelle Projekt ohne Schwallbecken und aufgrund der Einleitung des turbinierten Wassers vor den Mastrilser Auen eine deutliche Verschlechterung gegenüber früheren Varianten dar. Die Restwassermengen seien äusserst knapp berechnet worden und würden die ökologischen sowie

landschaftlichen Anforderungen nur ungenügend berücksichtigen. Verschiedene erst im UVB 2. Stufe vorgesehene Vertiefungen (u.a. notwendige Massnahmen zum Schutz der Mastrilser Auen vor zu hoher Trübekonzentration, Kolmation, Schwall/Sunk und Ersatzpflicht) müssten bereits im vorliegenden Verfahren abgehandelt werden. Ausserdem werde der Verzicht auf das Schwallrückhaltebecken als unzulässig erachtet.

2.6.2 Mit Stellungnahme vom 28. Oktober 2015 stellte Repower die folgenden Anträge:

*«1. Die Einsprache sei abzuweisen.*

*2. Unter amtlicher und ausseramtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu Lasten der Einsprecher.»*

Gemäss Repower würde das Projekt ohne das Ausgleichsbecken in Trimmis keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufweisen. Ausserdem sei das Vorhaben stufengerecht. Eine Erhöhung der Restwassermengen in der Landquart werde abgelehnt, zumal mit den Restwassermengen bei Küblis und Dalvazza die Anforderungen für die Fischgängigkeit der Seeforelle erfüllt und die Anforderungen betreffend Wasserqualität, Grundwasser, Lebensräume und landwirtschaftliche Bewässerung damit übertroffen würden. Darüber hinaus sei die Ersatzpflicht im Rahmen des Pflichtenhefts zum UVB 1. Stufe festgelegt worden.

2.6.3 Die Konzessionsgemeinden beantragten mit Vernehmlassung vom 28. Oktober 2015 Folgendes:

*«1. Die Einsprache sei abzuweisen und die Wasserrechtskonzessionen zu genehmigen.*

*2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprecher.»*

Die Konzessionsgemeinden äusserten sich dahingehend, dass eine Anpassung des KRIP in Zusammenhang mit der Konzessionsgenehmigung sinnvoll

sei und den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Im Weiteren sei das Verfahren stufengerecht und das Vorhaben entspreche den umweltrechtlichen Vorschriften. Mit Bezug auf die Höhe der Ersatzpflicht sei zudem das gewählte Vorgehen im Rahmen der Definition des Pflichtenhefts zum UVB 1. Stufe sowie in Abstimmung mit dem ANU festgelegt worden.

- 2.6.4 Die Einsprechenden hielten mit Replik vom 21. Dezember 2016 unverändert an ihren Rechtsbegehren fest. Würden jedoch alle Anträge des Amts für Natur und Umwelt (siehe dessen Beurteilungsbericht vom 10. Oktober 2016) vollumfänglich in den Konzessionsgenehmigungsentscheid übernommen, könnten sie sich im Rahmen einer pragmatischen Gesamtbeurteilung mit dem Projekt "arrangieren".
- 2.6.5 Die Repower und die Konzessionsgemeinden reichten am 30. März 2017 jeweils eine Duplik ein. Darin hielten sie unverändert an ihren jeweiligen Rechtsbegehren fest. Ausserdem teilte Repower mit, dass die Anträge des Amts für Natur und Umwelt bezüglich der Erhöhung der Restwassermengen grundsätzlich tragbar wären, sofern vom Antrag 2c (eine zum Zufluss proportionalen Dotierung anstelle einer fixen Restwasserdotierung) abgesehen werde. Denn mit dem Antrag 2c würde die Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei Weitem überschritten.

### **3. Zweite Öffentliche Auflage und Publikation**

Die ergänzenden Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 24. April 2015 wurden vom 14. August 2023 bis 12. September 2023 wiederum in den Konzessionsgemeinden und der territorial betroffenen Gemeinde Trimmis sowie beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise publiziert.

## 4. Einsprachen

4.1 Gegen die ergänzenden Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 24. April 2015 gingen während der Auflagefrist insgesamt fünf Einsprachen ein.

Überblick über die eingegangenen Einsprachen:

- ewz, 6. September 2023 (zuvor als "Einsprache Nr. 1" bezeichnet);
- Manfred Zingg, 8. September 2023 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 6" bezeichnet);
- Konzessionsgemeinden, 11. September 2023 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 7" bezeichnet);
- World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF), vertreten durch WWF Graubünden und Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Graubünden, 12. September 2023 (zuvor als "Einsprache Nr. 5" bezeichnet).
- Verein naturzizers, eingegangen am 13. September 2023 (nachfolgend als "Einsprache Nr. 8" bezeichnet).

In der Folge wurde hinsichtlich dieser Einsprachen ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt, welcher zu folgenden Ergebnissen führte:

### 4.2 Einsprache Nr. 1

Mit Schreiben vom 16. April 2024 zog ewz die Einsprache vom 10. Juni 2015 (siehe vorne Ziff. II.2.2) bzw. vom 6. September 2023 zurück, nachdem sich die Parteien im Rahmen eines Vergleichs einigen konnten.

### 4.3 Einsprache Nr. 5

#### 4.3.1 Inhalt der Einsprache

Der WWF und Pro Natura machten mit Schreiben vom 12. September 2023 geltend, dass ein Badensee im Rahmen der Revitalisierung als nicht bewilligungsfähig erachtet werde und der Revitalisierungssperimeter nicht verkleinert werden könne. Sofern die Schutzziele des Amphibienlaichgebiets "Zizerser Gumpen" (Objekt Nr. GR395) mit der Aufweitung nicht erfüllt werden könnten, seien die Amphibiengewässer ausserhalb des Revitalisierungsbereichs im

Rahmen des Projekts zu ersetzen. Es werde an den Rechtsbegehren der Einsprache vom 24. Juni 2015 (siehe vorne Ziff. II.2.6.1) festgehalten.

4.3.2 Zu diesen Ausführungen nahm Repower am 17. November 2023 Stellung und wies darauf hin, dass mit den zuständigen Behörden festgelegt werden müsse, ob ein grösseres Stillgewässer (Badesee) je nach Variante Projektbestandteil sein solle. Der Perimeter gemäss kantonaler und vom Bund genehmigter Revitalisierungsplanung sei nicht anzupassen. Je nach Projektvariante werde in einem nächsten Schritt eine Renaturierung in einem Teil des Perimeters geplant, welche eine Revitalisierung des gesamten Perimeters zu einem späteren Zeitpunkt nicht verunmöglichen solle. Bezüglich der Forderung der Einsprechenden, wonach die Amphibiengewässer ausserhalb des Revitalisierungsbereichs zu ersetzen seien, sofern die Schutzziele nicht erfüllt werden könnten, sei je nach Projektvariante zwischen stabilen, zu unterhaltenden Amphibienlebensräumen und dynamischen, nicht kontinuierlich gesicherten Amphibienlebensräumen zu unterscheiden. Vertiefte Abklärungen hierzu würden im Rahmen der weiteren Projektierung erfolgen, so auch mit Bezug auf allfällig tangierte weitere Amphibienlebensräume beim Zentralenstandort Trimmis.

4.3.3 Die Einsprechenden reichten dazu keine weitere Stellungnahme ein.

4.4 Einsprache Nr. 6:

4.4.1 Inhalt der Einsprache

Mit Schreiben vom 8. September 2023 erhob Manfred Zingg Einsprache, da beabsichtigt werde, auf seinem Grundstück mit Obst- und Nussbäumen in Pragg Jenaz einen temporären Bauinstallationsplatz zu errichten.

4.4.2 Repower beantragte mit Stellungnahme vom 17. November 2023 Folgendes:

*«1. Die Einsprache sei, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.*

*2. Unter amtlicher und ausseramtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu Lasten des Einsprechers.»*

Repower begründete diesen Antrag damit, dass das Vorbringen des Einsprechers nichts mit den ergänzenden Unterlagen zum neuen Zentralenstandort Trimmis und den möglichen Ersatzmassnahmen zu tun habe.

#### 4.5 Einsprache Nr. 7:

Die Konzessionsgemeinden ersuchten mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 um Sistierung des Einspracheverfahrens für eine einvernehmliche Lösungsfindung. Für den Abschluss der Vergleichsgespräche beantragten die Konzessionsgemeinden eine Fristverlängerung, welcher stattgegeben wurde. Nachdem mit Repower eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, zogen die Konzessionsgemeinden ihre Einsprache vom 11. September 2023 zurück und beantragten die Abschreibung des Verfahrens.

#### 4.6 Einsprache Nr. 8:

##### 4.6.1 Zum Inhalt der Einsprache

Der Verein naturzizers beehrte mit dem am 13. September 2023 beim zuständigen Departement eingegangenen Schreiben was folgt:

*«Auf die ökologische Ersatzmassnahme Oberau im Rahmen des KW Chlus ist zu verzichten.*

*Wenn dieser Antrag abgelehnt würde, müssen die Grundlagen zur Machbarkeitsstudie A-22 überarbeitet und aktualisiert werden, gemäss obigen Ausführungen.*

*Die Liste der Zielarten und Ziellebensräume ist zurückzuweisen und in Absprache mit den lokalen Gegebenheiten und den kürzlich umgesetzten Aufwertungsmassnahmen zu aktualisieren.*

*Die Besucherlenkung sei den Zielarten entsprechend auszulegen.»*

Gemäss dem Einsprecher würden die aufgelegten Unterlagen die aktuellen Naturwerte ungenügend abbilden. Aufgrund der zahlreichen erforderlichen Ergänzungen und weiteren Abklärungen würde die Prüfung von alternativen Aufwertungsmöglichkeiten empfohlen. Der zugrunde gelegte Bericht zeige, dass

es geeignetere Aufwertungsgebiete mit einer ungünstigeren Ausgangslage gebe.

#### 4.6.2 Mit Stellungnahme vom 17. November 2023 beantragte Repower Folgendes:

*«1. Die Einsprache sei, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.*

*2. Unter amtlicher und ausseramtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu Lasten des Einsprechers.»*

Einleitend stellte Repower die rechtsgenügende Bevollmächtigung und Legitimation des Einsprechers in Frage, weshalb auf die Einsprache nicht einzutreten sei. Im Übrigen sei der Perimeter der Renaturierung des Alpenrheins in Zizers gemäss der kantonalen und vom Bund genehmigten Revitalisierungsplanung als von hohem Nutzen für Natur und Landschaft und von hoher zeitlicher Priorität eingestuft worden. Dass es bezüglich Zielarten einen Konflikt gebe bzw. eine Auswahl getroffen werden müsse, sei unbestritten. Die Zielarten seien noch nicht abschliessend definiert und würden im Rahmen der weiteren Projektierung überarbeitet.

#### 4.6.3 Der Einsprecher hielt mit Replik vom 18. Dezember 2023 unverändert an den gestellten Anträgen fest. Mit dem Einsatz für die einheimische Flora und Fauna im Gebiet Oberau seit 2013 habe man sich eine entsprechende Legitimität erarbeitet. Man sei vom vorliegenden Projekt besonders berührt, wenn das Gebiet in Zukunft aufgrund der Ersatzmassnahmen negative Veränderungen erfahren sollte. Die Bedeutung des Amphibienbiotops innerhalb der Aue werde durch Repower nicht erkannt. Der Einsprecher bemängelte, dass die erarbeiteten Grundlagen unvollständig seien.

#### 4.6.4 In der Duplik vom 14. Februar 2024 hielt Repower ebenfalls unverändert an den gestellten Rechtsbegehren und an den Ausführungen gemäss Stellungnahme fest. Repower sei sich der Bedeutung des Amphibienbiotops bewusst und werde dies im Rahmen der weiteren Projektierung entsprechend berücksichtigen.

sichtigen. Das Angebot von Repower für den Beizug der verschiedenen Interessengruppen, so auch des Einsprechers, im Sinne einer partizipativen Projektentwicklung bestehe nach wie vor.

### **III. Vernehmlassungen**

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen Stellungnahmen eingereicht:
  - Tiefbauamt (TBA), 22. Juni 2015, 12. September 2023;
  - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 1. Juli 2015, 4. September 2023;
  - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 3. und 10. Juli 2015, 15. August 2023;
  - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 14. Juli 2015, 25. August 2023;
  - Steuerverwaltung (StV), 14. Juli 2015;
  - Amt für Raumentwicklung (ARE), 10. September 2015, 9. August 2023, 25. April 2025 (ersetzt die Stellungnahmen vom 10. September 2015 und 9. August 2023);
  - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 30. Juni 2016, 6. September 2023;
  - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 10. Oktober 2016, 18. Dezember 2024 (ersetzt den Beurteilungsbericht vom 10. Oktober 2016);
  - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 10. Dezember 2024.
2. Das Amt für Gemeinden (AFG) und das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) verzichteten auf eine Stellungnahme.
3. Überdies reichten das Bundesamt für Energie (BFE) am 17. Juni 2015, am 8. September 2017 sowie am 15. August 2023, das Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 4. September 2015 und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 3. Juli 2017 und am 5. März 2024 ihre Beurteilungen ein.

4. Die Gemeinden verzichteten ausserhalb des Einspracheverfahrens auf eine Stellungnahme.
5. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

#### **IV. Erwägungen**

##### **1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand**

###### **1.1 Konzessionserteilung**

Die für das Projekt "Chlus" erforderliche Wasserrechtsverleihung wurde von den betroffenen Gemeinden Küblis (Abstimmung der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014), Luzein (18. Juni 2014), Fideris (26. Juni 2014), Jenaz (5. Juni 2014), Furna (15. Mai 2014), Schiers (23. Mai 2014), Grüşch (12. Juni 2014), Seewis (16. Mai 2014), Landquart (18. Mai 2014), Malans (21. Mai 2014), Zizers (19. Juni 2014) und der Stadt Maienfeld (26. Juni 2014) gesetzeskonform erteilt (Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]; Art. 2 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]).

###### **1.2 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination**

Die von den Gemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung (Art. 4 Abs. 1 WRG; Art. 11 BWRG). Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 39 WRG; Art. 55 Abs. 1 BWRG). Im Falle einer Genehmigung erteilt die Regierung, soweit aufgrund des Verfahrensstands möglich, alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (Art. 55 Abs. 4 BWRG; Grundsatz der Verfahrenskoordination, vgl. dazu Botschaft zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–1995, S. 193 ff., S. 262).

Das BWRG sieht dabei grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren vor, bei welchem die Regierung nach der Konzessionsgenehmigung (Art. 11 und 52 ff. BWRG) im Rahmen der Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) über alle weiteren, noch ausstehenden Bewilligungen entscheidet, insbesondere auch über die Bau- und Ausnahmegewilligungen nach Raumplanungsrecht.

### 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sind Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW unterstellt (Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]).

Bereits mit Beschluss vom 27. Oktober 2009 (Prot. Nr. 1015/2009) hatte die Regierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des ersten Pflichtenhefts des UVB 1. Stufe festgestellt, dass es sich beim Kraftwerk Chlus um eine UVP-pflichtige Anlage handelt. Diese Feststellung bestätigte die Regierung mit Beschluss vom 3. September 2013 (Prot. Nr. 817/2013) im Rahmen der Genehmigung des ergänzten Pflichtenhefts zum UVB 1. Stufe für das überarbeitete Projekt. Folglich untersteht das vorliegend zu beurteilende Projekt der formellen UVP gemäss Art. 10a USG.

Für den Anlagentyp Nr. 21.3 (Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke) sieht die UVPV grundsätzlich eine zweistufige UVP vor (Art. 5 und Art. 6 i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs der UVPV). Massgebliches Verfahren für die UVP ist das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren; d.h. für die UVP 1. Stufe das vorliegende Konzessionsgenehmigungsverfahren und für die UVP 2. Stufe das Projektgenehmigungsverfahren (Art. 5 Abs. 2 und 3 UVPV; Art. 3 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [KVUVP; BR 820.150] i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs der KVUVP). Die Regierung ist zuständige Behörde i.S.v. Art. 5 Abs. 1 UVPV bzw. Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 KVUVP.

Wer eine Anlage, die der UVP untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen UVB unterbreiten. Dieser bildet die Grundlage der UVP (Art. 10b Abs. 1 USG; Art. 7 UVPV). Der UVB hat sämtliche gemäss Art. 10b USG und Art. 9 UVPV notwendigen Aussagen zu enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens nötig sind (BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 5, Ziff. 3.1.). Repower ist dieser Pflicht nachgekommen und hat mit dem Konzessionsgenehmigungsgesuch auch den UVB 1. Stufe für das Projekt "Chlus" eingereicht.

Der UVB und das Projekt sind durch das ANU als kantonale (Umweltschutz-) Fachstelle (Art. 2 Abs. 1 KVUVP) nach den Vorgaben von Art. 12 ff. UVPV zu prüfen, wobei es die Stellungnahmen der weiteren betroffenen kantonalen Fachstellen und Ämter miteinbezieht. Beim vorliegenden Projekt hat zudem gemäss Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs der UVPV das BAFU summarisch zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und UVB Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. vorne Ziff. III) ist die erforderliche Beurteilung durch die Fachbehörden erfolgt. Auf deren Inhalt ist im Folgenden näher einzugehen.

#### 1.4 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs und der massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. II.1 und II.3) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m Art. 57 Abs. 1 BWRG ordnungsgemäss erfüllt.

#### 1.5 Einspracheverfahren und -entscheid

Gemäss Art. 53 Abs. 3 BWRG kann während der Auflagefrist bei der Regierung schriftlich Einsprache gegen das Konzessionsgenehmigungsgesuch erhoben werden, worüber die Regierung im Rahmen des Konzessionsgenehmigungsentscheids befindet (Art. 55 Abs. 2 BWRG). Dieser hat somit auch die Bedeutung eines formellen Einspracheentscheids (vgl. Botschaft zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–1995, S. 193 ff., S. 261). Die Behandlung der Einsprachen erfolgt – in formeller und materieller Hinsicht – nachfolgend unter Ziff. IV.9.

## **2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen**

### **2.1 Energiepolitische Bedeutung**

Das vorliegend zu beurteilende Projekt dient der Stromproduktion aus Wasserkraft und ist damit eines der zentralen Elemente der Energiepolitik von Bund und Kanton (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0] und Botschaft des Bundesrats vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, BBl 2013, S. 7561 ff.; vgl. dazu Botschaft der Regierung vom 5. Juni 2012 betreffend den Bericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden, Heft Nr. 6/2012–2013, S. 289 ff. und Grossratsprotokoll der Februarsession 2022, S. 610). Das BFE hatte bereits mit Schreiben vom 19. März 2014 dem Projekt "Chlus" nationale Bedeutung zuerkannt. Mit Stellungnahme vom 17. Juni 2015 hielt das BFE fest, dass das vorliegende Projekt mit 16 Prozent des möglichen Ausbaupotentials ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 darstelle. In einer weiteren Stellungnahme vom 15. August 2023 stellte das BFE unter Hinweis auf das seit 2021 in der parlamentarischen Beratung stehende "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" (sog. Mantelerlass) unter anderem fest, dass im Bereich der Wasserkraft verschiedene Speicherkraftausbauten sowie das Projekt "Chlus" explizit erwähnt seien. Die Aufnahme des Projekts "Chlus" in die Gesetzesvorlage unterstreiche damit dessen grosse Bedeutung für die Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz im Winter. Diese Gesetzesvorlage wurde schliesslich vom eidgenössischen Parlament in der Herbstsession 2023 verabschiedet und durch die Schweizer Stimmbevölkerung in der Abstimmung vom 9. Juni 2024 mit rund 69 Prozent der Stimmen deutlich angenommen. Damit wurde einmal mehr die nationale Bedeutung dieses Projekts klar hervorgehoben.

### **2.2 Zweckmässigkeit und rationelle Nutzung der Wasserkraft**

Ein Vorhaben kann nur genehmigt werden, wenn es sich um eine zweckmässige und rationelle Wasserkraftnutzung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 WRG bzw. Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 29 Abs. 1 BWRG i.V.m. Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110) handelt.

Das BFE äusserte sich gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WRG in der Stellungnahme vom 17. Juni 2015 dahingehend, dass die Anlagen sorgfältig und sinnvoll geplant seien. Die vorhandenen Wasserressourcen im unteren Flusssystem der Landquart könnten damit weitgehend ausgebaut werden. Gemäss Stellungnahme des AEV vom 10. Dezember 2024 stimmt das Projekt nicht nur mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton überein, sondern auch mit den klimapolitischen Zielen. Vorliegend werde ein möglichst hoher Anteil des gesetzlich zulässigen Potentials der betroffenen Gewässerstrecke genutzt und damit die Forderung nach einer rationellen Wasserkraftnutzung erfüllt.

## 2.3 Konzessionsinhalt

Im Rahmen der Genehmigung nach Art. 11 BWRG hat die Regierung zu prüfen, ob der Inhalt der Konzession den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Eine Wasserrechtsverleihung weist neben Verfügungsmässigen auch vertragliche Elemente auf (vgl. VINZENS AUGUSTIN, Das Ende der Wasserrechtskonzessionen, Diss. Fribourg 1983, S. 10 ff.). Bei Letzteren übt sich die Regierung jeweils in Zurückhaltung und greift nur dort ein, wo dies sachlich erforderlich ist. Auf folgende Punkte ist näher einzugehen:

### 2.3.1 Beschreibung des Nutzungsrechts

Zum obligatorischen Konzessionsinhalt gehört eine genügend bestimmte Beschreibung des verliehenen Nutzungsrechts, mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotier- bzw. Restwassermenge pro Sekunde (Art. 54 lit. b WRG, Art. 23 Abs. 1 lit. b und c BWRG). Gemäss Art. 10 BWRV sind zur Bestimmung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechts die Schluckfähigkeit der Anlage in Kubikmetern pro Sekunde oder in Litern pro Sekunde (lit. a) sowie die Koten der Wasserentnahme und -rückgabe am verliehenen Gewässer (lit. b) in der Konzession festzuschreiben. Die zur Genehmigung eingereichte Konzession enthält in Art. 3 die entsprechenden Angaben (vgl. aber nachfolgend Ziff. IV.2.4.2).

### 2.3.2 Konzessionsdauer

Zum obligatorischen Inhalt der Konzession gehört auch die Konzessionsdauer. Gemäss Art. 58 WRG kann eine Konzession für höchstens 80 Jahre

von der Eröffnung des Betriebs an erteilt werden. Art. 24 BWRG sieht seinerseits für erstmalige Konzessionen im Normalfall eine Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks und für die Konzessionserneuerung eine solche von 40 Jahren vor. Die kürzere Konzessionsdauer im Falle einer Konzessionserneuerung gründet auf der Überlegung, dass der Konzessionär bereits über wichtige Anlageteile wie z.B. Stollen, Stauanlagen und dergleichen verfügt, die er nicht mehr zu erstellen braucht. Die kapitalintensiven Erstellungsinvestitionen entfallen in einem solchen Fall. Reduzieren sich nun aber die Investitionen, so bedingt dies eine kürzere Amortisationszeit, was seinerseits eine Verkürzung der Konzessionsdauer rechtfertigt. Gemäss Art. 24 Abs. 3 BWRG kann die Regierung dagegen in begründeten Fällen von der in Art. 24 Abs. 1 und 2 BWRG vorgesehenen Maximaldauer abweichen. Damit soll in Fällen kapitalintensiver Investitionen eine längere Konzessionsdauer von bis zu 80 Jahren zulässig sein. Die genaue Laufzeit muss diesfalls aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall festgelegt werden (Botschaft BWRG, Heft Nr. 4/1994–1995, S. 244). Die Ausführungen in der Botschaft verdeutlichen, dass die Bemessung der zulässigen Konzessionsdauer u.a. von wirtschaftlichen Faktoren abhängen soll.

Im vorliegenden Fall sollen gestützt auf das Gesuch der Konzessionärin die Konzessionen für das Kraftwerk mit der ordentlichen Inbetriebnahme der Kraftwerkszentrale der Hauptstufe Trimmis (KW Trimmis) für eine Dauer von 80 Jahren in Kraft treten.

Für das Projekt ist eine Investitionssumme von voraussichtlich 445 Mio. Franken erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Unsicherheit bei der Entwicklung und Volatilität der Strompreise auf dem Markt bestehen erhebliche unternehmerische Risiken für die Konzessionärin. Eine Verkürzung der Konzessionsdauer auf 60 Jahre würde gemäss Auskunft von Repower eine deutliche jährliche Mehrbelastung allein für Amortisation und Finanzierung bedeuten.

Repower macht zudem geltend, dass die mit den Konzessionsgemeinden auf der Basis einer achtzigjährigen Dauer ausgehandelten Konzessionsleistungen ebenfalls erhebliche wirtschaftliche Lasten darstellen. Im Weiteren hätten auch

die Aufgabe des ehehaften Rechts der Kleinwasserkraftwerke am Igiser Mühlbach und die Abschreibung der von der Papierfabrik Landquart gekauften Kleinwasserkraftwerke, die hohen Restwassermengen zu Gunsten der definierten Fischgängigkeit für die Seeforelle und die Vereinbarung mit der Gemeinde Malans über die Schadloshaltung der Produktion des Gemeindekraftwerks erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit.

Angesichts der mit dem Projekt verbundenen finanziellen Aufwendungen und Risiken haben sich die Konzessionärin und die Gemeinden im Rahmen der Konzessionsverhandlungen auf eine 80-jährige Konzessionsdauer geeinigt. Die Regierung sieht aufgrund der dargelegten Argumentation keine Veranlassung, von dieser beantragten Konzessionsdauer unter Anwendung von Art. 24 Abs. 3 BWRG abzuweichen.

### 2.3.3 Wirtschaftliche Leistungen

Die Parteien haben in der Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80 Prozent des jährlich geschuldeten Wasserzinses vereinbart und damit den diesbezüglichen gesetzlichen Rahmen gut ausgeschöpft. Zudem hat die Konzessionärin einen jährlichen Wasserzins, der sich nach dem gesetzlich maximal zulässigen Ansatz berechnet, zu bezahlen, womit diesbezüglich der mögliche Rahmen voll ausgenutzt wird. Im Weiteren haben die Parteien im Sinne einer Entschädigung von Gratisenergie weitere jährliche Barzahlungen vereinbart, welche im Verlaufe der Konzessionsdauer ansteigen und auf der Basis von Strommarktpreisen berechnet werden, sowie eine Beteiligung an allfälligen Erträgen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) vereinbart. Diese jährlichen Leistungen werden gemäss Stellungnahme des AEV vom 10. Dezember 2024 als angemessen beurteilt. Die Kopplung der jährlichen Entschädigung an die Entwicklung der Strommarktpreise stellt eine Lösung dar, welche dem aktuell dynamischen Strommarktumfeld Rechnung trägt.

### 2.3.4 Vollständigkeit und Richtigkeit der übrigen Konzessionsbestimmungen

Im Übrigen enthält die Konzession die obligatorisch geforderten Inhalte. Die geplante Wasserkraftnutzung ist nachfolgend insbesondere hinsichtlich der

Konformität mit den umweltrechtlichen und weiteren relevanten Bestimmungen zu prüfen (vgl. auch Art. 54 lit. d WRG).

## 2.4 Abgrenzung Nutzungsrechte

### 2.4.1. Prättigauer Kraftwerke

Das in den bestehenden Anlagen der Prättigauer Kraftwerke in der Zentrale Küblis turbinierter Wasser soll ab ca. Kote 819 m ü. M. im Kraftwerk Chlus genutzt werden. Gemäss Kollaudationsakten der Prättigauer Werke (Abnahmeprotokoll vom 2. September 2014 sowie Verfügung vom 19. Juni 2015 des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements; heute: Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität [DIEM]) befindet sich die Wasserrückgabe des Kraftwerks Küblis auf Kote 817,24 m ü.M. Im Rahmen der Kollaudation ist daher die genaue Übergabekote vom Kraftwerk Küblis ans Kraftwerk Chlus zu definieren und somit die Rückgabekote des Kraftwerks Küblis auf diese Kote anzupassen.

### 2.4.2 Kraftwerk Fideris

Gemäss Wasserrechtsverleihung des Projekts "Chlus" soll der Arieschbach ab Kote ca. 1106 m ü. M. gefasst werden. Dabei wurde der Gemeinde Fideris die Möglichkeit eingeräumt, optional den Arieschbach bis zum Einlauf in die Hauptstufe des Projekts "Chlus" mit einer separaten Konzession mit einem Dritten zu nutzen. Hiervon hatte die Gemeinde Fideris Gebrauch gemacht und dies Repower innert vorgesehener Frist mitgeteilt, was zu einer Anpassung der Wasserfassung des Projekts "Chlus" im Arieschbach führte. Daher soll die Kote der Rückgabe bzw. Ausleitung dieses Kraftwerks mit der nunmehr vorgesehenen Fassungskote des Projekts "Chlus" für den Arieschbach koordiniert und auf Kote ca. 877 m ü. M. festgelegt werden. Die neue Fassungskote fürs Projekt "Chlus" ist im Dispositiv aufzunehmen und im Rahmen der Kollaudation ist die genaue Übergabekote vom Kraftwerk Fideris ans Kraftwerk Chlus zu definieren.

### 2.4.3 Kraftwerk Mühlbach I

Die Konzessionsgemeinden beantragten (vgl. vorstehend Ziff. I.4), dass die Ziff. 2 des Regierungsbeschlusses vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr.

2249/1998) betreffend die Projektgenehmigung des Kraftwerks Mühlbach I aufzuheben sei. In der Dispositivziffer 2 wurde damals folgendes beschlossen:

*"Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung im Sinne von Art. 29 ff. GSchG wird unter der Bedingung erteilt, dass die Wasserfassung während des ganzen Jahres mit einer Wassermenge von 400 l/s dotiert wird und ab dem Punkt, an dem das Wasser von der Zentrale des Kraftwerkes Mühlbach I in die Landquart zurückgegeben wird, während des ganzen Jahres mindestens 800 l/s Restwasser in der Landquart verbleiben."*

Im Zusammenhang mit der Restwassersanierung (Art. 80 ff. GSchG) der Kleinwasserkraftwerke der Gemeinde Malans und Repower am Malanser Mühlbach und am Igiser Mühlbach verfügte die Regierung mit Beschluss vom 1. Februar 2022 (Prot. Nr. 76/2022) u.a. folgendes (Bemerkung: beim nachfolgend genannten Kraftwerk Felsenbach handelt es sich um eine andere Bezeichnung für das im Regierungsbeschluss vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249) erwähnte Kraftwerk Mühlbach I):

*"2.1 b) Es wird festgestellt, dass die bereits rechtskräftig verfügte Dotierung von 400 l/s bei der Fassung des Kraftwerks Felsenbach unterhalb der Chlusschwelle unverändert fortbestehen bleibt (RB vom 1. Dezember 1998 [Prot. Nr. 2249/1998]). Diese Dotierung bei der Fassung KW Felsenbach ist jedoch neu ab der Inbetriebnahme der definitiven Sanierungsmassnahme betreffend Fischgängigkeit durch die Gemeinde Malans oberhalb der Chlusschwelle verfügbar zu machen.*

*c) Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Malans flussabwärts der Chlusschwelle weiter 400 l/s zu dotieren hat (RB vom 1. Dezember 1998 [Prot. Nr. 2249/1998]). Diese Dotierung flussabwärts der Chlusschwelle ist jedoch neu ab der Inbetriebnahme der definitiven Sanierungsmassnahme betreffend Fischgängigkeit durch die Gemeinde Malans unterhalb der Chlusschwelle verfügbar zu machen.*

*2.2 Im Zusammenhang mit der Sanierung Fischgängigkeit (technische Umsetzung) gilt es zu planen, wie die in Ziff. 2.1 des Dispositivs genannten Restwassermengen auf Seite Landquart und Malans an den erforderlichen Stellen sichergestellt werden können."*

Wie die Regierung bereits in der Dispositivziffer 5 des Beschlusses vom 1. Februar 2022 (Prot. Nr. 76/2022) festgehalten hatte, werden die zuvor genannten Restwassermengen der Sanierungsverfügung bei einer Realisierung des Projekts "Chlus" durch die Restwassermengen des vorliegenden Beschlusses ersetzt. Demzufolge wird die Dispositivziffer 2 des Regierungsbeschlusses vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249/1998) antragsgemäss aufgehoben.

## 2.5 Beteiligung des Kantons am Kraftwerk

Den Gemeinden ist bei der Erteilung von Konzessionen und dem Kanton bei deren Genehmigung gemäss Art. 22 BWRG die Gelegenheit zu geben, sich am entsprechenden Kraftwerksunternehmen zu beteiligen. Gemäss Art. 8 der Wasserrechtsverleihung verzichteten die Verleihungsgemeinden im 2014 auf die Geltendmachung eines Beteiligungsrechts.

In der Vergangenheit machte der Kanton bei verschiedenen neuen erstmaligen Wasserkraftnutzungen von seinem Beteiligungsrecht Gebrauch. Dabei handelte es sich um energiewirtschaftlich bedeutende, grössere Kraftwerksunternehmen bzw. Partnerwerke. Die Beteiligungsquoten betrugen jeweils bis zu 15 Prozent. Dabei wurde auch eine allfällige Beteiligung der Konzessionsgemeinden mitberücksichtigt.

Die Regierung gelangt aufgrund der energiewirtschaftlichen Bedeutung des Kraftwerks Chlus als grösstes aktuell anstehendes Projekt zur Erhöhung der Wasserkraftproduktion in Graubünden und in Anlehnung an die Wasserkraftstrategie 2022–2050 (Erhöhung der Beteiligung an den Produktionsanlagen im Kanton) zum Schluss, dass vom Beteiligungsrecht gemäss Art. 22 BWRG Gebrauch zu machen ist.

Im Zeitpunkt der Konzessionsgenehmigung ist im Grundsatz über die Ausübung des Beteiligungsrechts zu entscheiden, wobei mit Blick auf die bisherige Praxis jedoch noch nicht abschliessend darüber befunden werden muss. Bezüglich einer möglichen Beteiligung des Kantons im Zusammenhang mit dem Projekt "Chlus" haben zwischen Repower und dem Kanton Gespräche stattgefunden. Der Kanton hält heute 27 Prozent der Aktien der Repower, welche fürs Projekt "Chlus" die Konzessionärin ist. Im Rahmen von Art. 22 BWRG soll dem Kanton die Möglichkeit zu einer direkten Beteiligung an einer zu gründenden Kraftwerksgesellschaft für das Kraftwerk Chlus eingeräumt werden.

Angesichts der Grösse des Kraftwerks Chlus erachtet die Regierung eine Beteiligung von 10 bis 20 Prozent angezeigt. Mit der vorliegenden Konzessionsgenehmigung macht die Regierung ihr Beteiligungsrecht gemäss Art. 22 BWRG in diesem Umfang geltend. Damit sich der Kanton im vereinbarten Sinne am Kraftwerk Chlus beteiligen kann, ist hierfür u.a. die Konzession auf ein neues Partnerwerk zu übertragen. Gemäss Art. 16 der Wasserrechtsverleihung sowie Art. 11 BWRG bedürfen die Übertragung der Konzession der Zustimmung der Konzedentinnen sowie der Genehmigung durch die Regierung. Die Aufgabe zur Übertragung der Konzession können die Gemeinden gemäss Art. 16 der Wasserrechtsverleihung sowie Art. 10 Abs. 2 BWRG dem Gemeindevorstand übertragen. Schliesslich ist den Gemeinden bei der Übertragung von Konzessionen ebenfalls die (nochmalige) Gelegenheit zu geben, sich am Partnerwerk zu beteiligen.

## 2.6 Heimfallinventar

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BWRG ein Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile zuhanden der Konzessionsgemeinden und des Kantons zu erstellen. In Übereinstimmung mit dem Antrag des AEV ist das Inventar dem Kanton innert einem Jahr nach erfolgter Kollaudation der neuen Anlagen einzureichen.

### 3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

#### 3.1 Sicherung angemessener Restwassermengen (Wasserentnahmebewilligung)

3.1.1 Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäss Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Diese kann erteilt werden, wenn gestützt auf Art. 31–35 GSchG angemessene Restwassermengen sichergestellt werden (Art. 30 lit. a GSchG; BGE 120 Ib 233 E. 5a mit weiteren Hinweisen). Die Prüfung und Festlegung angemessener Mindestrestwassermengen erfolgen in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt ist, ausgehend von der Abflussmenge  $Q_{347}$ , die einzuhaltende Mindestrestwassermenge gemäss den Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 GSchG zu bestimmen. Danach wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss die ermittelte Wassermenge entsprechend erhöht oder es müssen andere geeignete Massnahmen verfügt werden. Diese Restwassermenge kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands von Art. 32 GSchG tiefer angesetzt werden. In einem letzten Schritt ist die so berechnete Mindestrestwassermenge zu erhöhen, sofern und soweit sich dies aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt (Art. 33 Abs. 1–3 GSchG).

#### 3.1.2 Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG

In der eingereichten Restwasserbeurteilung (Fachbericht Hydrologie vom 24. April 2015) wird der natürliche Abflusswert  $Q_{347}$  gemäss Art. 4 lit. h GSchG für die Landquart bei Küblis mit 2596 l/s, bei Dalvazza mit 3086 l/s, beim Felsenbach mit 5570 l/s und für das Zwischeneinzugsgebiet Dalvazza bis Felsenbach mit 2484 l/s, für den Arieschbach mit 115 l/s, den Furnerbach mit 202 l/s sowie den Schranggabach mit 154 l/s angegeben. Bei der Herleitung des  $Q_{347}$  der Landquart wurde berücksichtigt, dass die gemessenen Abflüsse auch Wasser aus dem Davosersee enthalten, welche natürlicherweise ins Landwasser entwässert würden.

Diese Werte sind laut ANU und BAFU sorgfältig und nachvollziehbar ermittelt worden. Die daraus abgeleitete Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG, welche für die Landquart bei Küblis 920 l/s und bei Dalvazza 1025 l/s,

den Arieschbach 94 l/s, den Furnerbach 148 l/s und den Schranggabach 126 l/s beträgt, wird sowohl vom ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) als auch vom BAFU (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2017) als korrekt beurteilt.

### 3.1.3 Prüfung der Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG

Zur Erhaltung der Wasserqualität (Art. 31 Abs. 2 lit. a GSchG) werden gemäss Restwasserbericht vom 24. April 2015 die nach Art. 31 Abs. 1 GSchG berechneten Mindestrestwassermengen unterhalb des Kraftwerks Küblis auf 1800 l/s und nach der Mündung des Schanielabachs auf 2000 l/s erhöht. Das ANU gelangt diesbezüglich im Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024 zum Schluss, dass das Kraftwerksprojekt bei normalem Betrieb nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität in der Landquart führe. Es sei jedoch nicht auszuschliessen, dass wegen des Projekts die kommunalen Abwasserreinigungsanlagen früher als vorgesehen an ihre Leistungsgrenzen gelangen und erweitert werden müssten.

Das ANU teilt die Beurteilung im UVB 1. Stufe und im Restwasserbericht (beide vom 24. April 2015), wonach durch den erweiterten Kraftwerksbetrieb keine signifikant negativen Auswirkungen auf das alluviale Grundwasservorkommen und auf die bestehende Trinkwassernutzung aus den Grundwasserfassungen im Talgrund entstehen. Das ANU beantragt daher keine Erhöhung der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 2 lit. b GSchG.

Bezüglich seltener Lebensräume (Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG) stellt das ANU fest, dass die im UVB 1. Stufe vorgeschlagenen Restwassermengen sich in der Landquart vor allem an den Anforderungen zur Erhaltung der freien Fischwanderung für die Bodensee-Seeforelle orientieren. Das vorgesehene Abflussregime ab Küblis sei insbesondere für die Auenvegetation und Amphibien problematisch, weil im Spätherbst höhere Abflussmengen resultieren könnten als im Frühjahr. Daher beantragt das ANU, dass an der Wasserfassung in der Landquart bei Küblis die folgenden Restwassermengen (l/s) festzulegen seien, wobei jedoch höchstens so viel dotiert werden müsse, wie der Wasserfassung zufliesse:

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1800 | 1800 | 1800 | 2780 | 3700 | 3550 | 3550 | 2550 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 |

An der Landquart gebe es ca. 1800 m flussaufwärts ab der Mündung in den Rhein eine Ausleitung für die ehemaligen Kolmatierungsgewässer Maienfeld. Heute werde das Kanalsystem für die landwirtschaftliche Bewässerung und für die Wasserversorgung von Amphibienbiotopen genutzt. Diese Ausleitung sei im UVB 1. Stufe nicht behandelt worden. Das ANU geht davon aus, dass aufgrund der Reduktion der Ausleitung für den Igiser Mühlbach weiterhin genügend Wasser für das Kanalsystem zur Verfügung stehe. Die entsprechende Wasserversorgung müsse gewährleistet werden.

Sowohl das AJF (vgl. Stellungnahmen vom 20. Juli 2015 und 30. Juni 2016) als auch das ANU erachten die Herleitung der für die freie Fischwanderung erforderlichen Wassertiefen (Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG) sowie die jahreszeitliche Abstufung, nämlich ein  $Q_{\min}$  in der Landquart bei Küblis von 1800 l/s und bei Dalvazza von 2625 l/s (Dezember bis April), und 3125 l/s (Juni bis November) als begründet. Im Monat Mai würden bei Dalvazza 2020 l/s genügen (gemäss Restwasserbericht vom 24. April 2015 werden 2875 l/s vorgeschlagen, was dem Durchschnitt von den Monaten April und Juni entspricht), da in diesem Monat kaum Seeforellen in der Landquart vorkommen. Im Arieschbach seien ein  $Q_{\min}$  von 40 l/s, im Furnerbach von 110 l/s und im Schranggabach von 200 l/s nachvollziehbar und plausibel. Der Restwasservorschlag für die Landquart bei Dalvazza (nach Mündung Schanielabach) werde aufgrund der höheren Dotierung im Arieschbach (vgl. nachfolgend Ziff. IV.3.1.4) um 40 l/s im Oktober bis März und um 130 l/s im April bis August reduziert. Ab dem Unterwasserkanal des Kraftwerkes Küblis sei jedoch die Dotierwassermenge von Juni bis November auf 2000 l/s zu erhöhen, um in dieser Zeit die uneingeschränkte Wanderung der Seeforelle zu gewährleisten. Im Weiteren genüge der Restwasservorschlag im Schranggabach für eine uneingeschränkte freie Wanderung der Bodensee-Seeforelle im Mündungsbereich nicht. Von September bis November sei ein minimaler Abfluss von 600 l/s erforderlich, um sowohl dem Aspekt der ausreichenden Längsvernetzung als auch dem Habitatangebot während dem Laichgeschäft ausreichend Genüge zu tun. Die Restwasservorschläge am Ariesch- und Furnerbach würden als ausreichend



Gemäss Stellungnahme vom 3. Juli 2017 unterstützt das BAFU die oben genannten Anträge des ANU und des AJF in der Annahme, dass mit den darin beantragten Erhöhungen die Anforderungen gemäss Art. 31 Abs. 2 GSchG erfüllt werden.

#### 3.1.4 Mindestrestwassermenge nach Art. 32 GSchG

Bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern kann die Mindestrestwassermenge um bis zu 35 Prozent des Abflusswerts  $Q_{347}$  reduziert werden (Art. 32 lit. b GSchG). Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ist gemäss ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) im Arieschbach und im Furnerbach möglich. Der Arieschbach sei insgesamt ein Nichtfischgewässer, weshalb die Restwassermenge gestützt auf Art. 32 lit. b GSchG auf 40 l/s reduziert werden könne. Der Furnerbach sei zwar am Fassungsstandort nicht aber im Mündungsbereich ein Nichtfischgewässer. Um die im Mündungsbereich minimal notwendige Restwassermenge von 200 l/s einzuhalten, könne nur eine Reduktion auf 110 l/s gewährt werden. Das BAFU (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2017) unterstützt diese Ausführungen des ANU.

#### 3.1.5 Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG

Ausgehend vom Restwasserbericht vom 24. April 2015 gilt es gemäss Art. 33 Abs. 4 GSchG schliesslich zu prüfen, ob aufgrund der Interessenabwägung nach Art. 33 Abs. 1 GSchG eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge erforderlich ist. Die gemäss Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 GSchG zu berücksichtigenden Aspekte haben keinen abschliessenden Charakter (vgl. dazu BGE 140 II 262 E. 8.2).

Interessen für eine Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 2 GSchG die damit verfolgten öffentlichen Interessen (lit. a), insbesondere die Energieversorgung (lit. d), sowie die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (lit. b) und desjenigen, der Wasser entnehmen will (lit. c). Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme gründet vorliegend primär in der einheimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (vgl. dazu BGE 140 II 262 E. 8.4.1). Wie zuvor bereits ausgeführt, entspricht das Projekt "Chlus" der energiepolitischen Ausrichtung von Bund und Kanton und gilt als Vorhaben

von nationaler Bedeutung (vgl. vorne Ziff. IV.2.1). Das Projekt "Chlus" ist zudem im neuen Art. 9a des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), welcher auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, explizit namentlich erwähnt. Für eine Wasserentnahme sprechen zudem die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets, d.h. der Konzessionsgemeinden und des Kantons (Art. 33 Abs. 2 lit. b GSchG). Diese liegen primär in der Einnahme von wiederkehrenden Konzessionsleistungen sowie Ertrags- und Liegenschaftssteuern. Dazu kommen einmalige Leistungen in Form der Konzessions- und Staatsgebühren. Zu berücksichtigen gilt aber insbesondere auch die durch das Projekt ausgelöste wirtschaftliche Wertschöpfung (vgl. BGE 140 II 262 E. 8.4.1). Repower rechnet mit Brutto-Investitionskosten von gesamthaft ca. 445 Mio. Franken, wobei aufgrund der gemachten Erfahrungen bei Wasserkraftprojekten davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in der Region bzw. im Kanton verbleibt. Denn die Stromproduktion erfolgt vorwiegend in dünn besiedelten Randregionen, womit auch wichtige regionalwirtschaftliche Aspekte berührt werden (Investitionen, Arbeitsplätze, Einnahmen, erschwingliche Versorgung usw.). Schliesslich sind auch die wirtschaftlichen Interessen von Repower in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c GSchG).

Als Interessen gegen eine Wasserentnahme nennt Art. 33 Abs. 3 GSchG die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement (lit. a) und als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt (lit. b), die Erhaltung einer ausreichenden Wasserführung, um die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen (lit. c), die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts (lit. d) und die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung (lit. e). Gemäss dem Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 sind zur vollständigen Erhaltung der landschaftlichen Wirkung (Art. 33 Abs. 3 lit. a GSchG) in der Landquart (Wasserfassung Küblis) von April bis September 1800 l/s und 60 Prozent des Zuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet (jedoch höchstens so viel wie zufliesst), bei der Fassung Arieschbach von April bis August 220 l/s und bei der Fassung Furnerbach von April bis August 300 l/s zu dotieren. Im Rahmen der Interessenabwägung kann aber nach Ansicht des ANU sowohl für den Arieschbach als auch für den

Furnerbach von dieser zusätzlichen Erhöhung (d.h. bei der Fassung Arieschbach 220 l/s bzw. bei der Fassung Furnerbach 300 l/s) gegenüber dem Konzessionsgenehmigungsgesuch abgesehen werden, da an der Wasserfassung Landquart bei Küblis wesentlich höhere Restwassermengen erforderlich seien und der Unterlauf des Furnerbachs sehr stark verbaut sei. Als ökologisch wertvollstes Seitengewässer sei bei der Fassung Schranggabach, wie im Restwasserbericht vom 24. April 2015 vorgesehen, 200 l/s und 30 Prozent des Zuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet (jedoch höchstens so viel wie zufließt) zu dotieren, um ein naturnahes Abflussregime gewährleisten (Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG). Zur vollständigen Erhaltung der Lebensräume der Landquart müssten auch bei der Wasserfassung Küblis von April bis September 1800 l/s und 60 Prozent des Zuflusses aus dem Zwischeneinzugsgebiet (jedoch höchstens so viel wie zufließt) dotiert werden (Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG). Aufgrund dessen beantragt das ANU, dass betreffend die Wasserfassung Landquart bei Küblis anstelle der zuvor festgelegten Restwassermengen (vgl. vorne Ziff. IV.3.1.3) eine zum Zufluss proportionale Dotierung (Antrag 2c), wobei jedoch höchstens so viel dotiert werden müsse, wie der Wasserfassung zuflüsse, zu prüfen sei und zwar konkret wie folgt:

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr                                                                                | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|
| 1800 | 1800 | 1800 | 0,6 * $Q_{\text{Zufluss}} \leq 2000$ l/s: keine Entnahme                           |     |     |     |     |      | 2000 | 2000 | 1800 |
|      |      |      | 0,6 * $Q_{\text{Zufluss}} > 2000$ l/s: $Q_{\text{dot}} = Q_{\text{Zufluss}} * 0,6$ |     |     |     |     |      |      |      |      |

Das BAFU unterstütze diese Ausführungen des ANU (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2017).

Die vom ANU im Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024 gestützt auf Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 GSchG beantragten erhöhten Restwassermengen beim Schranggabach führen im Vergleich zum Konzessionsgenehmigungsgesuch zu einem Produktionsverlust von 2,6 GWh/J. In der Landquart ergibt sich aufgrund der Erhöhungen gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchG einen Verlust von 6,8 GWh/J. Gesamthaft betragen diese Minderproduktionen 9,4 GWh/J bzw. rund 4 Prozent, womit gemäss Repower die Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit erreicht sei. Die gemäss Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 im Weiteren zu prüfende zum Zufluss proportionale Dotierung bei

der Wasserfassung Landquart bei Küblis würde zu einem zusätzlichen Produktionsverlust von 7,8 GWh/J bzw. rund 3 Prozent führen (d.h. insgesamt 17,2 GWh/J bzw. rund 7 Prozent). Nach Auffassung der Regierung würde diese weitere Erhöhung die Realisierung des Projekts "Chlus" ernsthaft gefährden, wodurch dann auch die umfassende Sanierung der Landquart von Schwall und Sunk fraglich würde. Daher lehnt die Regierung eine zum Zufluss proportionale Dotierung (Antrag 2c) vorliegend ab.

- 3.1.6 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. GSchG mit den erwähnten Auflagen zu erteilen. Das Dotierwasserregime für die jeweiligen Fassungen bzw. für den Unterwasserkanal Küblis wird nachfolgend gestützt auf Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ff. GSchG festgelegt. Art. 3 Ziff. 2 der Wasserrechtsverleihung ist entsprechend anzupassen.

*a) Natürliche Zuflüsse der Landquart*

Wenn die aus dem Einzugsgebiet der Landquart zufließende Wassermenge (abzüglich des vom Stützbach und Mönchalpbach zum Davosersee geleiteten Wassers) zeitweise geringer ist als die festgelegten Dotierwassermengen, ist dies nachzuweisen. Dann muss während dieser Zeit nur so viel Dotierwasser abgegeben werden, wie Wasser zufließt.

*b) Fassung Landquart bei Küblis*

An der Wasserfassung in der Landquart bei Küblis sind folgende Restwas-serdotierungen (l/s) festzulegen:

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1800 | 1800 | 1800 | 2780 | 3700 | 3550 | 3550 | 2550 | 2000 | 2000 | 2000 | 1800 |

*c) Unterhalb des Unterwasserkanals des Kraftwerks Küblis*

- Ab dem Unterwasserkanal des Kraftwerks Küblis ist von Juni bis November in der Landquart ein Mindestabfluss von 2000 l/s (eine temporäre Unterschreitung ist nur zulässig, wenn im natürlichen Einzugsgebiet weniger Wasser zufließt) zu gewährleisten.

- Falls für die Einhaltung der Restwassermengen eine Restwasserdotierung mit dem Unterwasser des Kraftwerks Küblis erforderlich ist, dürfen dadurch keine Beeinträchtigungen durch kurzfristige, künstlichen Wasserstandsschwankungen in der Landquart entstehen.

*d) Landquart bei Dalvazza (nach Mündung Schanielabach)*

Es sind folgende Restwassermengen (l/s) festzulegen:

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2585 | 2585 | 2585 | 2585 | 2790 | 2995 | 2995 | 2995 | 2995 | 3085 | 3085 | 2585 |

*e) Fassung Arieschbach*

Es sind folgende Restwasserdotierungen (l/s) festzulegen:

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| 80  | 80  | 80  | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 | 170  | 80  | 80  | 80  |

*f) Fassung Furnerbach*

Es sind folgende Restwasserdotierungen (l/s) festzulegen:

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110  | 110 | 110 | 110 |

*g) Fassung Schranggabach*

- Es sind folgende Restwasserdotierungen (l/s) festzulegen:

| Jan                                                                                                                                                                                  | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| $0,3 \cdot Q \leq 200 \text{ l/s: Restwasser} = 200 \text{ l/s}$<br>$0,3 \cdot Q > 200 \text{ l/s: Restwasser} = 0,3 \cdot Q$<br>wobei Q die der Wasserfassung zufließende Menge ist |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |

- Im Mündungsbereich des Schranggabachs ist von September bis November jederzeit ein minimaler Restwasserabfluss von 600 l/s zu garantieren bzw. die Wasserfassung ist einzustellen, wenn der natürliche Abfluss an dieser Stelle unter diesen Wert sinkt.

### *h) Unterhalb der Chlusschwelle*

Unterhalb der Chlusschwelle nach der Ausleitung in die Mühlbäche sind folgende Restwasserdotierungen (l/s) festzulegen:

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 3500 | 3500 | 3500 | 3500 | 3500 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 3500 |

- 3.1.7 Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, hat gemäss Art. 36 GSchG der Behörde durch Messungen nachzuweisen, dass die Dotierwassermenge eingehalten wird.

### 3.2 Schwall und Sunk (Art. 39a GSchG)

Kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, müssen gemäss Art. 39a Abs. 1 GSchG von den Inhabern von Wasserkraftwerken mit baulichen Massnahmen verhindert oder beseitigt werden. Gemäss dem Fachbericht "Statistische Analyse und Zusatzdokumentation – Beurteilung Schwall/Sunk Alpenrhein" vom 6. Juni 2023 geht von der geplanten Wasserrückgabe in den Rhein im Industriegebiet Trimmis keine wesentliche Beeinträchtigung nach Art. 41e der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) durch Schwall und Sunk aus. Gemäss dem Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 darf das Projekt "Chlus" die Sanierung des Rheins nicht gefährden. Dies sei daher nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks Trimmis mittels Monitorings aufzuzeigen und nötigenfalls seien bauliche oder betriebliche Massnahmen beim Kraftwerk Trimmis zu prüfen und umzusetzen. Das BAFU hält in der Stellungnahme vom 5. März 2024 fest, dass die Darlegungen im Fachbericht als nachvollziehbar erachtet und die gestellten Anträge des ANU unterstützt werden. Gemäss dem Fachbericht werde der Mindestabfluss im Alpenrhein bzw. in der Mastrilser Aue aufgrund des stetigen Laufwasseranteils und des antizyklischen Effekts um ca. 1 bis 3,5 m<sup>3</sup>/s erhöht. Dies werde aus ökologischer Sicht für die Reproduktion der Fische im Alpenrhein als positiv bewertet. Der Fachbericht zeige, dass der Schwallabfluss in der Periode von Oktober bis April in etwa 5 Prozent der kumulierten Ausbauwassermenge der Speicherwerke am

Vorder- und Hinterrhein entspreche, was im Bereich der Messgenauigkeit des Abflusses liege. Deshalb geht das BAFU davon aus, dass durch diese kleine Erhöhung der Schwallabflüsse keine oder vernachlässigbar wenige zusätzliche Laichflächen erodiert würden. Im Weiteren hält das BAFU in der Stellungnahme vom 3. Juli 2017 fest, dass das Kraftwerk Taschinas zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Landquart führen dürfe. Ausserdem dürfe das Projekt "Chlus" die Schwall-Sunk Sanierungsmassnahmen des Kraftwerks Taschinas nicht erschweren. Mit Regierungsbeschluss vom 15. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1103/2020) wurde verfügt, dass die Schwall-Sunk-Massnahme des Kraftwerk Taschinas II solange anzuwenden ist, bis eine Sanierungslösung für das Kraftwerk Taschinas I beschlossen und umgesetzt wurde. Des Weiteren wurde Repower als Konzessionärin des Kraftwerks Taschinas II verpflichtet, eine wesentliche Beeinträchtigung der Landquart bei einer Realisierung des Projekts "Chlus" zu verhindern. Dieser Antrag des BAFU ist dementsprechend bereits berücksichtigt worden.

### 3.3 Geschiebehaushalt (Art. 43a GSchG)

Nach Art. 43a GSchG darf der Geschiebehaushalt im Gewässer durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. dazu Art. 42a GSchV). Sowohl das ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) als auch das BAFU (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2017) erachteten die vorgeschlagenen Massnahmen bei Hochwasserereignissen, welche eine relevante Menge an Geschiebe transportieren, als zweckmässig und richtig. Zur Aufrechterhaltung des Geschiebehaushalts werden die Wasserentnahmen eingestellt, d.h. Wasserfassungen werden geschlossen und das zufließende Wasser nach Erreichen folgender Abflussmengen durchgeleitet:

#### *a) Fassung Landquart bei Küblis*

- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

*b) Unterwasser beim Kraftwerk Küblis*

Nach Erreichen folgender Abflussmenge in der Landquart ist der Unterwasserkanal auszuleiten:

- ca.  $Q_7$  in der Landquart

*c) Fassung Arieschbach*

- ca.  $Q_{20}$  im Arieschbach
- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

*d) Fassung Furnerbach*

- ca.  $Q_{40}$  im Furnerbach
- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

*e) Fassung Schranggabach*

- ca.  $Q_{10}$  im Schranggabach
- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

### 3.4 Schwebstoffe und Kolmation

Das ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) wie auch das AJF (vgl. Stellungnahme vom 30. Juni 2016) anerkennen die Schwierigkeit, die künftige Entwicklung und den saisonalen Verlauf von Trübstoffbelastungen und der Kolmation abzuschätzen. Das Unterwasser des Kraftwerks Trimmis dürfe aber den Schwebstoffgehalt im Rhein bei Trimmis zu keiner Zeit wesentlich erhöhen. Die projektintegrierenden Massnahmen SK-101 (bezüglich der Wasserentnahme aus dem Furner- und Arieschbach) und SK-102 (bezüglich der Wasserentnahme in Küblis) würden als zielführend beurteilt. Die Massnahme SK-102 sei jedoch so anzupassen, dass vor der Laichperiode der Bach- und Seeforelle über eine beschränkte Zeit die Wasserentnahme in Küblis eingestellt werde. Bezüglich der Trübstoffbelastung und Kolmation sei nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks Chlus ein Monitoring durchzuführen. Gestützt darauf, seien die festgelegten Grenzwerte zu überprüfen und bei Bedarf neu festzulegen.

Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von dieser Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den vorliegenden Beschluss aufzunehmen.

### 3.5 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz)

3.5.1 Sowohl das ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) als auch das BAFU (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2017) gelangen zur Auffassung, dass bei Restwasserführung in der Landquart die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Grundwasserschutzes eingehalten werden.

3.5.2 Durch den Bau der Zentrale in Trimmis würden gemäss Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 (vgl. auch Stellungnahme des BAFU vom 3. Juli 2017) weitere Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel verursacht, da diese voraussichtlich unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels zu liegen komme und sich innerhalb eines Gewässerschutzbereichs A<sub>u</sub> befinde. Unter der Voraussetzung, dass die Nachweise (Durchflusskapazität wird nicht um nicht mehr als 10 Prozent gemindert und das Projekt "Chlus" gefährdet weder das Grundwasser noch werden Interessen Dritter tangiert) im Rahmen der UVP 2. Stufe erbracht werden, könne gemäss ANU gestützt auf Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der GSchV die notwendige gewässer-schutzrechtliche Bewilligung in Aussicht gestellt werden.

3.5.3 Das Stollensystem zwischen Küblis und Trimmis würde in den Gemeindegebieten Fideris und Zizers von Grundwasserschutzzonen überlagert. Bei einzelnen Quellen seien die Schutzzonen bei der Projekterarbeitung erst summarisch erfasst worden. In der Zwischenzeit seien jedoch detaillierte Schutzzonen definiert worden, welche sich zurzeit noch in der Vorprüfung oder in Genehmigung befänden. Das ANU weist deshalb darauf hin, dass bei der weiteren Projektierung die aktuellen Daten der Schutzzonenausscheidung zu verwenden seien (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024).

### 3.6 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können und nicht von der Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 GSchG abgedeckt sind (siehe zuvor Ziff. IV.3.1). Im Zusammenhang mit dem Erhalt der Artenvielfalt, des Bestands und der Lebensräume von Fischen und der aquatischen Fauna sowie für die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände sind überdies auch die Bestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) bzw. der kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) zu beachten.

Die vorgeschlagenen Dotierwassermengen tragen in der Beurteilung der Regierung auch den fischereilichen Anforderungen Rechnungen.

### 3.7 Wald und Naturgefahren

Der gemäss Projektnachtrag vorgesehene definitive Zentralenstandort in Trimmis kommt südlich der GEVAG im Wald zu liegen, wofür voraussichtlich Rodungen von rund 3200 m<sup>2</sup> nötig werden. Gemäss der Stellungnahme des AWN vom 4. September 2023 wurde nachgewiesen, dass dieser Zentralenstandort weniger Wald beansprucht als ein Standort ausserhalb des Walds. Es werde ein Rodungsgesuch nötig sein. Die Standortgebundenheit sei begründet (vgl. auch Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024). Gemäss Stellungnahme vom 5. März 2024 hält das BAFU fest, dass das Kapitel Wald in der erfolgten Projektänderung nachvollziehbar und für den UVB 1. Stufe genügend detailliert sei. Der zu beurteilende neue Standort tangiere das fragliche Auengebiet nicht mehr.

Die Standorte und Baustellen für die Wasserfassungen und Zentralen betreffen Waldareale. Die Flächen, welche von Rodungen betroffen sein werden, seien für das vorliegende Verfahren ausreichend genau dargestellt worden.

### 3.8 Landschaft-, Natur- und Heimatschutz

#### 3.8.1 Flora und Fauna

Die Abklärungen zum Thema Flora sowie zum Thema terrestrische Fauna beurteilt das ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) als stufengerecht, vollständig und richtig.

#### 3.8.2 Boden, Landwirtschaft

Den Ausführungen im UVB 1. Stufe könne sich das ANU anschliessen (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024).

#### 3.8.3 Landschaft

Gemäss Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 werden die Abklärungen zum Thema Landschaft als sachlich richtig beurteilt.

### 3.9 Umweltschutz, weitere Umweltbereiche

#### 3.9.1 Die Umweltaspekte Lufthygiene, Lärmschutz und nichtionisierende Strahlung

werden gemäss ANU im UVB 1. Stufe ausführlich behandelt (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024). Die Erarbeitung von Umweltschutzmassnahmen sei im UVB 2. Stufe vorgesehen. Dieses Vorgehen sei aus der Sicht des ANU korrekt und stufengerecht.

#### 3.9.2 Altlasten

Der belastete Standort "Schwinboden" wurde altlastenrechtlich untersucht und als überwachungsbedürftig beurteilt. Gemäss Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 wird der Standort durch die Überschüttung nicht sanierungsbedürftig und die Voraussetzungen von Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) sind erfüllt. Das ANU könne der Überschüttung des belasteten Standorts daher zustimmen.

#### 3.9.3 Abfälle

Aufgrund des Baus des Stollens fallen grosse Mengen Ausbruchsmaterial an, weshalb die Deponiestandorte "Sand Seewis" und "Schwinboden" und die De-

ponierung im Zementwerk in Untervaz vorgesehen sind. Das Entsorgungskonzept muss gemäss den Ausführungen im Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024 im UVB 2. Stufe überarbeitet werden.

#### 3.9.4 Störfallvorsorge, Katastrophenschutz

Das Projekt "Chlus" untersteht gemäss ANU nicht der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), weil keine Stoffmengen gelagert werden, welche die Werte gemäss Mengenschwellenliste nach der StFV überschreiten. Es sei vorgesehen, im UVB 2. Stufe die Mengen an gefährlichen Stoffen, die in der Bauphase verwendet werden, darzustellen. Das ANU beurteilt die Angaben als sachlich richtig und die Vorgehensweise als nachvollziehbar (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024).

#### 3.10 Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

Der UVB 1. Stufe weist gestützt auf das eingereichte Projekt mit den darin beantragten Restwassermengen Ersatzpflichtpunkte von total 1 969 108 Punkten aus. Repower hat mit den Entwicklungskonzepten an den Malanser und Igiser Mühlbächen zusammen mit einer durch die Regierung eingesetzten Begleitgruppe (vgl. Beschluss vom 8. November 2011 [Prot. Nr. 1015/2011]) in einem (zeitlich und finanziell) aufwändigen Prozess mögliche Ersatzmassnahmen ermittelt. Die Regierung hat das Ergebnis der Entwicklungskonzepte mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 (Prot. Nr. 1191/2014) zur Kenntnis genommen. Angesichts der hohen Kosten der betreffenden Projekte und der politisch bedingten eher schwierigen Umsetzbarkeit der Massnahmen am Malanser Mühlbach beantragte Repower, die Ersatzpflicht mit einer Ersatzabgabe abzugelten. Das ANU gelangte im damaligen Beurteilungsbericht vom 10. Oktober 2016 jedoch zum Schluss, dass die Ersatzmassnahmen nicht bloss monetär abgegolten werden können.

Daraufhin wurde seitens Repower die Projektierung Revitalisierung Igiser Mühlbach vorangetrieben sowie Machbarkeitsstudien für die Aufweitung des Alpenrheins bei Zizers erstellt und nach positiv verlaufender Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 mit der Gemeinde Zizers eine Absichtserklärung

für weitere Untersuchungen vereinbart. Die Projektierung und Umsetzung dieser Ersatzmassnahme erfolgte in einem mehrjährigen partizipativen Prozess, weshalb zurzeit nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Ersatzmassnahme in Zizers rechtzeitig für das Projekt "Chlus" realisiert werden kann. Aufgrund dieses Umstands schloss Repower mit dem ANU die Vereinbarung "Projekt Chlus: Ersatzmassnahmen zur Abgeltung der Ersatzpflicht" vom 11. Juni 2024 bzw. 16. Juli 2024, wonach mehrere Ersatzmassnahmen – abgestuft nach Priorität – der Konzessionsgenehmigung vorgelegt werden. Im Falle eines Restbedarfs an Ersatzpunkten könne sich Repower mittels einer ersatzgebundenen Abgabe zu Gunsten der Rheinaufweitung Maienfeld/Bad Ragaz beteiligen. Diese zusätzliche Option stelle sicher, dass falls die nachfolgend aufgelisteten Ersatzmassnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden könnten, dennoch genügend Ersatzmassnahmen gesichert seien, um die gesamte Ersatzpflicht vollständig zu decken.

| Priorität | Objekt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1         | Revitalisierung Igiser Mühlbach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|           | Das Bauprojekt "Revitalisierung Igiser Mühlbach" ist in Erarbeitung und dem ANU bekannt. Das Bauprojekt wird zusammen mit dem Projekt "Chlus" zur Projektgenehmigung eingereicht. Die erforderlichen Grundstücke sind weitgehend im Eigentum von Repower.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|           | Stand heute wird ein Grossteil der Ersatzpflicht mit der "Revitalisierung Igiser Mühlbach" abgegolten werden können. Für die restlichen Punkte werden noch weitere (aber nicht alle) Ersatzmassnahmen benötigt, die nachfolgend aufgeführt sind. Wie zuvor dargelegt, ist derzeit unklar, ob die "Aufweitung des Alpenrheins bei Zizers" rechtzeitig für das Projekt "Chlus" realisiert werden kann. Entsprechend kann je nach Projektierungsstand der einzelnen Ersatzmassnahmen (Objekte) von der Prioritätenliste abgewichen werden. |
| 2         | Aufweitung Alpenrhein bei Zizers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3         | Verkabelung Freileitung Repower (Unterwerk Landquart bis Unterwerk Sarelli)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4         | Rheinaufweitung Maienfeld/Bad Ragaz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen, der Dimension des Projekts "Chlus" und dessen energiewirtschaftlichen Bedeutung erachtet die Regierung vorliegend die Ausarbeitung der Ersatzmassnahmen auf Stufe Konzessionsgenehmigung als ausreichend. Die Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sind

gemäss der Vereinbarung "Projekt Chlus: Ersatzmassnahmen zur Abgeltung der Ersatzpflicht" vom 11. Juni 2024 bzw. 16. Juli 2024 vorzunehmen. Dies ist als Auflage in den Beschluss aufzunehmen.

### 3.11 Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen (Mantelerlass)

Gemäss des auf den 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Art. 9a Abs. 3 lit. e StromVG sind für 15 Speicherwasserkraftwerke sowie für das Projekt "Chlus" zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen. Für diese zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen gilt gemäss Art. 9a<sup>quater</sup> der Energieverordnung (EnV; SR 730.01 [ebenfalls in Kraft seit dem 1. Januar 2025]), dass die Ausgleichsmassnahmen am Standort der Anlage oder an einem anderen Standort im Kanton (lit. a) durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung oder die Unterschutzstellung eines Perimeters umgesetzt werden können (lit. b). Ihre direkten und indirekten Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum neuen Eingriff eines Vorhabens in die Biodiversität und die Landschaft stehen (lit. c).

Aufgrund dieser neuen Mantelerlassbestimmungen, die erst seit Anfang 2025 in Kraft sind, erachtet es die Regierung im vorliegenden Fall als gerechtfertigt, dass die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen auf Stufe Projektgenehmigung konkretisiert werden. Eine entsprechende Auflage ist in den Beschluss aufzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob allfällig nicht benötigte Ersatzmassnahmen gemäss vorstehender Liste als zusätzliche Ausgleichsmassnahmen vorgesehen werden können.

### 3.12 Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe

Zusammen mit dem Konzessionsgenehmigungsgesuch reichte Repower bereits das Pflichtenheft zum UVB 2. Stufe ein. Im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassungen äusserten sich die Fachstellen daher auch dazu. Die entsprechende Beurteilung ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Abhandlung und Berücksichtigung der gestellten Anträge erfolgt mit der Genehmigung des Pflichtenhefts in einem separaten Regierungsbeschluss.

## 4. Raumplanung

### 4.1 Kantonaler Richtplan

Gemäss Stellungnahme des ARE vom 25. April 2025 ist im zurzeit rechtskräftigen KRIP im Bereich "Energie" (KRIP-E) die Nutzung der Landquart zwischen Küblis und Landquart als räumliche Festlegung unter "Optionen freihalten" enthalten (vgl. Objekt 07.XY.04 "Küblis – Landquart: Nutzung der Landquart").

Bei "Optionen freihalten" handle es sich um eine spezielle Kategorie, die im Zuge der Richtplanerarbeitung geschaffen wurde, um die damals (Herbst 2000) nicht entscheidungsreifen Themen und Projekte zuhanden späterer Entscheide offenzuhalten.

Am 9. Juni 2024 hatte die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) angenommen. Das Projekt "Chlus" ist im neuen Art. 9a StromVG, welcher auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, explizit namentlich erwähnt. Da das Projekt "Chlus" Anlagen an neuen Standorten vorsehe (siehe Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG), sei das geplante Wasserkraftwerk laut ARE nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) richtplanungspflichtig. Auf die Durchführung eines Nutzungsplanverfahrens könne dagegen verzichtet werden.

Im vorhandenen Entwurf des KRIP-E, welcher vom 12. April 2023 bis zum 30. September 2023 öffentlich aufgelegt hat und nach der Mitwirkungsaufgabe aktualisiert wurde, seien für die drei Anlagen des Projekts "Chlus" (Kraftwerk Trimmis [Objekt Nr. 28.WK.04], Kraftwerk Schranggabach [Objekt Nr. 28.WK.08], Kraftwerk Arieschbach [Objekt Nr. 28.WK.09]) den Koordinationsstand "Festsetzung" festgelegt worden. Der KRIP-E befinde sich derzeit im Abschluss der Überarbeitung. Zusammenfassend könne daher festgehalten werden, dass das Projekt "Chlus" raumplanungskonform erstellt werden könne, sobald der KRIP-E mit den zuvor genannten Objekten durch die Regierung beschlossen wurde. Der kantonale Richtplan im Bereich "Energie" wurde am 03.06.2025 (Prot. Nr. 405/2025) von der Regierung beschlossen. Damit verfügt das Projekt "Chlus" gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG über eine Grundlage im Richtplan.

#### 4.2 Regionaler Richtplan

Basierend auf den neuen Art. 9a StromVG bestehe für das Projekt "Chlus" keine Planungspflicht auf Stufe "Region". Zudem könne festgehalten werden, dass die rechtskräftigen Regionalen Richtplanungen der hier betroffenen Regionen "Landquart" und "Prättigau/Davos" keinen Bezug zum vorliegenden Projekt aufweisen. Die Konzessionsgenehmigung für das Projekt "Chlus" kann gemäss Stellungnahme des ARE vom 25. April 2025 daher in Bezug auf die Regionale Richtplanung ohne weiteres erteilt werden. Diese Einschätzung des ARE wird von der Regierung geteilt.

#### 4.3 Nutzungsplanung der betroffenen Gemeinden

Die Angaben zur Nutzungsplanung der vom Projekt "Chlus" betroffenen Gemeinden würden sich als weitgehend vollständig und korrekt erweisen (vgl. Stellungnahme des ARE vom 25. April 2025). In einigen wenigen Fällen bestünden Konflikte mit bestehenden Gefahrenzonen 1 (Gemeinde Jenaz und Gemeinde Küblis) oder die Gefahrensituation im betroffenen Gebiet sei noch nicht beurteilt worden (Gemeinde Grüşch, Wasserfassung Schranggabach). Soweit Baustelleninstallationen innerhalb der Gefahrenzone 1 vorgesehen sind, seien Massnahmen vorzusehen, damit diese bei einer Gefahrensituation rechtzeitig evakuiert werden. Die entsprechenden Abklärungen sind im Rahmen der UVP 2. Stufe vorzunehmen.

In der Gemeinde Trimmis besteht gemäss ARE aufgrund der geplanten Druckleitung und der temporären Baustellenzufahrt ein Konflikt mit einer Naturschutzzone nordöstlich des Gebietes "Molinära". Aufgrund der in der Zwischenzeit vorgenommenen Abklärungen habe sich ergeben, dass sich am von der Naturschutzzonenausscheidung betroffenen Ort keine derartig bedeutenden Naturwerte befinden, welche es rechtfertigen würden, sie mit einer Naturschutzzone umfassend zu schützen. Die Gemeinde Trimmis habe deshalb eine Anpassung der besagten Naturschutzzone vorgesehen, wodurch keine Konflikte zwischen dem Projekt "Chlus" und der Nutzungsplanung der Gemeinde Trimmis mehr bestehen werden. Die Gemeindeversammlung hatte am 25. November 2024 der besagten Teilrevision der Ortsplanung zugestimmt,

welche mit Regierungsbeschluss vom 11. März 2025 (Prot. Nr. 171/2025) in Kraft getreten ist.

Der definitive Zentralenstandort befinde sich gemäss den ergänzenden Unterlagen teilweise in der rechtskräftigen Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (ZöBA) sowie teilweise in einer von der Regierung bzw. Departement nicht genehmigten Zone der Grundnutzung (vgl. Stellungnahme des ARE vom 25. April 2025). Für das Projekt "Chlus" sei keine Nutzungsplanungsanpassung durchzuführen. Das ARE beantragt allerdings, dass die allfällig erforderlichen Nutzungsplanungsanpassungen bei nächster sich bietender Gelegenheit nachzuführen seien.

#### 4.4 Baubewilligung

Gemäss Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfordern Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen neben einer Baubewilligung auch eine kantonale Ausnahmbewilligung (BAB-Bewilligung). Solche Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen können gemäss Art. 24 RPG erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das ARE hält in der Stellungnahme vom 25. April 2025 fest, dass die Standortgebundenheit vorliegend gegeben sei, da das Projekt "Chlus" grösstenteils auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sei. Da für die Regierung keine entgegenstehenden Interessen ersichtlich sind, kann die erforderliche raumplanungsrechtliche Ausnahmbewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG im Rahmen der Projektgenehmigung unter allfälligen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

#### 4.5 Gewässerraum in der Gemeinde Trimmis

Die Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die Errichtung standortgebundener, im öffentlichen Interesse liegender Anlagen innerhalb des Gewässerraums für die Zentrale und den Unterwasserkanal in Trimmis könne in Aussicht gestellt werden (vgl. Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024).

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Bewilligung für Anlagen im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 GSchV kann im Rahmen der Projektgenehmigung unter allfälligen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

## **5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)**

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine dagegensprechenden öffentlichen Interessen überwiegen.

Es sind diesbezüglich keine Vorbehalte gegen das Projekt "Chlus" vorgebracht worden. Entsprechend kann die wasserbaupolizeiliche Bewilligung in Aussicht gestellt werden.

## **6. Strassen**

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Baulinien der Nationalstrassen A13 und N28. Gemäss Stellungnahme des ASTRA vom 4. September 2015 benötigen die Unterquerung der Nationalstrasse mit der Druckleitung und die geplante Materialablagerung "Sand Seewis" eine Bewilligung gestützt auf Art. 22–24 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11). Die Bewilligungen könnten beim Vorliegen des Detailprojekts unter Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Gemäss Stellungnahme des TBA vom 22. Juni 2015 befinden sich die geplanten Materialablagerungen "Schwinboden" und "Sand Seewis" an einer Kantonsstrasse. Die Details der Materialablagerungen inkl. deren Erschliessung seien dem TBA vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Anschlüsse an Kantonsstrassen (auch für temporäre Baustellenerschliessungen) und die Baustelleninstallationen im Bereich von Kantonsstrassen würden eine Bewilligung benötigen. Entsprechende Gesuche seien ebenfalls vor Baubeginn dem TBA

einzureichen. Hinsichtlich der Leitungsverlegung beantragt das TBA gestützt auf Art. 10 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) die Aufnahme verschiedener Auflagen. Die terrestrischen Ersatzmassnahmen im Bereich der Kantonsstrassen seien dem TBA ebenfalls frühzeitig zur Prüfung vorzulegen (vgl. Stellungnahme vom 12. September 2023). Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörden abzuweichen. Die erforderlichen Näherbaurechte gemäss Art. 47 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) und die Bewilligung von Anschlüssen gemäss Art. 52 StrG können unter Auflagen beim Vorliegen des Detailprojekts in Aussicht gestellt werden.

## **7. Weitere Feststellungen und Auflagen**

### **7.1 Brandschutz und Feuerwehr**

Bei der Erstellung, dem Betreiben und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz). Die GVG hat in der Stellungnahme vom 15. August 2023 festgehalten, dass der Gemeinde Trimmis ein Gesuch mit den neuen Planunterlagen (mit dem definitiven Zentralenstandort) einzureichen sei. Aus feuerwehrtechnischer Sicht sei die geplante Anlage nicht relevant.

### **7.2 Gebäudeversicherung**

Die Zentrale auf der Parzelle Nr. 710 (Gemeinde Trimmis) befindet sich gemäss GVG in der Gefahrenzone 2 (blau). Daher sei vor Einreichung des Projektgenehmigungsgesuchs ein Prüfeningenieurverfahren durchzuführen (vgl. Stellungnahme der GVG vom 15. August 2023). Diese Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

### 7.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das KIGA hat mit Verfügung vom 14. Juli 2015 unter Auflagen und Bedingungen die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) für das Bauvorhaben bereits erteilt.

## 8. Enteignungsrecht

Mit Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 24. April 2015 beantragten die Gesuchstellerinnen unter anderem, dass mit dem Genehmigungsentscheid der Konzessionärin in Anwendung von Art. 60 Abs. 2 BWRG die zur Verwirklichung ihres Vorhabens erforderlichen Enteignungsrechte zu erteilen seien. Mit Schreiben vom 20. August 2024 reichte Repower sowohl der mit der Gemeinde Trimmis abgeschlossene Baurechtsvertrag vom 26. Juli 2024 als auch die Planungszusagen der vom Projekt "Chlus" betroffenen Grundeigentümer ein. Insofern würden Stand heute keine der Konzessionsgenehmigung entgegenstehenden Rechte Dritter vorliegen. Entsprechend erweise sich das Enteignungsbegehren grundsätzlich als gegenstandslos. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Laufe der Detailprojektierung allenfalls Rechte Dritter zur Realisierung des Vorhabens enteignet werden müssten, sei durch die Regierung festzustellen, dass in analoger Anwendung von Art. 60 Abs. 2 BWRG ein erneutes Enteignungsverfahren im Rahmen der Projektgenehmigung durchgeführt werden könne.

Für die Errichtung und für den Umbau von Wasserkraftwerken kann gemäss Art. 60 Abs. 1 BWRG das Enteignungsrecht beansprucht werden. Die Erteilung des Enteignungsrechts erfolgt durch die Regierung und zwar gemeinsam mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid (Art. 60 Abs. 2 BWRG). Mit dieser Verfahrenskoordination soll verhindert werden, dass der Enteignungsentscheid und der Konzessionsgenehmigungsentscheid getrennt angefochten werden können (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–95, S. 264). Die Bestimmung

gründet somit ebenfalls auf dem Konzentrationsgebot und damit auf einer vorgelagerten Koordination aller erforderlichen Bewilligungen. Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Entschädigungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (Art. 60 Abs. 3 BWRG). Da es sich vorliegend um ein zweistufiges Genehmigungsverfahren handelt, erfolgt die Detailprojektierung erst nach dem Konzessionsgenehmigungsentscheid. Entsprechend ist es möglich, dass erst zu diesem Zeitpunkt abschliessend bekannt ist, ob und welche (weiteren) Rechte enteignet werden müssen. Mit dieser Problematik hatte sich die Regierung bereits mehrfach auseinanderzusetzen. Fest steht, dass vorsorglich keine Enteignungsrechte erteilt werden. Kann das Enteignungsrecht im Konzessionsgenehmigungsverfahren noch nicht erteilt werden, ist jedoch ersichtlich, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sein dürften, so weist die Regierung den Konzessionär praxisgemäss jeweils darauf hin, dass ein entsprechendes Gesuch bei Bedarf im nachgelagerten Projektgenehmigungsverfahren unterbreitet werden kann. Dies bedarf jedoch stets einer einzelfallweisen Betrachtung. Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen ist dem Feststellungsbegehren gemäss Schreiben vom 20. August 2024 (Antrag 1) stattzugeben. Das Enteignungsbegehren gemäss Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 24. April 2015 erweist sich als gegenstandlos und ist somit antragsgemäss (Antrag 2) abzuschreiben.

## **9. Einsprachen**

Nachdem die Einsprache Nr. 1 (ewz), Einsprache Nr. 3 (Kanu Club Chur), Einsprache Nr. 4 (Gemeinde Davos) und Einsprache Nr. 7 (Konzessionsgemeinden) im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens zurückgezogen wurden, ist hier nicht mehr weiter darauf einzugehen. Diese können entsprechend abgeschrieben werden. Zu beurteilen bleiben demnach noch die Einsprache Nr. 2 (SKV), die Einsprache Nr. 5 (WWF und Pro Natura), die Einsprache Nr. 6 (Manfred Zingg) und die Einsprache Nr. 8 (Verein naturzizers).

### **9.1 Grundsätzliche Voraussetzungen der Einsprachelegitimation**

Laut Art. 54 BWRG ist zur wasserrechtlichen Einsprache berechtigt, wer vom Konzessionsprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Realisierung, Verhinderung oder Änderung hat (lit. a) sowie die betroffenen

Gemeinden (lit. b) und bestimmte Umweltschutzorganisationen (lit. c). Aufgrund des bereits erwähnten Rückzugs der beiden Einsprachen durch die Gemeinde Davos und die Konzessionsgemeinden beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Voraussetzungen gemäss Art. 54 lit. a und lit. c BWRG.

Nach ständiger Rechtsprechung sind gestützt auf Art. 54 lit. a BWRG auch Verbände zur Einsprache legitimiert. Hierfür müssen sie juristische Persönlichkeit im Sinne von Art. 60 ZGB besitzen, laut Statuten zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen berufen sein, die Mehrheit oder doch eine grosse Anzahl der Mitglieder muss vom Konzessionsprojekt berührt und diese Mitglieder müssen selber zur Einsprache befugt sein. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Dabei genügt es nicht, lediglich ein allgemeines Interesse geltend zu machen, das jedermann haben kann. Erforderlich ist vielmehr ein besonderes Interesse, das nur Einzelnen oder nur einem beschränkten Personenkreis eigen ist. Mitglieder der Vereinigung müssen also mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit betroffen sein, damit sie zur Einsprache legitimiert sind. Sie müssen ein schutzwürdiges Interesse haben, das sich unmittelbar aus einer nahen Beziehung zum Streitgegenstand ergibt. Schliesslich sind gemäss Art. 54 lit. c BWRG die Umweltschutzorganisationen zur Einsprache berechtigt, sofern ihnen vom Bundesrecht die Beschwerdeberechtigung zuerkannt worden ist und gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid in der Sache die Möglichkeit zur Beschwerde an das Bundesgericht offensteht. Bei gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen ergibt sich die Beschwerdeberechtigung aus Art. 55 USG oder Art. 12 NHG. Die entsprechenden Organisationen werden im Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) ausdrücklich erwähnt.

## 9.2 Schweizerischer Kanu-Verband (Einsprache Nr. 2):

Repower bestreitet die Einsprachelegitimation des SKV, da dieser Verband die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde nicht erfülle.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2017 hat der SKV die Verbandsstatuten nachgereicht und dargelegt, einer der Hauptzwecke des Verbands sei die Erhaltung der freien Befahrbarkeit der Gewässer. Hierzu gehöre auch die Prüfung von Einschränkungen auf Grund andersartiger Nutzungen.

Dem hält Repower entgegen, dass insbesondere Angaben zur Anzahl der Mitglieder des Einsprechers fehlten, welche vom Projekt "Chlus" tatsächlich betroffen seien und deshalb in eigenem Namen hätten Beschwerde führen können. Dies zeige sich auch darin, dass selbst der Kanu Club Chur, welcher Mitglied des Einsprechers sei und von den Mitgliedern geographisch am nächsten bei der Landquart beheimatet sei, der Aufforderung, seine Einsprachelegitimation zu belegen, nicht nachgekommen sei. Demnach sei davon auszugehen, dass selbst die Mitglieder des Kanu Clubs Chur vom Projekt "Chlus" nicht betroffen seien bzw. kein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung hätten.

Mit der egoistischen Verbandsbeschwerde können Verbände in eigenem Namen, jedoch im Interesse ihrer Mitglieder als Beschwerdeführer auftreten. Die Beschwerdelegitimation ist gegeben, wenn der Verband juristische Persönlichkeit aufweist, gemäss seinen Statuten verpflichtet ist, die konkret in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder zu schützen, von der Verfügung mindestens eine grosse Anzahl Mitglieder oder eine Mehrheit derselben betroffen ist und jedes dieser Mitglieder selbst dazu legitimiert wäre, Beschwerde zu führen.

Der SKV ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und somit als juristische Person konstituiert. Zweifelsfrei gehört der SKV aber nicht zu jenen Organisationen, welche gemäss Art. 1 VBO i.V.m. mit dem Anhang zur VBO zur Erhebung einer Einsprache legitimiert wären (ideelles Beschwerderecht). Damit kommt für den SKV nur die Möglichkeit der sog. egoistischen Verbandsbeschwerde in Betracht. Als einer der Hauptzwecke gibt der SKV an, die freie Befahrbarkeit der Gewässer erhalten zu wollen. Der Zweckartikel des Vereins ist in Art. 1.2 der Statuten aufgeführt. Demnach bezweckt der SKV unter anderem ganz allgemein auch die Förderung des Natur- und Gewässerschutzgesetzes.

Der vom SKV genannte Hauptzweck "Erhaltung der freien Befahrbarkeit der Gewässer", wozu nach seiner Interpretation auch die "Prüfung von Einschränkungen auf Grund andersartiger Nutzungen" gehöre, ist so in den Statuten jedoch nicht ersichtlich. Aus der Einsprache des SKV ergibt sich, dass die Landquart als Gewässer für den Kanusport nutzbar bleiben soll, ebenso wird in diesem Zusammenhang der Tourismus generell angesprochen, womit der Zweck "Förderung des Kanu-Tourismus" aus Sicht des SKV hergeleitet werden könne. Ausserdem wird in der Einsprache geltend gemacht, die Landquart sei einer der wenigen Flüsse, welcher einen Schwierigkeitsgrad III-IV aufweise, woraus der Zweck "Förderung des Kanu-Leistungssports" abgeleitet werden könne. Ebenso könnten sich aus der Einsprache des SKV weitere Punkte ableiten lassen, welche sich mit dem Zweck des Vereins decken, so insbesondere die Vertretung der Interessen des Kanusports der Schweiz gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie nationalen und internationalen Organisationen.

Der SKV hat jedoch mit diesen Ausführungen keinen Nachweis erbracht, dass er laut Statuten zur rechtlichen Wahrung der vorliegend in Frage stehenden Interessen berufen sei. Er hat es unterlassen darzulegen, dass von der vorliegenden Konzessionsgenehmigung mindestens eine grosse Anzahl Mitglieder oder eine Mehrheit derselben betroffen wäre, respektive dass jedes dieser Mitglieder ein aktuelles und praktisches Interesse an der Einsprache hätte und somit selbst dazu legitimiert wäre, Einsprache zu erheben. Damit ist die Legitimation des SKV nicht gegeben und auf die Einsprache kann nicht eingetreten werden.

Wie Repower und die Konzessionsgemeinden in ihren jeweiligen Stellungnahmen vom 28. Oktober 2015 übereinstimmend zu Recht bemerken, wäre die Einsprache auch dann unbegründet und abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre. Für die pauschal beantragte Erhöhung der Mindestrestwassermenge in der Landquart und namentlich auch für die beantragte Ablehnung des Konzessionsgenehmigungsgesuchs führt der SKV keine materiellen Begründungen an. Er beanstandet denn auch in keiner Weise die Berechnung und die erfolgte schrittweise Festlegung der angemessenen Mindestrestwassermengen

im Sinne der Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 1 bis Abs. 3 GSchG. Das Projekt "Chlus" ist bekanntlich ein Vorhaben von nationaler Bedeutung (vgl. vorstehend Ziff. IV.2.1 und Ziff. IV.3.1.5). An dessen Realisierung besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Dem besagten Projekt wird nämlich eine hohe Bedeutung für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 des Bunds und der Strompolitik des Kantons Graubünden im Bereich Wasserkraft beigemessen. Auch wird mit der Realisierung des Projekts die Möglichkeit verbunden, einen entscheidenden Beitrag zur Gewässersanierung zu leisten (Eliminierung von Schwall und Sunk in der Landquart auf der Strecke zwischen Küblis und der Mündung Taschinasbach). Diese öffentlichen Interessen überwiegen offensichtlich die vom SKV geltend gemachten Interessen zugunsten des Kanu-Sports und des Kanu-Tourismus. Demnach würden sich die vom SKV gestellten Anträge auch in der Beurteilung der Regierung als nicht durchsetzbar erweisen.

Mit Bezug auf die geforderte Sicherstellung der Befahrbarkeit der Landquart als Trainingsgewässer für den Kanu-Sport legt der Einsprecher ebenfalls nicht dar, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich die beantragten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Ein- und Ausbootstellen) infolge eines behaupteten, aber nicht näher definierten Minderwerts abstützen sollten. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich somit.

### 9.3 WWF Schweiz und Pro Natura Schweiz (Einsprache Nr. 5)

Bei WWF und Pro Natura handelt es sich um gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, welchen gemäss Art. 55 USG bzw. Art. 12 NHG die Beschwerdeberechtigung zukommt (Art. 1 VBO i.V.m. dem Anhang zur VBO). Zudem besteht vorliegend die Möglichkeit, gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) zu führen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können sich Umweltschutzorganisationen – wie vorliegend – durch ihre kantonalen Sektionen vertreten lassen (BGE 123 II 293 E. 1.e.bb und BGE 125 II 54 E. 2.b). Die Einsprachelegitimation von WWF und Pro Natura ist somit gegeben. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobenen Einsprachen vom 24. Juni 2015

bzw. 12. September 2023 ist folglich einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Einspracheberechtigung denn auch nicht strittig ist.

Nachfolgend ist somit auf die verschiedenen Aussagen der Einsprechenden im Einzelnen einzugehen.

### 9.3.1 Raumplanerische Grundlagen

Laut den Einsprechenden fehlen die raumplanerischen Voraussetzungen für das vorliegende Projekt. So fehle im KRIP ein entsprechender Eintrag, obwohl das Vorhaben unzweifelhaft mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sei. Als zutreffend erweist sich die Bemerkung, wonach gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Das Projekt "Chlus" hat jedoch in der Beurteilung der Regierung aufgrund der raumplanerischen Abklärungen gemäss UVB 1. Stufe sowie gestützt auf die Feststellungen des ARE keine derartigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, da es keine grossen Flächen beansprucht, keinen Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons hat, keine grossen Verkehrsströme erzeugt und auch keine hohen Umwelt- und Landschaftsbelastungen verursacht (vgl. zum Ganzen auch Botschaft zur RPG-Revision; BBl 2010, S. 1068). Im Gegenteil, die entsprechenden Auswirkungen sind als gering zu bezeichnen. Wie Repower und die Konzessionsgemeinden in ihren beiden Stellungnahmen vom 28. Oktober 2015 ausserdem zu Recht ausführen, ist die Wasserkraftnutzung in Küblis als Ausgangslage bereits in der kantonalen Richtplankarte eingetragen.

Diese Feststellungen werden vom ARE in der Stellungnahme vom 25. April 2025 bestätigt. Der kantonale Richtplan im Bereich "Energie" wurde am 03.06.2025 (Prot. Nr. 405/2025) von der Regierung beschlossen. Damit wurden für die drei Anlagen des Projekts "Chlus" (Kraftwerk Trimmis [Objekt Nr. 28.WK.04], Kraftwerk Schranggabach [Objekt Nr. 28.WK.08], Kraftwerk Arieschbach [Objekt Nr. 28.WK.09]) den Koordinationsstand "Festsetzung" festgelegt. Entsprechend verfügt das Projekt "Chlus", wie bereits ausgeführt (vgl. vorne Ziff. IV.4.1), über eine Grundlage im Richtplan. Gestützt auf den neuen

Art. 9a StromVG bestehe gemäss ARE für das Projekt "Chlus" keine Planungspflicht auf Stufe "Region". Zudem könne festgehalten werden, dass die rechtskräftigen Regionalen Richtplanungen der hier betroffenen Regionen "Landquart" und "Prättigau / Davos" keinen Bezug zum vorliegenden Projekt aufweisen würden. Damit erweist sich der Einwand der fehlenden planerischen Grundlage als unbegründet. Da keine entgegenstehenden Interessen ersichtlich sind, können somit die notwendigen raumplanerischen Bewilligungen in Aussicht gestellt werden.

### 9.3.2 Gestuftes Bewilligungsverfahren

Die Einsprechenden sind der Auffassung, das Konzessionsgenehmigungsgesuch sei ungenügend, weil der UVB 1. Stufe nicht alle notwendigen Grundlagen enthalte, um über alle wesentlichen Aspekte mit Einschluss der umweltrechtlichen Anforderungen einen verbindlichen Entscheid treffen zu können. In ihrer Replik vom 21. Dezember 2016 wiederholen sie ihre Vorbehalte hinsichtlich des beabsichtigten Vorgehens, wichtige Themen und Entscheidungen erst im Zuge des UVB 2. Stufe anzugehen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen (vgl. vorne Ziff. IV.1.2), dass das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zweistufig ist und sich in eine Konzessionsgenehmigung (Art. 52 ff. BWRG) und in eine Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) gliedert. Bei der Konzessionsgenehmigung geht es um den Grundsatzentscheid, ob das Vorhaben realisiert werden kann. Falls dies bejaht wird, erteilt die Regierung im Rahmen der Konzessionsgenehmigung alle für die Verwirklichung des Projekts erforderlichen Bewilligungen, soweit dies aufgrund des Standes der Projektausarbeitung möglich ist (Art. 55 Abs. 4 BWRG). Die Aufteilung auf zwei Verfahrensstufen erfordert somit, dass im Rahmen der ersten Stufe (Konzessionsgenehmigungsverfahren) sämtliche grundsätzlich wesentlichen Aspekte der Anlage behandelt werden. Diese dürfen dann auf der zweiten Stufe (Projektgenehmigungsverfahren) nicht mehr in Frage gestellt werden (vgl. BGE 126 II 26 E. 5d mit Hinweisen). Zu den wesentlichen Aspekten gehört vor allem die Feststellung, dass dem fraglichen Projekt aus umweltrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegensteht. Entsprechend hat das Bundesgericht aus der Koordinationspflicht abgeleitet, dass namentlich die gewässer-

schutzrechtliche Bewilligung nach Art. 29 GSchG, welche die nutzbare Wassermenge festlegt, zwingend zusammen mit der Konzession zu erteilen ist. In das nachfolgende Verfahren der zweiten Stufe dürfen folglich nur Fragen verwiesen werden, denen bei gesamthafter Beurteilung bloss untergeordnete Bedeutung zukommt. Dies kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Einzelfall auch eine allenfalls notwendige Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG oder eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald ([Waldgesetz, WaG; SR 921.0], vgl. BGE 140 II 262 E. 4.3 mit Hinweisen) betreffen.

Die erwähnte Zweistufigkeit zeigt sich auch bei der UVP. Sieht nämlich der Anhang zur UVPV oder – wie im vorliegenden Fall – das kantonale Recht eine mehrstufige Prüfung in verschiedenen Verfahrensschritten vor (Art. 3 Abs. 2 KVUVP i.V.m. Ziff. 21.3 des dazugehörigen Anhangs), so ist die Prüfung bei jedem Verfahrensschritt soweit durchzuführen als die umweltrechtlichen Auswirkungen des Projekts für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen. Dies bedeutet, dass die UVP 1. Stufe im vorliegenden Fall sich im Wesentlichen auch auf die mit dem künftigen Betrieb der Anlagen verbundenen umweltrechtlichen Auswirkungen zu erstrecken hat. Der Inhalt dieser Prüfung wurde mit dem Pflichtenheft für den UVB 1. Stufe definiert und in der Folge von der Regierung genehmigt (vgl. Regierungsbeschluss vom 3. September 2013 [Prot. Nr. 817/2013]). Dieser Beschluss steht mit der vorstehend erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang und ist somit als verbindlich festgelegt zu betrachten.

Im vorliegenden Fall geht es um die folgenden umweltrechtlichen Aspekte, welche nach Auffassung der Einsprechenden im UVB 1. Stufe angeblich noch ungenügend berücksichtigt wurden:

### 9.3.3 Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG

Die Einsprechenden beanstanden die fehlende Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG für die Kraftwerkzentrale in Trimmis. Der Zentralenstandort befinde sich an einem anderen als dem gemäss UVB 1. Stufe geplanten Standort, wobei nach Auffassung von Repower auf ein Ausgleichsbecken verzichtet

werden solle. Im UVB 1. Stufe würden keine Angaben gemacht, ob die in Trimmis geplanten Bauwerke mit dem Grundwasserschutz vereinbar seien. Im Bericht "Zentralenstandort ohne Ausgleichsbecken" werde hingegen ausgeführt, dass sich der betreffende Standort im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (direkt angrenzend zum Bereich A<sub>o</sub>) und damit in einem besonders gefährdeten Bereich befinde. Ob der Bau der Zentrale am geplanten Standort mit dem Grundwasserschutz vereinbar sei, müsse auf der 1. Stufe des Verfahrens beurteilt und entschieden werden. Den Einsprechenden ist insoweit zuzustimmen, dass auch die Interessen des Grundwasserschutzes bei der Beurteilung mitzubetrachten sind.

In diesem Zusammenhang weist Repower aber darauf hin, dass die entsprechenden Abklärungen vorgenommen wurden. Gemäss den Untersuchungen der Firma Geotest AG, Davos, können die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung der Durchflusskapazität des Grundwassers bei der geplanten Zentrale in Trimmis eingehalten werden. Jedenfalls werde die 10 Prozent-Regel im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub> gemäss Ziff. 211 Abs. 2 des Anhangs 4 zur GSchV, eingehalten und der Bau der Zentrale sei mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Für die Regierung besteht keine Veranlassung, diese Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

Dem Einwand der Einsprechenden bezüglich der raumplanerischen Ausnahmewilligung nach Art. 24 RPG ist sodann entgegenzuhalten, dass es mit der bereits erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang steht, wenn diese Bewilligung im Konzessionsgenehmigungsverfahren noch nicht erteilt wird, sondern für das Projektgenehmigungsverfahren in Aussicht gestellt werden kann. Dies entspricht im Übrigen auch Art. 58 Abs. 1 BWRG und der geltenden Praxis der Regierung als Entscheidbehörde (vgl. Regierungsbeschluss vom 25. März 2014 [Prot. Nr. 285/2014] betreffend das Projekt "Lagobianco"). Mit anderen Worten, soweit die Bewilligung aufgrund des Standes der Projektausarbeitung noch nicht möglich ist, erweist es sich als stufengerecht, über diese Bewilligung erst im Projektgenehmigungsverfahren zu entscheiden.

Entgegen dem weiteren Einwand der Einsprechenden liegen nach Feststellung der Regierung für den neu gewählten Standort der Zentrale in Trimmis auch genehmigungsfähige Pläne vor. Als kantonale Fachstelle für Raumplanung hat das ARE den Ergänzungsbericht vom 14. Juli 2023 zum definitiven Zentralenstandort in Trimmis geprüft. Diesbezüglich hat das ARE festgestellt, dass der Standort sich teilweise in der rechtskräftigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie teilweise in einer nicht genehmigten Zone der Grundnutzung befinde. Dabei hat das ARE dem vorgesehenen Zentralenstandort unter der Voraussetzung zugestimmt, dass keine anderweitigen Interessen entgegenstehen. Der Standort betreffe teilweise Wald und teilweise den Gewässerraum des Rheins. Die Anlage diene aber der Energieproduktion und sei deshalb im öffentlichen Interesse. Sie werde zudem vom AWN und vom ANU als standortgebunden beurteilt. Für das Projekt sei keine separate Nutzungsplanung durchzuführen, jedoch die Standortgemeinde Trimmis darauf hinzuweisen, dass die Nutzungsplanung bei nächster sich bietender Gelegenheit nachgeführt werden müsse.

#### 9.3.4 Rodungsbewilligung

Die Einsprechenden sind weiter der Auffassung, dass auch die Rodungsbewilligung zu den Aspekten gehöre, welche bereits auf der ersten Stufe des Verfahrens beurteilt und entschieden werden müssten. Dieser Standpunkt kann aus Sicht der Regierung nicht geteilt werden. Einerseits steht das gewählte Vorgehen, das Rodungsgesuch erst auf Stufe Projektgenehmigung mit dem UVB 2. Stufe einzureichen, in Einklang mit dem von der Regierung genehmigten Pflichtenheft für den UVB 1. Stufe. Andererseits lässt der aktuelle Stand der Projektausarbeitung – wie Repower geltend macht – bei einem solchen Grossprojekt in der jetzigen Phase eine parzellenscharfe Abgrenzung der Rodungsflächen noch gar nicht zu. Dies ist vielmehr nach erfolgter Detailprojektion im Rahmen der Projektgenehmigung möglich. Folglich ist es entgegen der Auffassung der Einsprechenden sachlich richtig und stufengerecht, das Rodungsgesuch auf die UVP 2. Stufe zu verschieben, zumal die beanspruchten Rodungsflächen keine projektausschliessenden Hindernisse darstellen. Der Erteilung der Rodungsbewilligung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 WaG im

Rahmen der Projektgenehmigung steht somit nichts entgegen. Mit der Genehmigung der Konzession sind die wichtigen Gründe gemäss Bundesrecht für die Rodung zu bejahen, zumal das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Vorhaben im Richtplan enthalten und die Rodung schliesslich auch zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Die entsprechende Bewilligung kann demnach in Aussicht gestellt werden.

#### 9.3.5 Mastrilser Auen

Gemäss den Einsprechenden darf sich der Zustand der Mastrilser Auen aufgrund des vorliegenden Projekts nicht verschlechtern. Gefahren würden insbesondere durch Schwall/Sunk und durch Schwebstoffe/Kolmation drohen. Die Mastrilser Auen sind heute – wie auch die Einsprechenden bemerken – nicht im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar) aufgeführt (vgl. Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung [Auenverordnung, AuenV; SR 451.31]). Sie fallen aber – wie die Einsprechenden zu Recht ausführen – unter die Übergangsbestimmung von Art. 29 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Demnach haben die Kantone mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand von Biotopen, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen nationale Bedeutung zukommt, nicht verschlechtert, bis der Bundesrat u.a. diese Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet hat und solange die einzelnen Inventare nicht abgeschlossen sind. Die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes bedeutet, dass ein solches Objekt die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Nicht jede Beeinträchtigung der Schutzziele stellt jedoch ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung dar. Dazu muss – wie Repower bemerkt – diese Beeinträchtigung von besonderem Gewicht sein und das Objekt in zentralen Bereichen treffen, d.h. in seiner Qualität, in seinem Charakter und in seiner Bedeutung für das Inventar. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe demgegenüber nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung gegenüberstehen.

Die vorliegende Erteilung einer Konzession zur Wasserkraftnutzung stellt im Übrigen eine solche Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG dar. Aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes erfolgen beim Projekt "Chlus" die am deutlichsten wahrnehmbaren Eingriffe des Konzessionsprojekts bei den Fassungen in der Landquart, beim Arieschbach, beim Furnerbach, beim Schranggabach und bei der Zentrale in Trimmis sowie bei den neu entstehenden Restwasserstrecken. Hingegen erfährt die untere Landquart durch das neue Restwasserregime der Landquart eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu heute. Die vorgesehene neue Restwassersituation ermöglicht zudem eine Umsetzung der Fischgängigkeit (Seeforelle) in der ganzen Landquart. Wie ausserdem bereits ausgeführt (vgl. vorne Ziff. IV.3.2) haben umfangreiche Abklärungen im Rahmen des UVB 1. Stufe zu den Mastrilser Auen gezeigt, dass sich die Wasserrückgabe der Zentrale bei Trimmis in den Alpenrhein auf den Zustand der Mastrilser Auen nur unwesentlich auswirken wird. Dies bestätigt auch das BAFU in der Stellungnahme vom 5. März 2024, indem es ausführt, dass die Darlegungen im Fachbericht "Statistische Analyse und Zusatzdokumentation - Beurteilung Schwall/Sunk Alpenrhein" vom 6. Juni 2023 nachvollziehbar sind und die Beurteilung und den Antrag des ANU vom 18. Dezember 2024 unterstützen.

Abgesehen davon, selbst wenn die von den Einsprechenden geltend gemachten Beeinträchtigungen als bedeutender beurteilt würden, wäre ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im vorliegenden Fall zulässig, da dem Projekt "Chlus" – wie bereits festgestellt – nationale Bedeutung auch im Lichte von Art. 6 Abs. 2 NHG zukommt. An der Realisierung des Projekts "Chlus" bestehen in der Tat aus Gründen der rationellen und nachhaltigen Energieproduktion sowie der Versorgungssicherheit für die Schweiz gewichtige nationale Interessen, welche Vorrang geniessen. So hat denn auch das BFE bereits mit Schreiben vom 19. März 2014 dem Projekt "Chlus" nationale Bedeutung zuerkannt und in einer weiteren Stellungnahme vom 15. August 2023 diese Klassierung bestätigt. Diese Einschätzung wurde schliesslich mit dem vom eidgenössischen Parlament in der Herbstsession 2023 verabschiedeten Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog.

Mantelerlass; Art. 9a Abs. 3 StromVG), welches in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 deutlich angenommen wurde, ausdrücklich untermauert. Da das Interesse an der Realisierung des Projekts "Chlus" damit aufgrund der gemachten Ausführungen grundsätzlich höher als andere bestehende nationalen Interesse zu gewichten ist, kann in der Beurteilung der Regierung entgegen der Auffassung der Einsprechenden auch von der ungeschmälernten Erhaltung des Zustandes der Mastrilser Auen abgewichen werden, ohne dass dadurch das Schutzobjekt in Frage gestellt oder massgeblich beeinträchtigt würde.

#### 9.3.6 Schwall / Sunk

Die Einsprechenden vertreten sodann die Auffassung, wonach bereits im Konzessionsgenehmigungsentscheid die baulichen Massnahmen (d.h. die genaue Dimensionierung des Ausgleichbeckens in Trimmis) zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch Schwall/Sunk vor allem im Bereich der Mastrilser Auen konkret und verbindlich angeordnet werden müssten. Eine Verschiebung auf den UVB 2. Stufe oder gar ein Verzicht sei nicht zulässig, da die Grösse des Ausgleichsbeckens eine entscheidende Rolle für den Schutz der Mastrilser Auen spiele. Auch dieses Anliegen ist unbegründet. Repower und die Konzessionsgemeinden weisen diesbezüglich in ihren separaten Stellungnahmen vom 28. Oktober 2015 darauf hin, dass zu den Mastrilser Auen umfangreiche Abklärungen im Rahmen des UVB 1. Stufe vorgenommen wurden. Diese zeigten, dass sich die Veränderungen des Schwallregimes im Alpenrhein durch die Einleitung des Wassers aus der Zentrale Trimmis nur unwesentlich auf die Ökologie in den Mastrilser Auen auswirke und damit der ökologische Nutzen der dämpfenden Wirkung eines allfälligen Ausgleichbeckens auf die Schwallamplitude fraglich oder bestenfalls marginal sei.

Für die Regierung sind diese Feststellungen aufgrund der Abklärungen der verschiedenen Fachberichte plausibel und nachvollziehbar. Repower und die Konzessionsgemeinden halten weiter fest, dass allein für das Erreichen eines Sanierungsziels AP3 (sehr guter ökologische Zustand) zwischen Reichenau und Landquart, welches die Einsprechenden ihren Verhältnisvergleichen zu

Grunde legen, ein Rückhaltevolumen von 5 bis 10 Millionen m<sup>3</sup> Wasser benötigt würde. Die Kosten hierfür würden in etwa den von Swissgrid budgetierten Einnahmen für die Gewässersanierung über 10 bis 20 Jahre entsprechen. Im UVB 1. Stufe wird die Machbarkeit eines allfälligen Ausgleichsbeckens mit einem Volumen von 30 000 m<sup>3</sup> nachgewiesen. Eine Redimensionierung aufgrund neuer Erkenntnisse in der Schwallsanierung des Alpenrheins würde – nach Auffassung von Repower und der Konzessionsgemeinden – allenfalls eine Verkleinerung des Beckenvolumens nach sich ziehen bzw. ein Ausgleichsbecken gar obsolet machen. Gemäss dem ergänzenden Fachbericht "Statistische Analyse und Zusatzdokumentation – Beurteilung Schwall/Sunk Alpenrhein" vom 6. Juni 2023 wird von Repower aufgezeigt, dass auf ein Ausgleichsbecken verzichtet werden kann.

#### 9.3.7 Schwebestoffe / Kolmation

Die Einsprechenden sind des Weiteren der Auffassung, dass der Trübeaspekt im UVB 1. Stufe unzureichend abgehandelt worden sei. Bereits mit der Konzessionsgenehmigung müssten konkrete Schwellenwerte und konkrete Massnahmen zum Schutz des Alpenrheins, insbesondere im Abschnitt der Mastrilser Auen, festgelegt werden. Dafür genügten jedoch die Aussagen im UVB 1. Stufe klarerweise nicht. Dem hält Repower entgegen, dass der Trübeaspekt im UVB 1. Stufe und im Fachbericht umfassend untersucht und abgehandelt worden sei. Umfangreiche Untersuchungen haben in der Tat – wie sich aus den Unterlagen ergibt – unter anderem auch zur projektintegrierenden Massnahme SK-101 geführt. In den Mastrilser Auen sollen Situationen mit sehr klaren Verhältnissen während der Wintermonate nicht durch die Einleitung von trübem turbinieren Wasser beeinträchtigt werden. Gestützt auf dieses Ziel wurde die entsprechende Massnahme definiert und erläutert. Die Massnahme SK-101 hält die Grundsätze zur Verhinderung kritischer Schwebstoffeinträge im Rhein durch das Projekt "Chlus" fest, indem ausgeführt wird, dass die Fassungen des Furner- und Arieschbachs einzustellen sind, falls das gefasste bzw. turbinierete Wasser in den fischkritischen Monaten mit Reproduktion einen bestimmten Trübungsschwellenwert überschreitet und gleichzeitig der Abfluss des Alpenrheins unter einem bestimmten Schwellenwert fällt. So-

wohl das ANU im Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024 als auch bereits das AJF in der Stellungnahme vom 30. Juni 2016 anerkennen die Schwierigkeit, die künftige Entwicklung und den saisonalen Verlauf von Schwebstoffbelastungen und der Kolmation abzuschätzen. Die Massnahme SK-101 wird folglich unter Berücksichtigung der zusätzlich beantragten Massnahmen von beiden Fachstellen als zielführend beurteilt. Auch dieser Einwand der Einsprechenden erweist sich somit als unbegründet.

### 9.3.8 Ersatzmassnahmen Flora / Fauna

Laut den Einwänden der Einsprechenden vermöge der UVB 1. Stufe hinsichtlich der Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG nicht zu genügen. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Rahmen der weiteren Abklärungen (siehe dazu auch die ergänzenden Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 14. Juli 2023) seitens Repower das Projekt Revitalisierung Igiser Mühlbach vorangetrieben wurde sowie Machbarkeitsstudien für die Aufweitung des Alpenrheins bei Zizers erstellt und nach positiv verlaufender Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 mit der Gemeinde Zizers eine Absichtserklärung für weitere Untersuchungen vereinbart wurde. Die Projektierung und Umsetzung dieser Ersatzmassnahme erfolgte in einem mehrjährigen partizipativen Prozess, weshalb zurzeit nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Ersatzmassnahme in Zizers rechtzeitig für das Projekt "Chlus" realisiert werden kann. Aufgrund dieses Umstands schloss Repower mit dem ANU die Vereinbarung "Projekt Chlus: Ersatzmassnahmen zur Abgeltung der Ersatzpflicht" vom 11. Juni 2024 bzw. 16. Juli 2024, wonach mehrere Ersatzmassnahmen – abgestuft nach Priorität – der Konzessionsgenehmigung vorgelegt wurden. Die von Repower getroffenen Abklärungen sind deshalb auch in den Beurteilungen des ANU (vgl. Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024) und des BAFU (vgl. Stellungnahme vom 3. Juli 2017) stufengerecht, vollständig und richtig. Deren Beurteilungen erachtet auch die Regierung gerade aufgrund der vorliegenden Projektdimensionen und der energiewirtschaftlichen Bedeutung des Projekts "Chlus" als sachgerecht.

### 9.3.9 Schwall / Sunk im Rhein

Die Einsprechenden beanstanden das Schwall/Sunk-Verhältnis im Rhein für den Fall, dass gemäss dem Antrag von Repower auf ein Ausgleichsbecken in Trimmis verzichtet werde. Ziel müsse es sein, den Grenzwert von 1:1,5 im Sinne von Art. 41e GSchV zu erreichen bzw. zu unterschreiten. Ohne das Kraftwerk Chlus betrage das Verhältnis 1:1,554 und mit einem Ausgleichsbecken von rund 27 000 m<sup>3</sup> knapp unter 1:1,6, wobei sich auch hier eine gewisse Zustandsverschlechterung einstellen würde. Unter Hinweis auf die Regelung von Art. 39a GSchG sind sich Repower und die Konzessionsgemeinden einig, dass kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (durch Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlichen beeinträchtigen, von den Inhabern von Wasserkraftwerken mit baulichen Massnahmen verhindert oder beseitigt werden müssen. Die entsprechenden Massnahmen richten sich gemäss Art. 39a Abs. 2 GSchG nach dem Grad der Beeinträchtigung des Gewässers, seinem ökologischen Potenzial, der Verhältnismässigkeit des Aufwandes, den Interessen des Hochwasserschutzes und den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien. Eine wesentliche Beeinträchtigung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume durch Schwall und Sunk liegt einerseits vor, wenn die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1,5-mal grösser ist als bei Sunk (vgl. Art. 41e lit. a GSchV). Andererseits trifft dies zu, wenn die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften nachteilig verändert werden, insbesondere weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird (vgl. Art. 41e lit. b GSchV).

Die Einsprechenden wollen nun einen durch das Projekt "Chlus" verschlechterten Schwall/Sunk-Zustand im Rhein allein aus der rechnerischen Verhältniszahl mit drei Nachkommastellen ableiten. Abgesehen davon, dass sich das Schwall/Sunk-Verhältnis mit und ohne Ausgleichsbecken auch rechnerisch kaum verändert, beträgt das Verhältnis zwischen der heutigen und der künftigen Nutzung im angenommenen Zielzustand der Schwall/Sunk-Sanierung

(AP3) lediglich rund 5 Prozent und liegt damit gemäss Repower im Bereich der Modellungenauigkeiten. Demgegenüber wird der ökologische Aspekt im Sinne von Art. 41e Abs. 1 lit. b GSchV in der Eingabe der Einsprechenden ausgeblendet. Wie sich aus den verschiedenen Fachberichten des UVB 1. Stufe ergibt, wirken sich die Veränderungen des Schwallregimes im Alpenrhein durch die Einleitung des Wassers aus der Kraftwerkzentrale in Trimmis nur unwesentlich auf die Ökologie in den Mastrilser Auen aus. Bezugnehmend auf die verschiedenen Fachberichte im Rahmen des UVB 1. Stufe machen Repower und die Konzessionsgemeinden in diesem Zusammenhang geltend, der ökologische Nutzen der dämpfenden Wirkung eines Ausgleichsbeckens auf die Schwallamplitude sei fraglich. Das Becken bewirke bestenfalls eine marginale Verbesserung gegenüber der ungedämpften Einleitung. Da die Rückgabe des Wassers in den Rhein durch die Zentrale Trimmis den Zustand der Mastrilser Auen auch ohne Ausgleichsbecken nicht massgeblich beeinträchtigen werde, sei ein solches Becken aus umweltrechtlicher Sicht nicht notwendig. Aus diesen Gründen beantragt Repower den Verzicht auf die Realisierung des fraglichen Ausgleichsbeckens. Hierzu bemerkt das ANU im Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024, dass das Projekt "Chlus" die Sanierung des Rheins nicht gefährden dürfe. Dies sei daher nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks Trimmis mittels Monitorings aufzuzeigen und nötigenfalls durch bauliche oder betriebliche Massnahmen beim Kraftwerk Trimmis zu prüfen und umzusetzen. Das BAFU hält diesbezüglich in der Stellungnahme vom 5. März 2024 fest, dass es die Darlegungen im Fachbericht als nachvollziehbar erachte und die gestellten Anträge des ANU unterstütze. Für die Regierung besteht kein Anlass, diese Feststellungen in Frage zu stellen. Im Dispositiv dieses Beschlusses ist somit ein entsprechender Vermerk (Verzicht auf Ausgleichsbecken, Monitoring nach Inbetriebnahme des Kraftwerks) aufzunehmen.

#### 9.3.10 Wasserqualität in der Landquart

Aufgrund von Einwänden des ANU zu möglichen Überschreitungen der Ammonium-Grenzwerte unterhalb des Unterwasserkanals des Kraftwerks Küblis reichte Repower am 13. Juli 2016 einen Bericht mit Zusatzabklärungen zur Wasserqualität ein. Die Einsprechenden führen nun unter Hinweis auf den

Fachbericht 8 (Wasserqualität und Siedlungsentwässerung) zum UVB 1. Stufe aus, der Grenzwert der Ammonium-Konzentration in der Landquart werde bereits im Ist-Zustand vereinzelt überschritten. Im Betriebszustand seien wohl definitiv Grenzwertüberschreitungen der Nährstoffparameter zu erwarten, was mit Art. 31 Abs. 2 lit. a GSchG nicht vereinbar sei. Solche Betrachtungen, insbesondere über die Ammonium-Konzentration in der Landquart unterhalb von Küblis im Winter, würden im UVB fehlen. Diese Behauptungen sind unbegründet, was nachfolgend anhand der Ausführungen von Repower und der Konzessionsgemeinden noch aufzuzeigen sein wird.

Bei Temperaturen unter 10°C darf in Gewässern die Ammonium-Konzentration einen Wert von 0,4 mg/l N nicht überschreiten (vgl. Ziff. 12 Abs. 5 im Anhang 2 zur GSchV). Die Wasserqualität der Gewässer wurde nach Aussage von Repower im Projektgebiet in einer umfangreichen Messkampagne zwischen dem 4. und 7. März 2010 geprüft. Die dort erhobenen Resultate sind in der Beilage B8-1 zum UVB 1. Stufe dargestellt und bilden die Grundlage für den Ist- und Ausgangszustand. Die Messkampagne wurde zu einem Zeitpunkt mit grosser Belastung und geringer Wasserführung durchgeführt. Dabei wurde der gesetzliche Grenzwert für die Ammonium-Konzentration während dieser Messperiode im Tagesmittel an keinem Messtag überschritten. Der Fachbericht gelangt zum Schluss, dass die gesetzlichen Anforderungen im Betriebszustand eingehalten werden. Dies lässt sich am Beispiel der mittleren Ammonium-Konzentration unterhalb der ARA Seewis (dem am stärksten mit Ammonium belasteten Gewässerabschnitt der Landquart) nachweisen. Bei einer Abflussmenge von 4600 l/s wurde ein Ist-Zustand von 0,34 mg/l N bzw. ein Ausgangs-Zustand von 0,36 mg/l N ermittelt. Bei einer Abflussmenge von 3200 l/s wurde im betreffenden Abschnitt im Betriebszustand ein Wert von 0,35 mg/l N festgestellt. Die Abflussmenge von 3200 l/s entspricht einer Restwassermenge von 2000 l/s bei Dalvazza und liegt damit deutlich niedriger als die im Konzessionsgenehmigungsgesuch vorgeschlagene Restwassermenge von 2585 l/s bei Dalvazza. Wie im Fachbericht Wasserqualität dargelegt, wurde für den Betriebszustand folglich mit zu tiefen Abflussmengen gerechnet, was zu einer konservativen Beurteilung der Wasserqualität führte. Für den minimalen Ab-

fluss in einem durchschnittlichen Jahr ist schliesslich bezüglich der Ammonium-Konzentration unterhalb der ARA Seewis im Betriebszustand von einem Wert von 0,22 mg/l N gemäss Fachbericht auszugehen.

Im Übrigen ist für ein durchschnittliches Jahr im Betriebszustand davon auszugehen, dass die Ammonium-Konzentration in der Landquart stark sinkt. Der Grund dafür liegt darin, dass im Betriebszustand in einem durchschnittlichen Winterhalbjahr (Oktober bis April) an jedem Tag zumindest ein Teil des belasteten Wassers vom Unterwasserkanal Küblis nach Trimmis in den Rhein geleitet wird. Dadurch wird von den grössten Frachteintragungsquellen (Unterwasserkanal Küblis / ARA Klosters-Gulfia) im Vergleich zum Ist-Zustand bzw. zum Ausgangszustand weniger Ammonium-Fracht in die Landquart geleitet. Folglich werden auch die Konzentrationsspitzen im Betriebszustand weniger häufig auftreten. In der Beurteilung der Regierung sind die soeben gemachten Feststellungen sachlich korrekt und richtig, weshalb sich auch dieser Einwand der Einsprechenden als unbegründet erweist.

#### 9.3.11 Kolmation / Trübung in der Landquart

Die Einsprechenden sind der Auffassung, dass mit dem Projekt "Chlus" die Kolmation und die Trübung in der Landquart gegenüber dem heutigen Zustand weiter zunehmen würden. Die Aussage gemäss UVB 1. Stufe (Fachbericht B7, S. 35), wonach für den Betriebszustand eine leicht positive bis positive Veränderung der Habitatqualität und der Reproduktionsmöglichkeiten für die Fische gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten sei, gründe auf der unzulässigen Annahme, dass der Ist-Zustand den Ausgangszustand darstelle. Richtigerweise sei von einem Schwall/Sunk-sanierter Zustand auszugehen.

Im UVB 1. Stufe wurden die Rahmenbedingungen und die Vorgehensweise für die Beurteilung der Umweltauswirkungen in der Betriebsphase mit den zuständigen kantonalen Fachstellen festgelegt. Die Wahl des Ausgangszustands ohne Berücksichtigung einer Sanierung von Schwall und Sunk bildete ebenfalls Teil dieser Abstimmung, wie dies im Fachbericht B7 (S. 9) dargelegt wird. Da es sich bei dem vorliegenden Projekt um eine Neukonzessionierung an ei-

nem Schwall/Sunk-belasteten Gewässer und um keine Konzessionserneuerung eines bestehenden Kraftwerks handelt, ist der Zustand vor Baubeginn und nicht der natürliche Zustand (ohne Beeinflussung durch Kraftwerke) als Ausgangszustand heranzuziehen. Die Behauptung der Einsprechenden, wonach von einem Schwall/Sunk-sanierten Zustand hätte ausgegangen werden müssen, wird hingegen nicht näher begründet. Auch aus der von den Einsprechenden zitierten Referenzstelle (RAUSCH/KELLER, 2. Auflage Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Rz. 79 zu Art 9 USG) ergibt sich dies nicht, wie Repower und die Konzessionsgemeinden zutreffend geltend machen. Abgesehen davon wurden zur Beurteilung der Projektauswirkungen gegenüber dem Ausgangszustand auch die Auswirkungen gegenüber einem schwallsanieren Zustand offensichtlich dargelegt (vgl. Fachbericht B7, Kap. 5.3.4). Demnach verbessert sich im Betriebszustand die Situation der Habitatqualität und der Reproduktionsmöglichkeiten für die Fische oberhalb der Schraubachmündung in Schiers. Unterhalb der Chlusschwelle wirkt sich das erhöhte Restwasser ebenfalls positiv aus, sodass sich die in der Einsprache geforderten zusätzlichen Massnahmen als nicht stichhaltig erweisen. Im Übrigen wird von den Einsprechenden auch nicht substantiiert begründet, weshalb die pauschal geforderte Erhöhung der Restwassermenge in der Landquart aufgrund von Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG (Seeforelle) bzw. Art. 33 Abs. 3 lit. a GSchG (Landschaft) geboten sei. Mit den von Repower beantragten Restwassermengen bei Küblis und Dalvazza werden die massgeblichen Anforderungen für die Fischgängigkeit der Seeforelle auch nach Beurteilung der Regierung bereits erfüllt (auch bei einer fixen Dotierung an der Wasserfassung in der Landquart bei Küblis [vgl. dazu vorne Ziff. IV.3.1.6]). Darüber hinaus wurde richtigerweise auch die Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement bei der Interessenabwägung entsprechend berücksichtigt (Art. 33 Abs. 3 lit. a GSchG). Eine zusätzliche Erhöhung der beantragten Restwassermenge erweist sich somit auch mit Bezug auf die Wasserqualität, das Grundwasser, die Lebensräume und die landwirtschaftliche Bewässerung als nicht erforderlich.

### 9.3.12 Restwasser

In der Replik vom 21. Dezember 2016 erklären sich die Einsprechenden bereit, im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Verschiebung verschiedener wesentlicher Aspekte auf die UVP 2. Stufe zu akzeptieren, sofern alle Anträge des ANU zu den erhöhten Restwassermengen berücksichtigt würden.

Zum Antrag des ANU nach Erhöhung der Restwassermenge und der damit verbundenen Replik führt Repower in der Duplik vom 30. März 2017 aus, die beantragte Erhöhung der Restwassermenge im Schranggabach würde zu einem Produktionsverlust von 2,6 GWh/J führen. In der Landquart hätte die vom ANU beantragten Erhöhungen gestützt auf Art. 31 GSchG (Antrag 2; ohne Antrag 2c) im Vergleich zu ihrem Antrag gemäss Konzessionsgenehmigungsgesuch gar ein Produktionsverlust von 6,8 GWh/J zur Folge. Bei einem Produktionsverlust von insgesamt 9,4 GWh/J sei die Grenze dessen, was aus wirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden könne, mehr als erreicht. Repower könne diese beantragten Erhöhungen im Sinne einer Gesamtbeurteilung jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt akzeptieren, dass der Antrag 2c des ANU nicht verfügt werde. Eine zum Zufluss proportionale Dotierung würde nämlich im Vergleich zu einer fixen Dotierung zu einem weiteren Produktionsverlust von 7,8 GWh/J führen. Insgesamt betrage der Produktionsverlust mit dem Antrag 2c (anstelle von Antrag 2a) und den Anträgen 3 bis 5 folglich 17,2 GWh/J. Daher beantragt Repower den Antrag 2c abzulehnen, weil eine solche Regelung die Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei Weitem überschreite und eine derartige Produktionseinbusse das Projekt "Chlus" erheblich gefährde. Für die Regierung sind die von Repower dargelegten Gründe plausibel. Im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Gesamtproduktion von rund 237 GWh würde ein Produktionsverlust von 17,2 GWh/J eine Einbusse von ca. 7,3 Prozent bedeuten und damit den national angestrebten Ausbau von Wasserkraftwerken zur kurz- und mittelfristigen Stärkung der landesweiten Stromversorgung gleich wieder relativieren.

Mit einer geplanten Jahresproduktion von ca. 237 GWh erweist sich nämlich die Realisierung des Projekts "Chlus" – wie bereits an anderen Stellen ausgeführt (vgl. dazu Ziff. IV.2.1, Ziff. IV.3.1.5 und Ziff. IV.9.2) – als Vorhaben von

erheblicher energiewirtschaftlicher Bedeutung. Es ist von höchstem öffentlichem Interesse, da es zur Erreichung der Ziele der Energiestrategien des Bunds und des Kantons in wesentlichem Masse beiträgt. So wird mit dem Projekt "Chlus" ein entscheidender Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien (namentlich auch der Wasserkraft) und zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele gemäss dem neuen Art. 9a StromVG, welche vom Schweizer Stimmvolk in der Abstimmung vom 9. Juni 2024 mit deutlichem Mehr angenommen wurde, geleistet. Das Projekt "Chlus" gehört zusammen mit 15 weiteren Wasserkraftwerken ausdrücklich zu den Anlagen nationaler Bedeutung, welche durch den Zubau der Wasserkraft zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz beitragen sollen (vgl. Art. 9a Abs. 2 und 3 StromVG i.V.m Anhang 2). Die erwartete merkliche Produktionseinbusse von insgesamt 17.2 GWh/J würde demnach der erwähnten Zielsetzung zuwiderlaufen. Aufgrund der bisherigen Ausführungen gelangt die Regierung deshalb zum Schluss, dass den nutzungsbedingten Interessen, die dem Projekt "Chlus" zu Grunde gelegt werden, keine höher zu gewichtenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Der Antrag 2a (fixe Dotierung) des ANU ist deshalb anstelle des Antrags 2c (eine zum Zufluss proportionale Dotierung) zum Beschluss zu erheben und das Vorbringen der Einsprechenden in diesem Zusammenhang nicht zu hören.

#### 9.3.13 KEV-Anlagen

Die Einsprechenden vertreten den Standpunkt, dass die geplanten Anlagen am Ariesch- und Schranggabach in der Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG und Art. 39 WRG separat zu behandeln seien. Beim Arieschbach sei die aus landschaftlicher Sicht für eine ungeschmälerte Erhaltung des landschaftsästhetischen Eigenwerts geforderte Wassermenge von 220 l/s zu verfügen. Beim Schranggabach sei zumindest eine deutliche Erhöhung der Restwassermenge über die im Konzessionsgenehmigungsgesuch beantragte Menge hinaus gerechtfertigt. Ausserdem sind die Einsprechenden der Meinung, dass die Nutzung des Schranggabachs nicht im öffentlichen Interesse liege und nicht verhältnismässig sei.

Hintergrund dieser Forderungen bildet offensichtlich die Absicht der Einsprechenden, einzelne Teile aus dem Gesamtprojekt herauszubrechen und den Einzelprojekten damit deren Berechtigung abzusprechen. Diesem Ansinnen kann nicht zugestimmt werden. Zunächst ist in Abrede zu stellen, dass der Zweck der KEV-Anlagen darin bestehe, die Grosswasserkraft quer zu subventionieren. Vielmehr sind sie Bestandteil eines Gesamtkonzepts, welches darauf ausgerichtet ist, die Wasserkraft im Projektperimeter optimal zu nutzen. Die Ausrichtung einer kostendeckenden Einspeisevergütung ist dabei das Ergebnis der gesetzgeberischen Vorgaben des Bunds. Die beiden Anlagen am Ariesch- und Schranggabach bilden jedenfalls Bestandteil des Gesamtkonzepts und der Gesamtanlage des Kraftwerks Chlus. Repower und den Konzessionsgemeinden ist darin beizupflichten, dass in umweltrechtlicher Hinsicht sich daraus zwingend ergibt, dass die UVP über sämtliche Teile einer Gesamtanlage im gleichen Verfahren durchzuführen ist. Es entspricht denn auch Lehre und Praxis, dass ein Projekt gesamthaft UVP-pflichtig ist, soweit die einzelnen Teile einer Gesamtanlage in einem engen Zusammenhang wie im vorliegenden Fall stehen (vgl. RAUSCH/KELLER, a.a.O., Rz. 35a zu Art. 9 USG; BGE 119 Ib E. 7b, in Sachen Kraftwerk Curciosa). Schliesslich bemerkt auch das ANU im Beurteilungsbericht vom 18. Dezember 2024, dass die entscheidende Behörde (Regierung) im Rahmen der Interessenabwägung und in Berücksichtigung der Tatsache, dass an der Wasserfassung in der Landquart bei Küblis höhere Restwassermengen gefordert würden, auf eine weitere Erhöhung als im Konzessionsgenehmigungsgesuch für den Arieschbach vorgeschlagen, verzichten könne. Im Rahmen der Interessenabwägung gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. a und b GSchG lässt das ANU diesbezüglich ausserdem noch einen Handlungsspielraum zu, indem es offen formuliert, dass anstelle der festgelegten fixen Restwasserdotierung an der Wasserfassung Landquart bei Küblis eine zum Zufluss proportionale Dotierung zu "prüfen" (nicht "festzulegen") sei. Der Entscheid obliegt somit der Regierung, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen (vgl. vorstehend Ziff. IV.9.3.12) zum Schluss gelangt, dass den nutzungsbedingten Interessen des Projekts "Chlus" keine höher zu wertenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### 9.3.14 Höhe der Ersatzpflicht

In Zusammenhang mit den Ersatzmassnahmen machen die Einsprechenden geltend, für die Bemessung der Höhe von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sei der Ausgangszustand von massgeblicher Bedeutung. Repower würde jeweils den heutigen Zustand heranziehen. Dabei werde übersehen, dass für die Bestimmung des Ausgangszustands der Zeitpunkt massgeblich sei, in welchem sich die dem Vorhaben zuzurechnenden Belastungen auszuwirken beginnen würden, unter Einbezug der voraussichtlichen künftigen Entwicklung. Ausserdem werde eine monetäre Abgeltung von Ersatzmassnahmen abgelehnt.

Dieser Kritik ist entgegenzuhalten, dass das gewählte Vorgehen im Rahmen der Genehmigung des Pflichtenhefts zum UVB 1. Stufe festgelegt wurde (vgl. Regierungsbeschluss vom 3. September 2013 [Prot. Nr. 817/2013]). Das BAFU führte in der Stellungnahme vom 7. Juni 2013 zur Voruntersuchung ausdrücklich aus, dass für die Berechnung der Höhe der Ersatzmassnahmen, welche beim Bau der neuen Anlage geleistet werden müssten, der aktuelle Zustand, nämlich der Ausgangszustand unter Einbezug des bestehenden, flussaufwärts des vorliegenden Projekts liegenden Kraftwerks zu verwenden sei, da es sich hier um ein anderes Projekt mit anderer Konzession handle, welches nicht bau- und betriebstechnisch mit dem bestehenden Kraftwerk verknüpft sei. In der Einsprache wird hingegen eine Kommentarstelle zum Umweltschutzgesetz zitiert (RAUSCH/KELLER, a.a.O., Rz. 79 zu Art. 9 USG), wonach "für die Bestimmung des Ausgangszustands der Zeitpunkt massgebend ist, in dem sich die dem Vorhaben zuzurechnenden Belastungen auszuwirken beginnen, dies aber nicht als blosse Momentaufnahme, sondern unter Einbezug der voraussichtlich künftigen Entwicklung". Dabei wird im Kommentar selber auf den BGE 124 II 293 E.12 verwiesen. Im betreffenden Fall ging es um eine UVP für den Ausbau des Flughafens Zürich. Dort führte das Bundesgericht aus, der UVB habe nicht nur die heutige Situation hinsichtlich des Verkehrsaufkommens zu berücksichtigen, sondern auch voraussichtlich künftige Entwicklungen beim Flugbetrieb und die entsprechenden Verkehrsaufkommen. Daraus lässt sich aber, wie Repower und die Konzessionsgemeinden zu Recht bemerken, jedenfalls nicht ableiten, dass beim Ausgangszustand für

das Projekt "Chlus" ein anderer Massstab mit einer sanierten Landquart hätte herangezogen werden müssen. Als Ausgangszustand für das Projekt "Chlus" ist folglich der aktuelle Zustand massgebend. Daran ändert auch die von den Einsprechenden ins Feld geführte ganzheitliche Betrachtungsweise gemäss dem Urteil Lugnez (BGE 142 II 517 E. 3.3) nichts. Beim Projekt "Chlus" handelt es sich nicht um eine Gesamtanlage wie im Fall Lugnez, wo die neuen Wasserentnahmen mit den bestehenden Anlagen eine betriebliche und funktionale Einheit hätten bilden sollen.

Mit Bezug auf die von den Einsprechenden abgelehnte Möglichkeit der monetären Abgeltung der Ersatzmassnahmen hält das BAFU schliesslich in der Stellungnahme vom 7. Juni 2013 fest, dass die Notwendigkeit und der Umfang allfälliger Ersatzmassnahmen im Rahmen der UVP zu ermitteln seien. Gestützt darauf müssten konkrete Projekte für Ersatzmassnahmen benannt und auf deren Realisierung geprüft werden bzw. deren Umsetzung gesichert sein. Wenn also ausnahmsweise ein Betrag als Ersatzmassnahme in einen Fonds eingezahlt werden sollte, müssten der genaue Zweck, der Zeitraum sowie die Art und der ungefähre Umfang der damit finanzierten Massnahmen bekannt sein. Art und Umfang müssten folglich gemäss dem Leitfaden Umwelt Nr. 11 (Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz) sowie gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zum Zeitpunkt des Behördenentscheids für die Baubewilligung (UVP 2. Stufe) geregelt sein, sofern der Kanton ein zweistufiges Verfahren vorsehe. Auch in der Beurteilung des ANU können die Ersatzmassnahmen nicht einfach nur monetär abgegolten werden. In erster Linie sind sie konkret umzusetzen. Diesbezüglich sind sich die beiden Umweltschutzfachstellen einig. Entsprechend sieht die Vereinbarung "Projekt Chlus: Ersatzmassnahmen zur Abgeltung der Ersatzpflicht" vom 11. Juni 2024 bzw. 16. Juli 2024 zwischen dem ANU und Repower vor, dass sich Repower erst im Falle eines Restbedarfs an Ersatzpunkten mittels einer ersatzgebundenen Abgabe zu Gunsten der Rheinaufweitung Maienfeld/Bad Ragaz beteiligen kann (Priorität 4). Diese zusätzliche Option stelle sicher, dass falls die anderen vorgesehenen Ersatzmassnahmen (Priorität 1–3) nicht rechtzeitig umgesetzt werden könnten, dennoch genügend Ersatzmassnahmen gesichert seien, um die gesamte Ersatzpflicht vollständig zu decken. Ausserdem beurteilt auch

das ANU das Vorgehen, Ersatzmassnahmen (und damit auch die Möglichkeit einer teilweise monetären Abgeltung) im Rahmen der UVP 2. Stufe zu konkretisieren, für den vorliegenden Fall als verständlich und nachvollziehbar, weil vor den umfangreichen Abklärungen die Rahmenbedingungen für das gesamte Projekt bekannt sein sollten (vgl. Beurteilungsbericht des ANU vom 18. Dezember 2024). Schliesslich wurde die Höhe der Ersatzpflicht durch Repower in Abstimmung mit dem ANU anhand der kantonalen Methode "Fliessgewässer" festgelegt. Demnach entspricht das gewählte Vorgehen den Ausführungen des BAFU und der kantonalen Umweltschutzfachstelle. Die Einsprache erweist sich damit aus Sicht der Regierung auch in diesem Punkt als unbegründet.

#### 9.3.15 Revitalisierung Zizers

In der ergänzenden Einsprache vom 12. September 2023 zur erfolgten zweiten öffentlichen Auflage betreffend die ergänzenden Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch weisen die Einsprechenden darauf hin, dass sie die Aufweitung des Alpenrheins bei Zizers als Ersatzmassnahme grundsätzlich begrüssen. Den Wunsch nach einem Badesee im Rahmen der Revitalisierung erachten sie als nicht bewilligungsfähig, weil dieser in einer Aue nationaler Bedeutung vorgesehen sei. Ebenso vertreten sie die Ansicht, dass der Revitalisierungsperimeter nicht verkleinert werden dürfe.

Hierzu bemerkt Repower, dass im Rahmen der ergänzenden Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch die flussbauliche und ökologische Machbarkeit einer möglichen Ersatzmassnahme "Aufweitung Alpenrhein Oberau Zizers" abgeklärt worden sei. Allenfalls mögliche Varianten seien grob skizziert worden. Dabei handle es sich jedoch nicht um eine abschliessende Festlegung und Aufzählung von Varianten sowie deren konkrete Ausgestaltung. Bei der weiteren Projektierung müsse der Beizug der verschiedenen Interessengruppen und Behörden sowie die Definition und das vertiefte Studium der konkreten Ausgestaltung der Varianten und des Projektperimeters erfolgen. Je nach Projektvariante sei das Verhältnis von stabilen, stehenden Gewässern zu dynamischen Lebensräumen unterschiedlich. Dieser Zielkonflikt müsse mit den zuständigen Behörden bereinigt werden. Dabei müsse auch festgelegt

werden, ob ein grösseres Stillgewässer wie die bestehende Badgumpe (Badesee) Projektbestandteil sein solle. Je nach Projektvariante werde zudem eine Renaturierung in einem Teil des Perimeters der kantonalen Revitalisierungsplanung geplant, welche eine Revitalisierung des gesamten Perimeters zu einem späteren Zeitpunkt nicht verunmöglichen solle.

Diese Ausführungen von Repower sind in der Beurteilung der Regierung sachlich richtig und nachvollziehbar. Inhaltlich ist aber nicht in diesem Verfahren zu entscheiden, sondern im Rahmen der Genehmigung des Pflichtenhefts des UVB 2. Stufe, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen wird. Die Einsprache ist folglich auch in diesem Punkt unbegründet.

#### 9.3.16 Amphibien

Die Einsprechenden weisen darauf hin, dass in den letzten Jahren mit Investitionen der öffentlichen Hand Amphibiengewässer im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung "Zizerser Gumpen" (Objekt Nr. GR395) erstellt worden seien, welche sich mit dem Auenperimeter überschneiden würden. Sofern die Schutzziele des besagten Amphibienlaichgebiets nicht erfüllt werden könnten, fordern sie, dass die Amphibiengewässer ausserhalb des Revitalisierungsbereichs im Rahmen des Projekts zu ersetzen seien.

Repower bemerkt diesbezüglich, dass in der BAB-Bewilligung 2018-0880 eine Auflage formuliert worden sei, damit die vorgesehenen Gestaltungsmassnahmen einer späteren Revitalisierung des Rheins nicht entgegenstünden. Dass es bezüglich Zielarten einen Konflikt gebe bzw. eine Auswahl getroffen werden müsse, gelte auch für Repower als unbestritten. Diese Zielarten seien nicht abschliessend definiert, sondern würden nach Aktualisierung der Grundlagen bei der weiteren Projektierung überarbeitet. Bei einer Revitalisierung im Gebiet "Oberau" sollten die bestehenden Individuenzahlen der Amphibien sodann nicht unter die Grösse von eigenständig überlebensfähigen Populationen mit einer genetischen Vielfalt fallen bzw. bei kleineren Populationen solle die Individuenzahl wachsen können. Vertiefte Abklärungen hierzu würden im Rahmen der weiteren Projektierung erfolgen. Nach Meinung von Repower sei

denn auch die Berücksichtigung der Amphibienlebensräume bei einer allfälligen weiteren Planung relevant und möglich. Die vorgeschlagene Vorgehensweise erachtet die Regierung als sachlich richtig und stufengerecht, sodass die entsprechenden Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe geprüft und vorgeschlagen werden sollen.

Schliesslich bemerken die Einsprechenden, dass beim Zentralenstandort Trimmis weitere Amphibienlebensräume tangiert würden. Das lokale Objekt "Ceres" solle dabei ersetzt, aufgewertet und besser vernetzt werden. Diesbezüglich hat Repower die Bereitschaft bekundet, im Rahmen der UVP 2. Stufe zu prüfen, wie eine Aufwertung des Objekts umgesetzt werden könne, sofern das Objekt durch die Zentrale Trimmis tatsächlich tangiert werden sollte. Auf diese Aussagen ist Repower zu behaften.

9.3.17 Zusammenfassend ergibt sich aufgrund obiger Ausführungen, dass das Projekt "Chlus" den für diese Verfahrensstufe massgebenden umweltrechtlichen Vorschriften entspricht und sich die Einsprache damit insgesamt als unbegründet erweist.

#### 9.4 Manfred Zingg (Einsprache Nr. 6)

Gemäss Art. 54 BWRG ist zur Einsprache u.a. berechtigt, wer vom Konzessionsprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Realisierung, Verhinderung oder Änderung hat. Dieses Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein und braucht mit dem Interesse, das durch die vom Einsprecher als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin muss der Einsprecher stärker als eine beliebige Drittperson betroffen sein und in einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache stehen (vgl. BGE 121 II 176 E. 2a). Ob das für die Einsprachelegitimation vorausgesetzte schutzwürdige Interesse im Falle von Manfred Zingg bejaht werden kann, hängt vom Ausmass seiner Beschwer ab. Er muss ein materielles Schutzbedürfnis, d.h. ein tatsächliches Betroffensein darlegen können.

Manfred Zingg ist Eigentümer der Parzelle Nr. 228 in Pragg Jenaz (Garola), auf welcher Repower einen allfälligen temporären Bauinstallationsplatz im Rahmen der Detailprojektierung für die später zu erfolgende Projektgenehmigung plant. Das Konzessionsgenehmigungsgesuch und die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 26. Mai 2015 bis 24. Juni 2015 beim AEV, den Konzessionsgemeinden und der Gemeinde Trimmis öffentlich aufgelegt. Manfred Zingg hat damals keine Einsprache dagegen erhoben. Am 14. Juli 2023 hat Repower ergänzende Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch eingereicht, welche den Zentralenstandort in der Gemeinde Trimmis sowie mögliche Massnahmen in der Gemeinde Zizers betreffen. Die öffentliche Auflage dieser ergänzenden Unterlagen dauerte vom 14. August 2023 bis 12. September 2023.

In der Einsprache vom 8. September 2023 bringt Manfred Zingg nun vor, er habe festgestellt, dass Repower die Absicht habe, auf seinem Grundstück in Pragg Jenaz einen temporären Bauinstallationsplatz zu errichten. Er stelle jedoch sein Grundstück nicht zur Verfügung, da darauf Obst- und Nussbäume stünden. Auch habe er bis anhin keine verbindlichen Angaben bezüglich allfälliger Entschädigung des Pachtzinses, des Ernteausfalls und der Benutzungsdauer erhalten. Hierzu bemerkt Repower in der Stellungnahme vom 17. November 2023, dass die Ausführungen des Einsprechers nichts mit den ergänzenden Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch zu tun hätten, welche namentlich die Gemeinde Trimmis bezüglich des Zentralenstandorts und die Gemeinde Zizers bezüglich möglicher Ersatzmassnahmen betreffen würden.

Die Feststellungen von Repower sind zutreffend. Zuhanden des Einsprechers ist darauf hinzuweisen, dass für Wasserkraftwerke ein zweistufiges Genehmigungsverfahren vorgesehen ist. Dieses gliedert sich in eine Konzessionsgenehmigung gemäss Art. 52 ff. BWRG und in eine Projektgenehmigung gemäss Art. 57 ff. BWRG. Diese verfahrensmässigen Vorgaben gelten auch für das Projekt "Chlus". Bei der wasserrechtlichen Konzessionsgenehmigung geht es um den Grundsatzentscheid, ob das Projekt realisiert werden kann. Dem-

gegenüber wird die Detailprojektierung im Rahmen der anschliessenden Projektgenehmigung vorgenommen, bei welcher alle noch ausstehenden erforderlichen Bewilligungen für die Verwirklichung des Vorhabens erteilt werden. Dazu gehören u.a. die raumplanerischen Bewilligungen nach Art. 24 RPG und etwa auch Bewilligungen für allenfalls benötigte temporäre Bauinstallationsplätze.

Damit betreffen die Einwendungen des Einsprechers keine konzessions- oder umweltrechtlichen Fragen, die im vorliegenden Konzessionsgenehmigungsverfahren zu beurteilen wären, sondern erst im Rahmen des nachgelagerten Projektgenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Manfred Zingg bleibt folglich die Möglichkeit, seine Einwendungen im Rahmen des besagten Projektgenehmigungsverfahrens nochmals vorzubringen, sofern und soweit seinen Anliegen im Rahmen der Detailplanung nicht sachgerecht und nicht angemessen Rechnung getragen werden sollte. Diesbezüglich sieht Repower vor, im Rahmen der Detailprojektierung auch das Gespräch mit den allenfalls betroffenen Grundeigentümern zu führen, so auch mit dem Einsprecher. Entsprechend ist Repower darauf zu beharren und auf die vorliegende Einsprache ist in diesem Verfahren nicht einzutreten.

#### 9.5 Verein naturzizers (Einsprache Nr. 8)

Die als Stellungnahme bezeichnete Eingabe des Vereins naturzizers trägt kein Datum. Sie ging jedoch am 13. September 2023 gemäss interner Post-Registrierung beim DIEM ein. Dies lässt vermuten, dass die Eingabe noch am letzten Tag der öffentlichen Auflagefrist in Sachen ergänzende Unterlagen zum Konzessionsgenehmigungsgesuch, welche am 12. September 2023 endete, durch den Verein zuhanden des zuständigen Departements abgesandt worden ist und dort am nächstfolgenden Tag entgegengenommen wurde. Damit kann die Eingabe als fristgerecht eingereicht betrachtet werden.

Dass die besagte Eingabe nicht als Einsprache, sondern als Stellungnahme bezeichnet wurde, wirkt sich für den begehrenden Verein nicht nachteilig aus, da an die formellen Anforderungen einer von juristischen Laien verfassten Rechtsschrift keine allzu hohen Hürden gesetzt werden dürfen. Dies käme

überspitztem Formalismus gleich. Abgesehen davon enthält die Eingabe eindeutig identifizierbare Begründungen zu den erfolgten Beanstandungen und formuliert zudem am Schluss klare Anträge. Folglich darf die Eingabe als Einsprache im Rahmen des entsprechenden Auflageverfahrens qualifiziert werden. Abgesehen davon, geht auch Repower von der Annahme aus, dass es sich um eine förmliche Einsprache handelt, indem sie selbst die Eingabe so bezeichnet (vgl. Stellungnahmen Repower vom 17. November 2023 und 14. Februar 2024). In den nachfolgenden Ausführungen wird somit von einer Einsprache des Vereins naturzizers die Rede sein.

Die Einsprache vom 13. September 2023 ist vom Präsidenten des Vereins naturzizers als Einzelperson unterzeichnet. Diesbezüglich bemerkt Repower, dass nicht nachgewiesen sei, ob der Präsident des Einsprechers als Einzelzeichnungsberechtigter den Verein gehörig vertreten könne. Fehle es an einer rechtsgenügenden Bevollmächtigung, sei bereits aus diesem Grunde auf die Einsprache nicht einzutreten. In der Stellungnahme vom 18. Dezember 2023, welche vom Präsidenten und der Vizepräsidentin des Vereins unterzeichnet wurde, bestätigt der Verein, dass der Einwand der Repower richtig sei. Es handle sich aber seiner Ansicht nach bloss um einen "lapidaren Verfahrensfehler". Die Unterschrift der zweiten Person aus dem Vorstand habe gemäss Vereinsstatuten in der ersten Eingabe zwar gefehlt, die gesamte Eingabe sei jedoch von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig mitgetragen worden.

Bei dieser Sachlage bleibt somit zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich aus dem Fehlen einer Unterschrift ergeben, d.h. ob die Einsprache vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen der beiden Parteien rechtsgenügend erhoben wurde oder nicht. Aus dem Verbot des überspitzten Formalismus kann sich eine Pflicht der Behörde ergeben, den Rechtsuchenden von Amtes wegen auf Verfahrensfehler hinzuweisen, die er begangen hat oder die er im Begriff ist zu begehen. Diese Pflicht setzt voraus, dass der Fehler leicht zu erkennen ist und rechtzeitig behoben werden kann (vgl. BGE 125 I 166 E. 3d mit Hinweisen). Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall bei der ersten Einsprache die Unterschrift einer zweiten Person aus dem Vereinsvorstand fehlt, darf aufgrund des

soeben Gesagten als offensichtliches Versehen und damit als heilbarer Mangel betrachtet werden. Die fehlende Unterschrift hätte denn auch nachträglich beigebracht werden können, ohne dass die Sicherheit des Verfahrens für die zuständigen Behörden oder Parteien irgendwelchen Schaden erlitten hätte. Selbst im bundesgerichtlichen Verfahren ist diese Möglichkeit zur nachträglichen Behebung des Mangels beim Fehlen einer Unterschrift vorgesehen (vgl. Art. 42 Abs. 5 BGG). Umso mehr rechtfertigt es sich, diese Berichtigungsmöglichkeit auch im Rahmen eines Verfahrens vor kantonalen Verwaltungsbehörden zu ermöglichen. Nachdem schliesslich die Replik des Einsprechers vom 18. Dezember 2023 ordnungsgemäss beide Unterschriften der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder trägt, ist das ursprüngliche Versäumnis als behoben zu betrachten.

Zu prüfen bleibt hingegen trotz der voranstehenden Feststellungen, ob der Verein naturzizers überhaupt zur Einsprache legitimiert ist. Wie bereits einleitend zu den verschiedenen Einsprachen grundsätzlich ausgeführt (vgl. zuvor Ziff. IV.9.1), ist gemäss Art. 54 lit. a BWRG zur Einsprache berechtigt, wer vom Konzessionsprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Realisierung, Verhinderung oder Änderung hat. Das gleiche Recht steht den Umweltschutzorganisationen zu, welchen vom Bundesrecht die Beschwerdebefugnis zuerkannt worden ist (Art. 54 lit. c BWRG).

Der Einsprecher leitet seine Legitimation vom Umstand ab, dass er als Verein bereits vor mehr als 13 Jahren gegründet wurde, um der Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Zizers und im Churer Rheintal eine Stimme zu geben. Seither setze er sich aktiv für die Erhaltung und Pflege der Naturwerte ein. Der Einsprecher ist sich jedoch gemäss seinen eigenen Aussagen dabei bewusst, dass er keiner beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisation gemäss Art. 1 VBO i.V.m. mit dem Anhang zur VBO angehört. Somit bleibt einzig zu prüfen, ob der Einsprecher gestützt auf Art. 54 lit. a BWRG zur Einsprache berechtigt ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verein zur sog. egoistischen Verbandsbeschwerde legitimiert, wenn er juristische Persönlichkeit besitzt und statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen der Mit-

glieder befugt ist, die Interessen der Mehrheit der Mitglieder oder einer grossen Zahl der Mitglieder gemeinsam sind und jedes dieser Mitglieder zur Geltendmachung des Interesses befugt wäre (kumulative Voraussetzungen).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall hat der Einsprecher weder nachgewiesen, dass ihm eine juristische Persönlichkeit zukommt, noch dass er statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder befugt ist. Insbesondere fehlt der Nachweis dafür, dass die Mehrheit oder zumindest eine grosse Zahl seiner Mitglieder von den Folgen der Konzessionsgenehmigung betroffen sein könnte und dass die Mitglieder selber zur Einsprache legitimiert wären, da sie mehr als irgendjemand oder als die Allgemeinheit betroffen wären (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2012, Rz. 1362). Bloss ein allgemeines Interesse, das jedermann haben kann, genügt folglich nicht. Auch wird durch den Einsprecher nicht nachgewiesen, dass er besonders berührt, d.h. stärker als jedermann betroffen wäre, und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache stehe. Eine solche ergibt sich nicht bereits daraus, dass der Verein sich für Fragen aus ideellen Gründen interessiert und engagiert. Ein solches Engagement ist zwar aner kennenswert, doch damit ist nicht nachgewiesen, dass der Verein in hinreichendem Masse beschwert ist. Sein Rechtsschutzinteresse müsste intensiv genug sein, um als unmittelbares und persönliches Interesse anerkannt werden zu können. Gemäss eigenen Angaben wurde der Verein gegründet, um der Natur auf Gebiet der Gemeinde Zizers und im Churer Rheintal eine weitere Stimme zu geben. Insofern ist der Einsprecher – wie Repower zu Recht bemerkt – mit diesen allgemeinen Interessen nicht stärker betroffen als jede andere natürliche oder juristische Person, die sich ebenfalls für den Naturschutz in der Region einsetzt. Daraus ergibt sich, dass der Einsprecher seine Einsprachelegitimation nicht nachgewiesen hat, sodass auf die Einsprache nicht einzutreten ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass Repower die verschiedenen Interessengruppen, so auch den Verein naturzizers, bei der weiteren Projektierung nicht mit einbeziehen soll. Wie sich aus der Stellungnahme von Repower vom 17. November 2023 und der Duplik vom 14. Februar 2024 ergibt, befindet sich das

Vorhaben derzeit auf der Stufe der Machbarkeit. Bei der weiteren Projektierung soll dann gemäss Aussage von Repower auch der Beizug der verschiedenen Anspruchsgruppen im Sinne einer partizipativen Projektentwicklung erfolgen. Repower hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Anliegen des Einsprechers sehr wohl ernst genommen und auch dieser bei der weiteren Projektierung als Interessenvertreter berücksichtigt werden solle. Auf diese Aussage ist Repower demnach zu behaften.

## **10. Gesamtinteressenabwägung**

Gemäss Art. 39 WRG berücksichtigt die Behörde bei ihrem Konzessionsgenehmigungsentscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Art. 55 BWRG verlangt für die Genehmigung einer Konzession eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.

Gestützt auf Art. 9a Abs. 3 lit. d StromVG geht das Interesse an der Realisierung des Projekts "Chlus" anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor. Unabhängig davon ist dennoch zu prüfen, ob dies auch für das vorliegende Projekt der Fall ist. Aufgrund dessen enthalten die vorstehenden Erwägungen verschiedene Interessensabwägungen. Diesen ist zusammenfassend zu entnehmen, dass den nutzungsbedingten Interessen an der Genehmigung der eingereichten Konzession keine höher zu wertenden Interessen entgegenstehen. Die Konzession kann demzufolge mit den im Dispositiv zu definierenden Auflagen und Bedingungen genehmigt werden.

## **11. Verfahrenskosten, Gebühren**

### **11.1 Staatsgebühr**

Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BWRG berechtigt den Kanton, für die Genehmigung einer Konzession eine Staatsgebühr in der Höhe von 30 bis 80 Prozent der jährlich geschuldeten Wasserwerksteuer zu erheben. Die Bemessung der Staatsgebühr hat mitunter nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen, welches verlangt, dass diese im Vergleich zum Nutzen, der dem Konzessionär aus dem Entscheid erwächst, verhältnismässig ausfällt. Wird eine andere als in

Art. 24 Abs. 1 BWRG genannte Konzessionsdauer festgelegt, bemisst sich die Staatsgebühr entsprechend der abweichenden Laufzeit (Art. 31 Abs. 6 BWRG). Für die vorliegende Wasserrechtsverleihung wird eine 80-jährige Konzessionsdauer beantragt. Diese ausserordentliche Laufzeit ist bei der Bemessung der Staatsgebühr entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Konzessionsverhandlungen hatten sich Repower und die Konzessionsgemeinden eingehend mit dem Wert des vorliegenden Nutzungsrechts befasst. Für die Erteilung der Konzession haben sie sich einvernehmlich auf eine Konzessionsgebühr in der Höhe von 80 Prozent des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkräfte in den ausgebauten Kraftwerksanlagen jährlich geschuldeten Wasserzinses unter Berücksichtigung der längeren Konzessionsdauer (80 statt 60 Jahre) geeinigt. Dabei ist die Konzessionsgebühr zu einem Drittel bei Inkrafttreten der Konzession, zu einem weiteren Drittel bei Baubeginn der Hauptstufe und zu einem letzten Drittel bei ordentlicher Inbetriebnahme der Hauptstufe zu bezahlen.

Im vorliegenden Fall beantragt Repower, die Staatsgebühr des Kantons sei auf 30 Prozent des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft den Konzessionsgemeinden jährlich geschuldeten Wasserzinses festzulegen. In Übereinstimmung mit der Verhandlungslösung mit den Konzessionsgemeinden soll dabei die Staatsgebühr zu einem Drittel bei Baubeginn der Hauptstufe und zu einem letzten Drittel bei ordentlicher Inbetriebnahme der Hauptstufe erhoben werden. Die abweichende Bemessungshöhe zwischen der Konzessionsgebühr der Gemeinden und der Staatsgebühr des Kantons wird im Genehmigungsgesuch u.a. damit begründet, dass bei der Realisierung des Projekts "Chlus" die Anforderungen für die Fischwanderung der Seeforelle in der Landquart erfüllt würden. Dies könne nur erreicht werden, indem die ehehaften Wassernutzungsrechte an den Mühlbächen durch das vorliegende Nutzungsrecht abgelöst und damit die Wassermenge am Igiser Mühlbach stark reduziert werde. Dies führe auch zur Abschreibung der von Repower von der Papierfabrik Landquart vor einigen Jahren gekauften Kleinwasserkraftwerken am Igiser Mühlbach.

Die Regierung anerkennt, dass nur mit dem Projekt "Chlus" innert absehbarer Zeit die Restwassersituation in der Landquart auf der Strecke zwischen der Chlus und dem Rhein derart verbessert werden kann, dass die Anforderungen für die Fischwanderung der Seeforelle erreicht werden. Ohne die Überführung der ehehaften Rechte an den Mühlbächen in ein ordentliches Nutzungsrecht müsste eine Auflösung dieser heute bestehenden Nutzungsrechte geprüft werden. Eine entsprechende Überführung dürfte mit relativ langen Übergangsfristen und/oder mit substanziellen Entschädigungsforderungen der heutigen Nutzungsberechtigten verbunden sein. Andererseits gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass mit der eingetretenen Gesetzesänderung (Art. 50a Abs. 1 lit. a WRG) der Kanton in den ersten 10 Jahren keine Wasserwerksteuer erhält. Aus diesen Gründen erachtet es die Regierung als angemessen, eine einmalige Staatsgebühr in der Höhe von rund 60 Prozent des jährlich geschuldeten Wasserzinses zu erheben. Die jährlich geschuldete Wasserwerksteuer (Hälfte des Wasserzinsmaximums) beliefe sich bei einer Bruttoleistung von 34 425 kWb und dem derzeitigen Wasserzinsmaximum von 110 Franken pro Bruttokilowatt auf 1 893 375 Franken. Folglich ist eine Staatsgebühr in der Höhe von 1 200 000 Franken angemessen. Entsprechend der zwischen Repower und den Konzessionsgemeinden getroffenen Regelung sind somit 400 000 Franken bei Inkrafttreten der Konzession, 400 000 Franken bei Beginn der Hauptstufe und 400 000 Franken bei ordentlicher Inbetriebnahme der Hauptstufe zu bezahlen.

## 11.2 Verwaltungsgebühren

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung von Gesuchen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Konzessionsgenehmigungsgesuchs ist deshalb eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs sowie der Prüfungsgebühren vergleichbarer Gesuche ist eine Gebühr von 91 285.84 Franken (50 000.00 Franken Prüfgebühr + 41 285.84 Gebühr ANU) angemessen.

## V. Beschluss

Nach Prüfung des Konzessionsgenehmigungsgesuchs Projekt "Chlus" vom 24. April 2015 sowie der ergänzenden Unterlagen vom 14. Juli 2023, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 und Art. 55 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

**beschliesst die Regierung:**

### 1. Konzessionsgenehmigung

Die Wasserrechtsverleihung vom 24. April 2015 der Gemeinden Küblis, Luzern, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grüsch, Seewis, Landquart, Malans, Zizers und der Stadt Maienfeld betreffend die Wasserkraftnutzung der Landquart sowie des Ariesch-, Furner- und Schranggabachs auf der Stufe Küblis – Rhein wird mit folgenden Änderungen (in Fettdruck) genehmigt:

*Art. 3 "Umfang der Konzession"*

*Abs. 1 "Genutzte Gewässer"* wird wie folgt angepasst:

" ...

- Den Arieschbach ab ca. Kote ~~1'106~~ **877** m ü.M. (Wasserfassung) bis zur Einmündung in den Rhein bei Kote ca. 513 m ü.M. Die Ausbauwassermenge beträgt 1'250 l/s.

Die Gemeinde Fideris hat ~~die von der~~ Möglichkeit **Gebrauch gemacht, abweichend von dieser Bestimmung** hinsichtlich des Einzugsgebiets des Arieschbachs bis zum Einlauf in die Hauptstufe des Projektes Chlus eine separate Konzession mit einem anderen Anbieter abzuschliessen. Die Modalitäten eines derartigen Projekts hinsichtlich der Höhe der Wasserfassung und Umfangs des gefassten Wassers und weiterer technischer Details können vom vorliegenden Projekt abweichen. Das gefasste Wasser ist aber in jedem Fall dem Projekt Chlus zuzuführen. Diese Möglichkeit

darf zu keiner weitergehenden Beeinträchtigung des Projektes Chlus führen. ~~Der Grundsatzentscheid der Gemeinde Fideris im Hinblick auf den Abschluss einer derartigen Konzession mit einem Dritten ist der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni 2016 mitzuteilen (Poststempel). Erfolgt bis zum genannten Datum keine Mitteilung, wird der Arieschbach gemäss der obgenannten Vertragsbestimmung genutzt.~~  
 ..."

Abs. 2 "Restwasser" wird wie folgt angepasst:

"Die Restwassermengen (l/s) in den Wasserläufen betragen:

|                                                             |                                       |                      |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| <del>Fassung Landquart<br/>(oberhalb Zentrale Küblis)</del> | <del>1. Januar bis 31. Dezember</del> | <del>1'800 l/s</del> |
| <del>Landquart nach der<br/>Mündung Schanielabach</del>     | <del>1. Dezember bis 30. April</del>  | <del>2'720 l/s</del> |
|                                                             | <del>1. Mai bis 31. Mai</del>         | <del>2'970 l/s</del> |
|                                                             | <del>1. Juni bis 30. November</del>   | <del>3'220 l/s</del> |
| <del>Fassung Arieschbach</del>                              | <del>1. Januar bis 31. Dezember</del> | <del>40 l/s</del>    |
| <del>Fassung Furnerbach</del>                               | <del>1. Januar bis 31. Dezember</del> | <del>100 l/s</del>   |
| <del>Fassung Schranggabach</del>                            | <del>1. Januar bis 31. Dezember</del> | <del>126 l/s</del>   |

#### a) Natürliche Zuflüsse der Landquart

Wenn die aus dem Einzugsgebiet der Landquart zufließende Wassermenge (abzüglich des vom Stützbach und Mönchalpbach zum Davosersee geleiteten Wassers) zeitweise geringer ist als die festgelegten Dotierwassermengen, ist dies nachzuweisen. Dann muss während dieser Zeit nur so viel Dotierwasser abgegeben werden, wie Wasser zufließt.

#### b) Fassung Landquart bei Küblis

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1800 | 1800 | 1800 | 2780 | 3700 | 3550 | 3550 | 2550 | 2000 | 2000 | 2000 | 1800 |

**c) Unterhalb des Unterwasserkanals des Kraftwerks Küblis**

- Ab dem Unterwasserkanal des Kraftwerks Küblis ist von Juni bis November in der Landquart ein Mindestabfluss von 2000 l/s (eine temporäre Unterschreitung ist nur zulässig, wenn im natürlichen Einzugsgebiet weniger Wasser zufließt) zu gewährleisten.
- Falls für die Einhaltung der Restwassermengen eine Restwasserdotierung mit dem Unterwasser des Kraftwerks Küblis erforderlich ist, dürfen dadurch keine Beeinträchtigungen durch kurzfristige, künstlichen Wasserstandsschwankungen in der Landquart entstehen.

**d) Landquart bei Dalvazza (nach Mündung Schanielabach)**

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2585 | 2585 | 2585 | 2585 | 2790 | 2995 | 2995 | 2995 | 2995 | 3085 | 3085 | 2585 |

**e) Fassung Arieschbach**

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| 80  | 80  | 80  | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 | 170  | 80  | 80  | 80  |

**f) Fassung Furnerbach**

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110  | 110 | 110 | 110 |

**g) Fassung Schranggabach**

| Jan                                                                                                                                                                                  | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| $0,3 \cdot Q \leq 200 \text{ l/s: Restwasser} = 200 \text{ l/s}$<br>$0,3 \cdot Q > 200 \text{ l/s: Restwasser} = 0,3 \cdot Q$<br>wobei Q die der Wasserfassung zufließende Menge ist |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |

- Im Mündungsbereich des Schranggabachs ist von September bis November jederzeit ein minimaler Restwasserabfluss von 600 l/s zu garantieren bzw. die Wasserfassung ist einzustellen, wenn der natürliche Abfluss an dieser Stelle unter diesen Wert sinkt.

### ***h) Unterhalb der Chlusschwelle (nach der Ausleitung in die Mühlbäche)***

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 3500 | 3500 | 3500 | 3500 | 3500 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 3500 |

Die genauen Restwassermengen werden mit der Genehmigung der Konzession durch die Regierung des Kantons Graubünden festgelegt.

Die Folgen allfälliger späterer Erhöhungen der genehmigten Restwassermengen (Entschädigungspflicht, etc.) richten sich nach der dannzumal gültigen Gesetzgebung."

## **2. Dokumente**

Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

### **2.1 Berichte und weitere Unterlagen**

- Wasserrechtsverleihung der politischen Gemeinden: Küblis, Luzein, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grüşch, Seewis, Landquart, Malans, Zizers und der Stadt Maienfeld an Repower AG betreffend die Wasserkraftnutzung der Landquart sowie des Ariesch-, Furner- und Schranggabachs auf der Stufe Küblis - Rhein (Konzessionsvertrag)
- Technischer Bericht Konzessionsgenehmigungsgesuch, Version 24. April 2015 inkl. Zeichnungen und Planunterlagen, Beilage 1 zum Konzessionsvertrag
- Definitiver Zentralenstandort Trimmis, Bericht vom 14. Juli 2023
- Zusammenstellung der Anteile der Konzessionsgemeinden an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft, Beilage 2 zum Konzessionsvertrag
- Berechnung Gesamtkosten, Beilage 3 zum Konzessionsvertrag
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Küblis
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Luzein
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Fideris
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Jenaz
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Furna
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Grüşch
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Seewis
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Landquart
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Malans
- Beilage 4 zum Konzessionsvertrag der Gemeinde Zizers

- Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden: Küblis, Luzein, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grüşch, Seewis, Landquart, Malans, Zizers und der Stadt Maienfeld und der Repower AG betreffend Regelungen für die Berechnung und Abgeltung der jährlichen Barzahlung gemäss Art. 6 des Konzessionsvertrags vom 24. April 2015

## 2.2 Pläne

- Kraftwerk Chlus, Generell, Projektübersicht, Situation 1:25 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-G-01
- Kraftwerk Chlus, Generell, Projektübersicht, Hydraulisches Konzept, 30.06.2013, Plan Nr. CH-G-02
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Übersicht, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-01
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Blockrampenfassung, Situation 1:250, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-02
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Blockrampenfassung, Schnitte 1:50, 1:200, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-03
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Spülkanal, Fasserfassung und Fischbypass, Grundriss, Schnitte 1:50, 1:200, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-04
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Freispiegelleitung Fassung, Situation und Schnitt 1:50, 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-05
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Entsander, Ausgleichsstollen, Verbindung KW und Einlaufschacht, Grundriss 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-06
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Freispiegelleitung Fassung und Ausgleichsstollen, Längsschnitte 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-07
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Entsander und Ausgleichsstollen, Schnitte 1:50, 1:100, 1:200, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-08
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Verbindung KW Küblis-Chlus, Einlaufschacht, Schnitte 1:50/100/200, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-09
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Baustelleninstallation, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-10
- Kraftwerk Chlus, Küblis, Von Bautätigkeiten betroffene Gebiete, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-K-11
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Übersicht, Situation 1:3000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-01
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Wehr, Zulaufkanal, Coandafassung und Einlaufbecken, Situation 1:100, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-02
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Wehr, Zulaufkanal und Coandafassung, Schnitte 1:100/50/20, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-03
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Coandafassung und Einlaufbecken, Schnitte 1:50/20, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-04
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Druckleitung, Situation, Längenprofil, Schnitt 1:2500/20, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-05

- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Zentrale und Überleitstollen, Situation und Längenprofil 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-06
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Zentrale, Grundriss, Schnitte 1:100, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-07
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Überleitstollen und Schacht, Schnitte 1:50, 1:100, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-08
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Schacht und Anschluss Druckstollen, Grundriss, Schnitte 1:100, 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-09
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Baustelleninstallation, Situation 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-10
- Kraftwerk Chlus, Arieschbach, Von Bautätigkeiten betroffene Gebiete, Situation 1:3000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-A-11
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Übersicht, Situation 1:3000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-01
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Coandafassung und Spülstollen, Situation 1:100, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-02
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Coandafassung, Fallschacht und Spülstollen, Schnitte 1:75, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-03
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Coandafassung und Fallschacht, Schnitte 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-04
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Baumleitung und Spülstollen, Schnitte 1:100/1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-05
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Schacht und Anschluss Druckstollen, Grundriss, Schnitte 1:100, 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-06
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Aufweitung Fensterstollen, Grundriss 1:250, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-07
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Baustelleninstallation, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-08
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Von Bautätigkeiten betroffene Gebiete, Situation 1:3000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-F-09
- Kraftwerk Chlus, Furnerbach, Materialablagerung Schwinboden, Situation, Schnitte 1:1000, 20.12.2013, Plan Nr. CH-F-10
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Übersicht, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-01
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Wehr, Coandafassung und Einlaufbecken, Grundriss 1:100, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-02
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Wehr, Coandafassung und Einlaufbecken, Schnitte 1:100, 50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-03
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Wehr, Coandafassung und Einlaufbecken, Schnitte 1:100, 50, 20, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-04

- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Druckleitung und Rohrstollen, Situation 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-05
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Druckleitung und Rohrstollen, Längenprofil 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-06
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Druckleitung und Rohrstollen, Schnitte 1:20, 1:50, 1:100, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-07
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Schacht und Anschluss Druckstollen, Grundriss, Schnitte 1:100, 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-08
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Baustelleninstallation, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-09
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Von Bautätigkeiten betroffene Gebiete, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-S-10
- Kraftwerk Chlus, Schranggabach, Materialablagerung Sand Seewis, Situation, Schnitte 1:1000, 500, 20.12.2013, Plan Nr. CH-S-11
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Projektübersicht, Situation 1:25 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-01
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen, Situation 1 (km 0.00 bis km 5000.00) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-02
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen und Fensterstollen Furerbach, Situation 2 (km 5000.00 bis km 10 000.00) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-03
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen, Situation 3 (km 10 000.00 bis km 15 000.00) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-04
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen und Druckleitung, Situation 4 (km 15 000.00 bis km 18 143.45) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-05
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen, Längenprofil 1 (km 0.00 bis km 5000.00) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-06
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen, Längenprofil 2 (km 5000.00 bis km 10 000.00) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-07
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen, Längenprofil 3 (km 10 000.00 bis km 15 000.00) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-08
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen und Druckleitung, Längenprofil 4 (km 15 000.00 bis km 18 143.45) 1:10 000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-09
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Druckstollen, Schnitte 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-10
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Wasserschloss, Schnitt A-A 1:500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-11
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Wasserschloss, Ebene Drosselklappe, Grundriss, Schnitte 1:500, 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-12
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Wasserschloss, Ebene Untere Wasserschlosskammer, Grundriss, Schnitte 1:500, 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-13

- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Wasserschloss, Ebene Obere Wasserschlosskammer, Grundriss, Schnitte 1:500, 1:50, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-14
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Erschliessung Bereich Molinära, Situation 1:3500, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-15
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Baustelleninstallation, Situation 1:1000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-16
- Kraftwerk Chlus, Drucksystem, Von Bautätigkeiten betroffene Gebiete, Situation 1:3000, 30.06.2013, Plan Nr. CH-D-17

### **3. Wasserrechtliche Auflagen**

#### **3.1 Beteiligung**

Der Kanton macht von seinem Beteiligungsrecht gemäss Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) in der Höhe von 10 bis 20 Prozent Gebrauch. Die Konzessionärin hat die entsprechenden Schritte zur Gründung eines neuen Partnerwerks mit der hierzu erforderlichen Konzessionsübertragung in die Wege zu leiten. Dazu hat sie innert drei Monaten ab Rechtskraft der Konzessionsgenehmigung der Regierung einen detaillierten Zeitplan einzureichen. Die Modalitäten (u.a. Abruf und Verwertung der Energie) sind bis zum Projektgenehmigungsentscheid zu regeln.

#### **3.2 Heimfallinventar**

Das Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BWRG) ist zu erstellen und dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität innert einem Jahr nach erfolgter Kollaudation der neuen Anlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

### **4. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

#### **4.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot**

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen zu ergänzen.

#### 4.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), welche auch die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) umfasst, wird erteilt. Es sind die nachfolgend bestimmten minimalen Restwassermengen (in l/s) einzuhalten:

##### *a) Natürliche Zuflüsse der Landquart*

Wenn die aus dem Einzugsgebiet der Landquart zufließende Wassermenge (abzüglich des vom Stützbach und Mönchalpbach zum Davosersee geleiteten Wassers) zeitweise geringer ist als die festgelegten Dotierwassermengen, ist dies nachzuweisen. Dann muss während dieser Zeit nur so viel Dotierwasser abgegeben werden, wie Wasser zufließt.

##### *b) Fassung Landquart bei Küblis*

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1800 | 1800 | 1800 | 2780 | 3700 | 3550 | 3550 | 2550 | 2000 | 2000 | 2000 | 1800 |

##### *c) Unterhalb des Unterwasserkanals des Kraftwerks Küblis*

- Ab dem Unterwasserkanal des Kraftwerks Küblis ist von Juni bis November in der Landquart ein Mindestabfluss von 2000 l/s (eine temporäre Unterschreitung ist nur zulässig, wenn im natürlichen Einzugsgebiet weniger Wasser zufließt) zu gewährleisten.
- Falls für die Einhaltung der Restwassermengen eine Restwasserdotierung mit dem Unterwasser des Kraftwerks Küblis erforderlich ist, dürfen dadurch keine Beeinträchtigungen durch kurzfristige, künstliche Wasserstandsschwankungen in der Landquart entstehen.

##### *d) Landquart bei Dalvazza (nach Mündung Schanielabach)*

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2585 | 2585 | 2585 | 2585 | 2790 | 2995 | 2995 | 2995 | 2995 | 3085 | 3085 | 2585 |

e) *Fassung Arieschbach*

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| 80  | 80  | 80  | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 | 170  | 80  | 80  | 80  |

f) *Fassung Furnerbach*

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110  | 110 | 110 | 110 |

g) *Fassung Schranggabach*

| Jan                                                                                                                                                                                  | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| $0,3 \cdot Q \leq 200 \text{ l/s: Restwasser} = 200 \text{ l/s}$<br>$0,3 \cdot Q > 200 \text{ l/s: Restwasser} = 0,3 \cdot Q$<br>wobei Q die der Wasserfassung zufließende Menge ist |     |     |     |     |     |     |     |      |     |     |     |

- Im Mündungsbereich des Schranggabachs ist von September bis November jederzeit ein minimaler Restwasserabfluss von 600 l/s zu garantieren bzw. die Wasserfassung ist einzustellen, wenn der natürliche Abfluss an dieser Stelle unter diesen Wert sinkt.

h) *Unterhalb der Chlusschwelle*

Unterhalb der Chlusschwelle nach der Ausleitung in die Mühlbäche sind folgende Restwasserdotierungen (l/s) festzulegen:

| Jan  | Feb  | Mär  | Apr  | Mai  | Jun  | Jul  | Aug  | Sept | Okt  | Nov  | Dez  |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 3500 | 3500 | 3500 | 3500 | 3500 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 4000 | 3500 |

#### 4.3 Geschiebehaushalt

Zur Aufrechterhaltung des Geschiebehaushalts sind gestützt auf Art. 43a GSchG die Wasserentnahmen nach Erreichen folgender Abflussmengen einzustellen:

a) *Fassung Landquart bei Küblis*

- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

*b) Unterwasser beim Kraftwerk Küblis*

Nach Erreichen folgender Abflussmenge in der Landquart ist der Unterwasserkanal auszuleiten:

- ca.  $Q_7$  in der Landquart

*c) Fassung Arieschbach*

- ca.  $Q_{20}$  im Arieschbach
- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

*d) Fassung Furnerbach*

- ca.  $Q_{40}$  im Furnerbach
- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

*e) Fassung Schranggabach*

- ca.  $Q_{10}$  im Schranggabach
- ca.  $Q_{10}$  in der Landquart

#### 4.4 Schwall und Sunk

- Im Sinne der Erwägungen kann auf die Realisierung eines Ausgleichsbeckens bei der Zentrale Trimmis verzichtet werden.
- Nach der Inbetriebnahme des Kraftwerks Trimmis ist mittels eines Monitorings aufzuzeigen, dass der Kraftwerksbetrieb die für die Sanierung des Rheins festgelegten Ziele nicht gefährdet. Das Monitoring ist mit den Sanierungsmassnahmen für den Rhein und den dafür verantwortlichen Kraftwerksgesellschaften abzustimmen. Falls nötig, sind bauliche oder betriebliche Massnahmen beim Kraftwerk Trimmis zu prüfen und umzusetzen.

#### 4.5 Schwebstoff und Kolmation

- Das Unterwasser des Kraftwerks Trimmis darf den Schwebstoffgehalt im Rhein bei Trimmis zu keiner Zeit wesentlich erhöhen.
- Als Bestandteil der Massnahme SK-102 ist eine bezüglich Dauer noch zu definierende Einstellung der Wasserentnahme in Küblis mit allfälliger Wasserausleitung aus dem Unterwasserkanal des Kraftwerks Küblis aufzunehmen (kleines, künstliches Hochwasser) und im Zuge des UVB 2. Stufe

dem Amt für Jagd und Fischerei zu unterbreiten. Ziel der Massnahme ist der Aufbruch der Kolmation vor Beginn der Laichperiode der Forellen.

- Bezüglich der Entwicklung der Trübstoffbelastung und Kolmation in der Landquart und im Alpenrhein ist nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Chlus ein 5-jähriges Monitoring durchzuführen. Ein entsprechendes Konzept ist mit dem UVB 2. Stufe einzureichen.
- Gestützt auf die Ergebnisse des Monitorings sind die festgelegte Grenzwerte bei der Trübung oder der Dauer von Fassungsableitungen nach Hochwasser zu überprüfen und bei Bedarf neu festzulegen.

4.6 Weitere umweltrechtliche Bewilligungen im Rahmen der Projektgenehmigung  
Die Erteilung der für die Realisierung des Projekts "Chlus" erforderlichen, übrigen Bewilligungen wird im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

#### 4.7 Wald

Die Rodungsbewilligungen nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) werden im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

#### 4.8 Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen

- Es sind Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) gemäss nachstehender Liste (prioritär in der Reihenfolge der Auflistung) umzusetzen, bis die Ersatzpflicht abgegolten ist:
  1. Revitalisierung Igiser Mühlbach
  2. Aufweitung Alpenrhein bei Zizers
  3. Verkabelung Freileitung Repower  
(Unterwerk Landquart bis Unterwerk Sarelli)
  4. Rheinaufweitung Maienfeld/Bad Ragaz
- Mit dem Projektgenehmigungsgesuch ist die aktualisierte Ersatzpflicht gemäss Vereinbarung "Projekt Chlus: Ersatzmassnahmen zur Abgeltung der Ersatzpflicht" vom 11. Juni 2024 bzw. 16. Juli 2024 einzureichen.

#### 4.9 Ausgleichsmassnahmen

Die Konzessionärin hat gestützt auf Art. 9a Abs. 3 lit. e des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetzes, StromVG; SR 734.7) i.V.m Art. 9a<sup>quater</sup> der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen. Diese sind mit dem Projektgenehmigungsgesuch einzureichen.

### 5. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen

Die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) wird im Rahmen der Projektgenehmigung für die projektierten Bauten in Aussicht gestellt.

### 6. Bewilligungen für Anlagen im Gewässerraum

Die Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wird im Rahmen der Projektgenehmigung in Aussicht gestellt.

### 7. Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird im Rahmen der Projektgenehmigung in Aussicht gestellt.

### 8. Strassenrechtliche Bewilligungen

#### 8.1 Nationalstrassen

Die Bewilligungen gestützt auf Art. 22–24 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) werden im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

#### 8.2 Kantonsstrassen

Die erforderlichen Näherbaurechte gemäss Art. 47 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) und die Bewilligung von Anschlüssen gemäss Art. 52 StrG werden im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

## **9. Feuerpolizeiliche Bewilligung**

Die feuerpolizeiliche Bewilligung nach Art. 7 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) wird im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

## **10. Gebäudeversicherung**

Vor Einreichung des Projektgenehmigungsgesuchs ist das Prüfeningenieurverfahren durchzuführen.

## **11. Enteignung**

11.1 Das Enteignungsgesuch wird als gegenstandslos beschrieben, soweit damit vorsorglich die Erteilung des Enteignungsrechts allfällig erforderlicher Landflächen für den Bau der Kraftwerksanlagen beantragt worden ist.

11.2 Die Konzessionärin kann bei Bedarf im Rahmen der Projektgenehmigung erneut das Enteignungsrecht beantragen.

## **12. Einsprachen**

### **12.1 Einsprache Nr. 1**

Die Einsprache des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 10. Juni 2015 bzw. vom 6. September 2023 wird infolge Rückzugs als erledigt beschrieben.

### **12.2 Einsprache Nr. 2**

Auf die Einsprache des Schweizerischen Kanu-Verbands vom 21. Juni 2015 wird nicht eingetreten.

### **12.3 Einsprache Nr. 3**

Die Einsprache des Kanu Clubs Chur vom 22. Juni 2015 wird infolge Rückzugs als erledigt beschrieben.

#### 12.4 Einsprache Nr. 4

Die Einsprache der Gemeinde Davos vom 23. Juni 2015 wird infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

#### 12.5 Einsprache Nr. 5

Die Einsprache des World Wide Funds for Nature Schweiz (WWF), vertreten durch den WWF Graubünden und von Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Graubünden, vom 24. Juni 2015 sowie deren ergänzende Einsprache vom 12. September 2023 werden abgewiesen.

#### 12.6 Einsprache Nr. 6

Auf die Einsprache von Manfred Zingg vom 8. September 2023 wird nicht eingetreten.

#### 12.7 Einsprache Nr. 7

Die Einsprache der Konzessionsgemeinden vom 11. September 2023 wird infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

#### 12.8 Einsprache Nr. 8

Auf die Einsprache des Vereins naturzizers vom 13. September 2023 wird nicht eingetreten.

### 13. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

|                                            |                                |
|--------------------------------------------|--------------------------------|
| – Staatsgebühr                             | Fr. 1 200 000.00               |
| – Prüfungsgebühr                           | Fr. 50 000.00                  |
| – Gebühr ANU                               | Fr. 41 485.84                  |
| – Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung | Fr. 4 558.00                   |
| <b>Total</b>                               | <b><u>Fr. 1 296 043.84</u></b> |

gehen zu Lasten der Repower AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

|   |                                                        |     |           |
|---|--------------------------------------------------------|-----|-----------|
| – | Konto 421001 6110.10 (Verwaltungsgebühr AEV)           | Fr. | 50 000.00 |
| – | Konto 424001 4260.2006 (Verwaltungsgebühr ANU)         | Fr. | 41 485.84 |
| – | Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) | Fr. | 4 558.00  |

Die Staatsgebühr für die Genehmigung der Wasserrechtskonzession in der Höhe von 1 200 000 Franken ist in der Höhe von 400 000 Franken bei Inkrafttreten der Konzession mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

|   |                                                 |     |            |
|---|-------------------------------------------------|-----|------------|
| – | Konto 412011 6110.10 (Wasserrechtskonzessionen) | Fr. | 400 000.00 |
|---|-------------------------------------------------|-----|------------|

Die weiteren 400 000 Franken, die bei Baubeginn der Hauptstufe und die 400 000 Franken, die bei ordentlicher Inbetriebnahme der Hauptstufe zu bezahlen sind, werden der Repower AG durch das Amt für Energie und Verkehr in Rechnung gestellt.

#### **14. Öffentliche Auflage**

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

#### **15. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

## **16. Mitteilung**

### **16.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:**

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Gemeinde Küblis, Cunterscher Strass 3, 7240 Küblis (A-Post Plus)
- Gemeindeverwaltung Luzern, Panyerstrasse 39, 7243 Pany (A-Post Plus)
- Gemeinde Fideris, Dorfstrasse 5, 7235 Fideris (A-Post Plus)
- Gemeinde Jenaz, Feldweg 19, 7233 Jenaz (A-Post Plus)
- Gemeinde Furna, Dorfstrasse 16, 7232 Furna (A-Post Plus)
- Gemeinde Schiers, Bahnhofstrasse 3, Postfach 68, 7220 Schiers (A-Post Plus)
- Gemeinde Grösch, Landstrass 4, 7214 Grösch (A-Post Plus)
- Gemeinde Seewis, von Salis-Strasse 2, 7212 Seewis Dorf (A-Post Plus)
- Gemeinde Landquart, Rathausplatz, Postfach 15, 7206 Igis (A-Post Plus)
- Gemeinde Malans, Dorfplatz 8, 7208 Malans (A-Post Plus)
- Gemeinde Zizers, Rathaus, Vialstrasse 2, 7205 Zizers (A-Post Plus)
- Stadt Maienfeld, Balatrain 1, 7304 Maienfeld (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

### **16.2 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen (gebietsrelevanten) Unterlagen an:**

- Gemeinde Trimmis, Galbutz 2, 7203 Trimmis (A-Post Plus)

### **16.3 ohne Beilagen an:**

- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Tramstrasse 35, Postfach, 8050 Zürich (A-Post Plus)
- Schweizerischer Kanu-Verband, Rüdigerstrasse 10, 8045 Zürich (A-Post Plus)
- Kanu Club Chur, Präsident Ralph Rhein, Via Au Alva 34, 7016 Trin Mulin (A-Post Plus)
- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, Postfach, 7270 Davos Platz (A-Post Plus)
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)

- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Manfred Zingg, Dörflistrasse 20, 7317 Vasön (A-Post Plus)
- Vertreter der Konzessionsgemeinden: Dr. iur. Gieri Caviezel, Caviezel Partner, Masanserstrasse 136, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Verein naturzizers, Präsident Hannes Jenny, Vialstrasse 59, 7205 Zizers (A-Post Plus)
- Bundesamt für Energie, Sektion Wasserkraft, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona (A-Post Plus)
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Steuerverwaltung
- Amt für Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin